

Steuerberater

Manfred Sulzmann
Dipl. Finanzwirt (FH)

Rolf Sulzmann
Dipl. Betriebswirt (BA)

Hermann-Fischer-Allee 4
78166 Donaueschingen

Tel. 0771 / 8090-0
Fax 0771 / 8090-50

DIE MANDANTEN | INFORMATION

Themen dieser Ausgabe

- Gesetzgebungsendspurt 2012
- Gelangensnachweis bei EU-Exporten
- Gewerbesteuerliche Hinzurechnung
- Vorsteuer bei gemischt-genutzten Gebäuden
- Schöner Wohnen - bei den Eltern
- Besteuerung von Jahreswagenrabatten
- Erbschaftsteuer-Festsetzungen nur noch vorläufig
- Ermäßigung für Handwerkerleistungen
- Vorlage einer AU-Bescheinigung
- Termine: Steuer/Sozialversicherung im Januar

Ausgabe Januar 2013

*Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,*

auch mit unserer Januar-Ausgabe möchten wir Sie wieder über wichtige aktuelle Neuerungen aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht informieren.

GESETZGEBUNG

Gesetzgebungsendspurt 2012

Noch keine endgültigen Neuigkeiten können wir Ihnen in Bezug auf das Jahressteuergesetz 2013 sowie die Reisekostenreform vermelden (vgl. Sie hierzu jeweils die ersten Beiträge der Mandanten-Information November und Dezember 2012). Denn der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 23. 11. 2012 beiden Gesetzesvorhaben nicht zugestimmt. Die Gesetze werden nun im Vermittlungsausschuss Mitte Dezember 2012 erneut verhandelt. Über den weiteren

Gang werden wir Sie auf dem Laufenden halten. Ebenfalls abgelehnt hat der Bundesrat das umstrittene Steuerabkommen mit der Schweiz, welches die nachträgliche Versteuerung von Schwarzgeld unter Wahrung der Anonymität der Betroffenen sowie eine 25-prozentigen Abgeltungsteuer (plus Solidaritätszuschlag) auf Schweizer Kapitalerträge ab 2013 vorsah. Ob das Abkommen damit endgültig gescheitert ist, ist unklar. Endgültig verabschiedet wurden dagegen die Senkung der Rentenbeiträge ab 2013 auf 18,9 %, die Erhöhung der Verdienstgrenzen bei den Mini- und Midijobs auf 450 € bzw. 850 € sowie die Rechengrößen in der Sozialversicherung 2013 (vgl. Einzelheiten hierzu in der Dezember-Ausgabe).

Unternehmer

Gelangensnachweis bei EU-Exporten

Inzwischen hat das Bundesfinanzministerium einen Entwurf zur Neuregelung der Vorschriften zur sog. Gelangensbestätigung herausgegeben (vgl. Sie hierzu auch den 2. Beitrag der Juli-Ausgabe 2012). Danach werden zusätzliche Möglichkeiten für den Nachweis über das Gelangen des Gegenstands in das übrige Gemeinschaftsgebiet als Voraussetzung für die Steuerbefreiung der innergemeinschaftlichen Lieferung anerkannt. So sollen neben der Gelangensbestätigung Versendungsbelege (insbesondere der handelsrechtliche Frachtbrief), verschiedene Arten von Bescheinigungen der Spediteure, das sog. tracking-and-tracing-Protokoll bei Transport durch Kurierdienstleister sowie die Empfangsbescheinigungen eines Postdienstleisters bei Postsendungen als Belegnachweise anerkannt werden. Die Regelungen sollen am 1. 7. 2013 in Kraft treten.

Gewerbsteuerliche Hinzurechnung

Die seit 2008 geltende Hinzurechnung von Zins- und Mietzahlungen bei der Gewerbesteuer ist voraussichtlich nicht verfassungswidrig. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) kürzlich entschieden. Der Beschluss erging in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes. Damit widerspricht das Gericht einer Entscheidung des Finanzgerichts (FG) Hamburg, das von der Verfassungswidrigkeit überzeugt ist und deswegen das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) angerufen hat. Wir hatten in der Mai-Ausgabe des letzten Jahres hierüber berichtet.

Hintergrund: Grundlage der Gewerbesteuer ist zunächst der Gewinn des Gewerbebetriebs. Dieser Gewinn wird durch Hinzurechnungen und Kürzungen modifiziert. Besteuerungsgegenstand soll auf diese Weise der Gewerbebetrieb als „Objekt“ sein. Der Objektsteuer-Charakter ist in den letzten Jahren allerdings durch vielfache Gesetzesänderungen zurückgedrängt worden. Das FG Hamburg hat daher Zweifel, ob die seit 2008 geltenden Hinzurechnungsvorschriften noch im Einklang mit dem Grundgesetz stehen.

Entscheidung: Der BFH teilt diese Bedenken nicht. Die Richter gehen davon aus, dass das Verfahren beim BVerfG keinen Erfolg haben wird. Die einschlägigen Steuerbescheide der Finanzämter sind deshalb uneingeschränkt vollziehbar. Vorläufigen Rechtsschutz gewährte das Gericht nicht.

Hinweis: Die endgültige Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit der aktuellen Hinzurechnungsvorschriften kann nur das BVerfG in dem vom FG Hamburg eingeleiteten Verfahren treffen. Die Aussage des BFH ist aber sehr deutlich und wird dazu führen, dass bis zu einer Entscheidung des BVerfG keine Aussetzung der Vollziehung gewährt werden wird. In Betracht kommt allenfalls ein Antrag

auf einstweilige Einstellung der Vollstreckung des Gewerbesteuermessbescheids, falls die wirtschaftliche Existenz des Unternehmens im Fall der Vollstreckung konkret gefährdet wäre. Betroffene Gewerbetreibende können jedoch nach wie vor Einspruch einlegen und das Ruhen des Verfahrens beantragen.

Aufteilung der Vorsteuer bei gemischt-genutzten Gebäuden

Die Aufteilung der Vorsteuer bei einem gemischt-genutzten Gebäude ist dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) zufolge nur dann zwingend nach dem sog. Flächenschlüssel vorzunehmen, wenn dieser eine präzisere Aufteilung der Vorsteuer ermöglicht als der sog. Umsatzschlüssel. Andernfalls kann die Aufteilung der Vorsteuer nach dem Verhältnis der umsatzsteuerpflichtigen Umsätze zur Höhe der Gesamtumsätze erfolgen (Umsatzschlüssel).

Hintergrund: Bei Gebäuden, die sowohl umsatzsteuerfrei als auch umsatzsteuerpflichtig genutzt werden, ist der Vorsteuerabzug nur insoweit möglich, als das Gebäude umsatzsteuerpflichtig genutzt wird (z. B. für das eigene Unternehmen oder im Fall der Vermietung an andere Unternehmer). Die Aufteilung der Vorsteuer für das Gebäude muss nach deutschem Recht grundsätzlich nach dem Flächenschlüssel erfolgen, d. h. nach dem Verhältnis der umsatzsteuerpflichtig genutzten Fläche zur Gesamtfläche. Eine Aufteilung nach dem Umsatzschlüssel ist nicht zulässig.

Streitfall: Ein Baumarkt errichtete 2003 und 2004 ein Gebäude, das sowohl umsatzsteuerfrei als auch umsatzsteuerpflichtig vermietet wurde. Die Vorsteuer wurde nach dem Umsatzschlüssel aufgeteilt. Das Finanzamt legte dagegen den Flächenschlüssel zugrunde und kürzte die Vorsteuer. Der Fall kam zum Bundesfinanzhof (BFH), der seinerseits den EuGH wegen des Ausschlusses des Umsatzschlüssels anrief.

Entscheidung: Der EuGH hält die gesetzliche Vorgabe des Flächenschlüssels grundsätzlich für zulässig; allerdings kann im Einzelfall auch der Umsatzschlüssel anwendbar sein:

- Die Europäische Mehrwertsteuerrichtlinie enthält keine Vorgaben zur Aufteilung der Vorsteuer. Daher darf der deutsche Gesetzgeber die Methoden und Regeln für die Aufteilung der Vorsteuer festlegen.
- Der deutsche Gesetzgeber muss aber den Zweck der Europäischen Mehrwertsteuerrichtlinie beachten, wonach ein gesetzlicher Aufteilungsmaßstab, der vom Umsatzschlüssel abweicht, zu präziseren Ergebnissen führen soll. Daher ist der vom Gesetzgeber festgelegte Flächenschlüssel nur zulässig, wenn er eine präzisere Bestimmung des anteiligen Vorsteuerabzugs gewährleistet als der Umsatzschlüssel.

Hinweis: Der BFH muss nun prüfen, ob der Flächenschlüssel eine präzisere Aufteilung ermöglicht als der vom Baumarkt begehrte Umsatzschlüssel. Vorgaben des EuGH gibt es insoweit nicht. Daher ist das weitere Verfahren im Auge zu behalten, da das Gericht möglicherweise zur Anwendbarkeit des Umsatzschlüssels gelangen könnte. Bescheide,

in denen die Aufteilung der Vorsteuer nach dem Flächen- oder Umsatzschlüssel streitig ist, sollten durch Einspruch offen gehalten werden.

Arbeitgeber/Arbeitnehmer

Schöner Wohnen - bei den Eltern

Auch ein alleinstehender Arbeitnehmer kann grundsätzlich einen doppelten Haushalt führen und die Kosten hierfür steuerlich geltend machen. Voraussetzung ist, dass er am Lebensmittelpunkt einen eigenen Hausstand führt. Wann dies der Fall ist, hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem aktuellen Urteil präzisiert.

Streitfall: Der ledige Kläger zog in eine andere Stadt, um zu studieren. Er mietete dort eine Wohnung. Nach Abschluss des Studiums nahm er am Studienort eine Arbeitsstelle an und blieb dort wohnen. Während der gesamten Zeit behielt er seinen ersten Wohnsitz bei seinen Eltern bei. Hier nutzte er zwei im Keller gelegene Räume. Ein Badezimmer stand ihm zur Verfügung. Die Küche sowie den Telefonanschluss nutzte er gemeinsam mit den Eltern. Miete musste er nicht zahlen. Finanzamt und Finanzgericht der ersten Instanz erkannten eine doppelte Haushaltsführung nicht an. Wohnsituation und finanzielle Beteiligung würden nicht für einen von den Eltern getrennten Haushalt sprechen.

Entscheidung: Der BFH folgte dem nicht.

- Ein eigener Hausstand kann auch bei einer Wohngemeinschaft mit den Eltern vorliegen. Entscheidend ist die konkrete Wohnsituation.
- Ermöglichen die Räume eine eigenständige Haushaltsführung, ist es unerheblich, ob z. B. Bad oder Küche allein oder gemeinsam genutzt werden.
- Eine finanzielle Beteiligung ist keine zwingende Voraussetzung.
- Je größer die Zweitwohnung ist, desto eher spricht dies gegen einen eigenen Hausstand im Elternhaus.
- Zu berücksichtigen sind auch die persönlichen Lebensumstände: Ein junger Steuerpflichtiger wird regelmäßig in den Haushalt der Eltern eingegliedert sein – auch dann, wenn er nach Beendigung seiner Ausbildung weiter hier wohnt. Hatte er dagegen schon woanders einen eigenen Hausstand begründet, liegt es nahe, dass er diesen fortführt – auch wenn er später zu den Eltern zurückzieht.

Hinweis: Nach der geplanten Reisekostenreform (vgl. hierzu den ersten Beitrag) sind ab 2014 auch Änderungen bei der doppelten Haushaltsführung vorgesehen: Ausweislich der Gesetzesbegründung soll es nicht (mehr) ausreichen, wenn im Haushalt der Eltern ein oder mehrere Zimmer genutzt werden. Auch soll eine finanzielle Beteiligung des Arbeitnehmers an den Kosten der Erstwohnung zwingend erforderlich sein.

Besteuerung von Jahreswagenrabatten

Nicht jeder Rabatt, den ein Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber erhält, führt zu steuerpflichtigem Arbeitslohn. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) klargestellt und dabei seine Rechtsprechung zur Jahreswagenbesteuerung fortgeführt.

Hintergrund: Der BFH hatte in der Vergangenheit bereits entschieden, dass die unverbindliche Preisempfehlung eines Automobilherstellers nicht geeignet ist, den lohnsteuerlichen Vorteil in Fällen zu bewerten, in denen der Hersteller seinen Angestellten Rabatte beim Neuwagenkauf gewährt. Denn auch einem „normalen“ Kunden werden heutzutage üppige Rabatte gewährt – kaum jemand kauft einen Pkw noch zum offiziellen Listenpreis. Die Finanzverwaltung hat hierauf mit einem BMF-Schreiben reagiert. Nach Ansicht des Bundesfinanzministeriums (BMF) können bei der Bewertung des Personalrabatts 80 % der durchschnittlichen Händlerrabatte abgezogen werden. Nach einem früheren Schreiben sollte sogar nur die Hälfte abgezogen werden können.

Streitfall: Arbeitnehmer eines Automobilkonzerns hatten von ihren Arbeitgebern jeweils Neufahrzeuge zu Preisen erworben, die deutlich unter den Listenpreisen lagen. Die Finanzämter setzten steuerpflichtigen Arbeitslohn an, soweit die vom Arbeitgeber gewährten Rabatte die Hälfte der durchschnittlichen Händlerrabatte überstiegen. Dagegen klagten die Arbeitnehmer.

Entscheidung: Der BFH gab den Klagen Recht:

- Erhält der Arbeitnehmer einen Rabatt, führt der Rabatt nur dann zu steuerpflichtigem Arbeitslohn, soweit er über den Rabatten liegt, die fremde Käufer üblicherweise erhalten.
- Bei der Ermittlung des geldwerten Vorteils wegen eines überdurchschnittlich hohen Rabatts hat der Arbeitnehmer ein Wahlrecht zwischen zwei Bewertungsmethoden.
- Erstens kann er den sog. Angebotspreis des Arbeitgebers ansetzen, d. h. den Endpreis, zu dem der Arbeitgeber den Pkw fremden Privatkunden im allgemeinen Geschäftsverkehr anbietet – also unter Berücksichtigung der üblichen Rabatte. Von diesem Angebotspreis ist noch ein sog. Bewertungsabschlag von 4 % abzuziehen. Liegt der vom Arbeitnehmer an den Arbeitgeber gezahlte Kaufpreis unter diesem Angebotspreis, ist insoweit ein geldwerter Vorteil zu versteuern. Allerdings ist noch ein Rabattdreibetrag von 1.080 € zugunsten des Arbeitnehmers zu berücksichtigen.
- Zweitens kann der Arbeitnehmer den sog. Endpreis ansetzen, d. h. den günstigsten Preis am Markt, z. B. den von einem Konkurrenten geforderten Preis. Liegt der vom Arbeitnehmer an den Arbeitgeber gezahlte Preis unter dem günstigsten Preis, handelt es sich insoweit um einen steuerpflichtigen geldwerten Vorteil. Allerdings ist dann weder ein Bewertungsabschlag von 4 % noch ein Rabattdreibetrag zu gewähren.

Hinweis: Der BFH widerspricht damit der Auffassung der Finanzverwaltung, die übliche Preisnachlässe bislang nur

DIE MANDANTEN | INFORMATION

zu 50 % bzw. 80 % berücksichtigt hat. Dem BFH zufolge werden übliche Rabatte also nicht als Arbeitslohn behandelt.

Alle Steuerzahler

Erbschaftsteuer-Festsetzungen nur noch vorläufig

Wie in der letzten Ausgabe berichtet, hält der Bundesfinanzhof (BFH) das seit 2009 geltende Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz für verfassungswidrig und hat das Gesetz dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zur weiteren Prüfung vorgelegt. Als Reaktion hierauf hat nun die Finanzverwaltung beschlossen, sämtliche Festsetzungen nach dem 31. 12. 2008 entstandener Erbschaft / Schenkungsteuer vorläufig durchzuführen. Es sollte somit künftig nicht mehr erforderlich sein, Einspruch einzulegen, um den Steuerfall bis zu einer Entscheidung des BVerfG "offen" zu halten.

Ermäßigung für Handwerkerleistungen

Eine Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen ist nicht zu gewähren, wenn der Mieter an seinen Vermieter eine monatliche Pauschale für Schönheitsreparaturen zahlt – unabhängig davon, ob tatsächlich Schönheitsreparaturen anfallen oder nicht. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) kürzlich klargestellt.

Hintergrund: Für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen im Haushalt können auf Antrag 20 % der Aufwendungen, höchstens 1.200 € von der Steuer abgezogen werden.

Streitfall: Ein Pastor wohnte in einer Dienstwohnung des Kirchenamts. Sein Mietvertrag sah die Zahlung einer monatlichen Pauschale für Schönheitsreparaturen vor. Das Kirchenamt erfasste die Pauschalen aller Mieter in einem zentralen Fonds, aus dem dann die anfallenden Schönheitsreparaturen bezahlt wurden. Auch in der Wohnung des Pastors wurden verschiedene Schönheitsreparaturen durchgeführt und aus dem Fonds bezahlt. Der Pastor beantragte für die Pauschale eine Steuerermäßigung – ohne Erfolg.

Entscheidung: Auch der BFH gewährte dem Pastor die Steuerermäßigung nicht:

- Dieser zahlte die Pauschale nämlich nicht für eine konkrete Handwerkerleistung, sondern aufgrund mietvertraglicher Verpflichtung. Er musste zahlen,

unabhängig davon, ob Handwerkerleistungen anfielen oder nicht.

Hinweise: Schädlich war im Streitfall demnach die pauschale Zahlung von Schönheitsreparaturen ohne konkreten Bezug zur Reparatur. Hingegen wird die Steuerermäßigung anerkannt, wenn

- die Schönheitsreparaturen in der Jahres-Betriebskostenabrechnung des Vermieters gegenüber dem Mieter abgerechnet werden – hier werden konkret erbrachte Leistungen in Rechnung gestellt.
- eine Wohnungseigentümergeinschaft die Handwerkerleistungen mit Wirkung für und gegen alle Mitglieder in Auftrag gibt und die Rechnung anschließend aus dem Gemeinschaftsvermögen bezahlt wird – auch hier entstehen dem einzelnen Eigentümer Aufwendungen für die konkrete Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen.

ARBEITSRECHT

Vorlage einer AU-Bescheinigung

Der Arbeitgeber darf die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bereits vom ersten Tag der Erkrankung an verlangen. Dies hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) kürzlich klargestellt.

Hintergrund: Ist ein Arbeitnehmer krank, muss er dem Entgeltfortzahlungsgesetz (EntgFG) zufolge spätestens nach Ablauf von drei Kalendertagen eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung beim Arbeitgeber vorlegen. Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Vorlage schon früher zu verlangen.

Streitfall: Die Klägerin hatte sich bei ihrem Arbeitgeber für einen Tag krank gemeldet. Letzterer forderte sie daraufhin auf, künftig bereits für den ersten Tag der Krankheit eine Krankschreibung des Arztes vorzulegen.

Entscheidung: Gegen diese Praxis äußerte das BAG keine Bedenken.

- An die Einhaltung der Drei-Tage-Grenze im EntgFG ist der Arbeitgeber nicht gebunden.
- Nicht erforderlich ist, dass gegen den Arbeitnehmer ein begründeter Verdacht besteht, er habe in der Vergangenheit die Erkrankung nur vorgetäuscht.

Hinweis: Etwas anderes kann sich allerdings aus einem Tarifvertrag ergeben. Ordnet dieser an, dass die AU-Bescheinigung nicht vor Ablauf von drei Tagen verlangt werden darf, ist der Arbeitgeber hieran gebunden.

Wichtige Termine: Steuer und Sozialversicherung im Januar 2013

- | | |
|--------------------|---|
| 10. 1. 2013 | Umsatzsteuer; Lohnsteuer, Kirchensteuer zur Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag
Zahlungsschonfrist bis zum 14. 1. 2013 (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck) |
| 29. 1. 2013 | Fälligkeit der Beitragsgutschrift der Sozialversicherungsbeiträge beim Sozialversicherungsträger am 29. 1. 2013
Einreichen der Beitragsnachweise bei der jeweiligen Krankenkasse (Einzugsstelle) bis zum 25. 1. 2013 |

Steuerberater

Manfred Sulzmann
Dipl. Finanzwirt (FH)

Rolf Sulzmann
Dipl. Betriebswirt (BA)

Hermann-Fischer-Allee 4
78166 Donaueschingen

Tel. 0771 / 8090-0
Fax 0771 / 8090-50

Themen dieser Ausgabe

- Offene Gesetzgebungsvorhaben
- Pauschalsteuer für Geschenke
- Betriebliche Nutzung eines Kfz
- Sachbezugswerte 2013
- Abzug von Telefonkosten
- Gewährung der vollen Entfernungspauschale
- Inhalt einer Rechtsbehelfsbelehrung
- Neue Zuwendungsbestätigungen
- Anforderungen an ein eigenhändiges Testament
- MicroBilG in Kraft getreten

Ausgabe Februar 2013

*Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,*

auch mit unserer Februar-Ausgabe möchten wir Sie wieder über wichtige aktuelle Neuerungen aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht informieren.

GESETZGEBUNG

Offene Gesetzgebungsvorhaben

Diverse Steuergesetze wurden in 2012 nicht mehr verabschiedet. Davon betroffen sind unter anderem das Jahressteuergesetz 2013 sowie die Änderungen beim Reisekostenrecht. Der vorgebliche Grund: Die vom Vermittlungsausschuss gefassten Ergebnisse haben die Abgeordneten des Deutschen Bundestages zu spät erreicht. In den letzten Sitzungen des vergangenen Jahres konnte deswegen nicht mehr über die Gesetze abgestimmt werden.

Mit einem Teil der Gesetzesvorhaben müssen sich die Gesetzgebungsorgane daher in diesem Jahr wieder beschäftigen. Sicher ist, dass die Steuerförderung für die energetische Gebäudesanierung und die Regelungen zum Abbau der kalten Progression nicht kommen werden. Nach monatelangen Verhandlungen haben Bund und Länder keine Einigung erzielen können. Gleiches gilt für das Schweizer Steuerabkommen.

Grundsätzlich geeinigt hat man sich im Vermittlungsausschuss demgegenüber auf eine Erhöhung des Grundfreibetrags. Für 2013 beträgt er 8.130 €, für 2014 soll er auf 8.354 € steigen.

DIE MANDANTEN | INFORMATION

Wie es nun mit der Reisekostenreform und insbesondere den diversen Änderungen im Jahressteuergesetz 2013 (JStG 2013) weitergeht, wird sich zeigen. Nachdem der Vermittlungsausschuss in Bezug auf das JStG 2013 zunächst in umstrittenen Einzelfragen eine einvernehmliche Einigung erzielen konnte, ließen die Länder das Gesetz vorerst scheitern – sie fordern eine Gleichstellung für eingetragene Lebenspartnerschaften. Der Bundestag muss nun entscheiden, ob er die Gleichstellung mitträgt oder ob er den Vermittlungsausschuss erneut anruft. Wir halten Sie diesbezüglich an dieser Stelle auf dem Laufenden.

STEUERRECHT

Unternehmer

Pauschalsteuer für Geschenke

Geschenke erhalten bekanntlich die Freundschaft – und stärken die Kundenbeziehung. Damit aus der schönen Überraschung keine böse wird, übernimmt üblicherweise der Schenkende die Versteuerung der Präsente – in der Regel in Form der Pauschalbesteuerung.

Ob der Unternehmer auch kleinere Geschenke bis zu einem Wert von 40 € (inklusive Umsatzsteuer) versteuern muss, war bisher umstritten. Die Oberfinanzdirektion Frankfurt hat nun mit einer Rundverfügung für Klarheit gesorgt. Ab sofort soll eine für Arbeitnehmer geltende Begünstigung auch für Zuwendungen an Dritte gelten – also zum Beispiel an Kunden. Hiernach müssen Aufmerksamkeiten, deren Wert inklusive Umsatzsteuer unter 40 € liegt, nicht mehr mit in die Bemessungsgrundlage der Pauschalsteuer einbezogen werden.

Damit entfällt künftig die Pauschalsteuer bei Kleinstgeschenken, wie einem Blumenstrauß zum Geburtstag eines Kunden. Diese Handhabung schafft Rechtssicherheit für die Fälle, in denen das Wahlrecht zur Pauschalsteuer nicht ausgeübt wurde. Die Finanzverwaltung dürfte bei Betriebsprüfungen künftig jedenfalls keine Kontrollmitteilungen mehr veranlassen.

Hinweis: Nach Angabe des Deutschen Steuerberaterverbands sind diese Erleichterungen bundesweit abgestimmt. Auch ist eine entsprechende Änderung des entsprechenden Anwendungsschreibens zur Pauschalbesteuerung vorgesehen. Mit einer Veröffentlichung sei vorerst jedoch nicht zu rechnen.

Betriebliche Nutzung eines Kfz

Ein Wirtschaftsgut des gewillkürten Betriebsvermögens wird nicht deshalb entnommen, weil der Umfang der betrieblichen Nutzung auf weniger als 10 % sinkt. Das Wirtschaftsgut gehört weiterhin zum Betriebsvermögen, sodass die Aufwendungen ebenfalls als Betriebsausgaben abziehbar sind.

Hintergrund: Werden Wirtschaftsgüter zu mehr als 50 % betrieblich genutzt, gehören sie zum notwendigen Be-

triebsvermögen. Bei betrieblicher Nutzung zwischen 10 und 50 % gehören sie zum gewillkürten Betriebsvermögen. Bei betrieblicher Nutzung zu weniger als 10 % gehören sie zum notwendigen Privatvermögen – mit der Folge, dass die hiermit verbundenen Aufwendungen nicht mehr als Betriebsausgaben abziehbar sind.

Streitfall: Der Kläger hatte einen Pkw bereits seit mehreren Jahren seinem Betriebsvermögen zugeordnet. Nach einer Außenprüfung gelangte das Finanzamt zur Ansicht, er habe das Fahrzeug weniger als 10 % unternehmerisch genutzt. Die Zuordnung zum Betriebsvermögen sei daher zu Unrecht erfolgt.

Entscheidung: Vor dem Bundesfinanzhof bekam der Kläger nun bedingt Recht:

- Gehört ein Wirtschaftsgut zum notwendigen oder gewillkürten Betriebsvermögen, kann es nur durch eine Entnahme die Zugehörigkeit zum Betriebsvermögen verlieren. Hierfür hätte der Kläger aber den Pkw entweder ausdrücklich oder durch schlüssiges Verhalten dem Betriebsvermögen entnehmen müssen. In beiden Fällen hätte sich die bisherige Nutzung des Wirtschaftsguts so ändern müssen, dass es seine Beziehung zum Betriebsvermögen verliert und zum Privatvermögen gehört.
- Eine bloße Nutzungsänderung, bei der sich vorübergehend nur der Umfang der betrieblichen Nutzung mindert, führt nicht zu einer Entnahme.
- Zu klären ist nun, ob der Pkw in den Vorjahren überhaupt zu Recht dem gewillkürten Betriebsvermögen zugeordnet worden ist. Sollte die betriebliche Nutzung des Pkw von vornherein geringer als 10 % gewesen sein, hätte der Pkw nicht dem gewillkürten Betriebsvermögen zugeordnet werden dürfen. Dann wären im Streitjahr 2003 die Aufwendungen für den Pkw auch nicht mehr als Betriebsausgaben abziehbar.

Hinweis: Man kann sich nicht darauf berufen, dass das Finanzamt in den Vorjahren die Zuordnung des Pkw zum gewillkürten Betriebsvermögen nicht beanstandet hat. Denn im Steuerrecht gilt der Grundsatz der sog. Abschnittsbesteuerung: Es ist damit für jeden einzelnen Veranlagungszeitraum zu prüfen, ob die Besteuerung richtig erfolgt ist. Aus der steuerlichen Behandlung im Vorjahr ergibt sich also grundsätzlich kein Vertrauenstatbestand für die Zukunft, es sei denn, das Finanzamt hat eine verbindliche Zusage erteilt.

Arbeitgeber/Arbeitnehmer

Sachbezugswerte 2013

Die amtlichen Sachbezugswerte wurden angepasst. Folgende Werte sind seit dem 1. 1. 2013 zu berücksichtigen:

- **Mieten:** 3,80 € pro Quadratmeter und Monat; 3,10 € pro Quadratmeter und Monat bei einfacher Ausstattung der Wohnung (ohne Sammelheizung, Bad oder Dusche)

- **Unterkunft:** 216 € pro Monat
- **Verpflegung:** für alle Mahlzeiten 224 € pro Monat; Frühstück: 48 € pro Monat bzw. 1,60 € pro Kalendertag; Mittag- und Abendessen je 88 € pro Monat bzw. 2,93 € pro Kalendertag.

Abzug von Telefonkosten

Arbeitnehmer können bei einer Auswärtstätigkeit von mehr als einer Woche die Telefonkosten für Telefonate mit der Familie als Werbungskosten absetzen.

Hintergrund: Eine Auswärtstätigkeit liegt bei einer Tätigkeit außerhalb der Wohnung und außerhalb der regelmäßigen Arbeitsstätte vor. Nach dem Gesetz können bei einer Auswärtstätigkeit die tatsächlichen Fahrtkosten, die Übernachtungskosten sowie - bei mehr als achtstündiger Abwesenheit - auch Verpflegungsmehraufwendungen geltend gemacht werden.

Streitfall: Ein Marinesoldat absolvierte einen mehrwöchigen Einsatz auf hoher See. Ihm entstanden Aufwendungen in Höhe von 252 € für 15 Telefonate mit Angehörigen und seiner Lebensgefährtin, die er von ausländischen Häfen aus geführt hatte. Das Finanzamt erkannte die Telefonkosten nicht als Werbungskosten an.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) bejahte den Werbungskostenabzug und gab der Klage statt:

- Zwar sind Aufwendungen für Privattelefonate grundsätzlich nicht absetzbar, da sie zu den Kosten der privaten Lebensführung gehören.
- Ausnahmsweise ist ein Abzug privater Kosten aber möglich, wenn die Aufwendungen so stark durch die berufliche Situation geprägt sind, dass die private Veranlassung unbedeutend erscheint. Deshalb werden z. B. Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten bei einer Auswärtstätigkeit sowie Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte vom Gesetzgeber als Werbungskosten anerkannt.
- Diese Ausnahme gilt auch für Telefonkosten, wenn die Auswärtstätigkeit länger als eine Woche dauert. Denn bei einer Abwesenheitszeit von mehr als einer Woche lassen sich die notwendigen Privatangelegenheiten aus der Ferne nur noch durch Telekommunikation regeln.

Hinweis: Das Urteil gilt nicht nur für Arbeitnehmer, sondern auch für Unternehmer, die länger als eine Woche auswärtig tätig sind. Beachten Sie jedoch, dass die Kosten nachgewiesen werden müssen. Insbesondere bei Telefonaten, die aus dem Ausland geführt wurden, trifft den Steuerpflichtigen eine erhöhte Mitwirkungspflicht.

Gewährung der vollen Entfernungspauschale

Der Abzug der vollen Entfernungspauschale setzt voraus, dass der Arbeitnehmer den Weg von der Wohnung zur Arbeit und wieder zurück am gleichen Arbeitstag zurück-

legt. Tut er dies nicht, kann die Entfernungspauschale nur zur Hälfte geltend gemacht werden.

Hintergrund: Für jeden Arbeitstag, an dem der Arbeitnehmer die Arbeitsstätte aufsucht, ist eine Entfernungspauschale für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte von 0,30 € anzusetzen. Streitig war, ob die Entfernungspauschale für Tage komplett zu gewähren ist, an denen der Arbeitnehmer nur eine einfache Hinfahrt zur Arbeitsstätte oder eine einfache Rückfahrt unternommen hat.

Streitfall: Das Finanzamt stellte fest, dass der Kläger an bestimmten Arbeitstagen nur eine (einfache) Hinfahrt von seiner Wohnung zur Arbeitsstätte bzw. eine Rückfahrt von der Arbeitsstätte zur Wohnung durchgeführt hatte. Und zwar an solchen, an denen er eine Dienstreise mit Übernachtung vorgenommen hatte. Das Finanzamt war der Auffassung, dass die Entfernungspauschale für die betroffenen Arbeitstage nur zur Hälfte anzusetzen sei. Es bezog sich zur Begründung u.a. auf die entsprechende Regelung in den Lohnsteuer-Hinweisen (Amtliche Hinweise H 9.10 Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte).

Entscheidung: Dem folgten die Richter des Finanzgerichts:

- Die Entfernungspauschale kann nur für tatsächlich zurückgelegte Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte berücksichtigt werden.
- Die gesetzliche Formulierung „aufsucht“ verdeutlicht, dass es für die Gewährung der Entfernungspauschale nicht darauf ankommt, auf welche Weise der Arbeitnehmer den Weg zur Arbeitsstätte zurückgelegt hat (oder ob ihm durch die Benutzung eines Verkehrsmittels überhaupt Kosten entstehen). Die Vorschrift ist jedoch nicht so zu verstehen, dass der Gesetzgeber die volle Entfernungspauschale bereits bei Zurücklegen eines einfachen Hin- oder Rückweges habe gewähren wollen.

Alle Steuerzahler

Inhalt einer Rechtsbehelfsbelehrung

Eine Rechtsbehelfsbelehrung muss keinen Hinweis auf die Möglichkeit der Einspruchserhebung per E-Mail enthalten. Dies hat der Bundesfinanzhof neulich klargestellt.

Hintergrund: Die Einspruchsfrist gegen Steuer- oder Kindergeldbescheide beträgt einen Monat. Ist die Rechtsbehelfsbelehrung im Bescheid unrichtig oder fehlt sie ganz, verlängert sich die Einspruchsfrist auf ein Jahr. Derzeit umstritten ist die Frage, ob eine Rechtsbehelfsbelehrung auch einen Hinweis auf die Möglichkeit der Einlegung eines Einspruchs per E-Mail enthalten muss (vgl. auch 6. Beitrag der Oktober-Ausgabe der Mandanten-Information aus 2012). Nun hat der Bundesfinanzhof (BFH) einen Beschluss zu dieser Frage gefällt. Danach muss ein Hinweis auf die E-Mail nicht erfolgen. Ausreichend ist der gesetzlich vorgesehene Vermerk, dass der Einspruch schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden kann.

DIE MANDANTEN | INFORMATION

Hinweis: Nach dem BFH-Beschluss bleibt es also bei einer Einspruchsfrist von einem Monat, wenn das Finanzamt oder die Familienkasse nicht auf die Möglichkeit eines Einspruchs per E-Mail hinweist.

Neue Zuwendungsbestätigungen

Die verbindlichen Muster für Spendenbestätigungen wurden grundlegend überarbeitet. Für den steuerwirksamen Nachweis von Spenden, die ab dem 30. 8. 2012 geleistet wurden, müssen die neuen Muster künftig zwingend verwendet werden.

ERBRECHT

Anforderungen an ein eigenhändiges Testament

Ein Testament ist nur dann als eigenhändig geschriebenes Testament formgültig, wenn es auf einer unbeeinflussten Schreibleistung des Erblassers beruht. Die Beweislast hierfür trifft denjenigen, der sich zur Begründung seines Erbscheintrages auf die Wirksamkeit des Testaments beruft. Dies hat das Oberlandesgericht Hamm entschieden.

Hintergrund: Nach § 2247 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Erblasser ein Testament durch eine eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung errichten.

Streitfall: Der verstorbene Erblasser hatte ein Testament geschrieben. Die in der Testamentsurkunde bedachten Antragstellerinnen beantragten die Ausstellung eines Erbscheins. Es stellte sich heraus, dass ein Zeuge dem seinerzeit geschwächten Erblasser beim Schreiben des Testaments geholfen hatte.

Entscheidung: Dem Antrag auf Erteilung eines Erbscheins wurde nicht stattgegeben.

- Eigenhändigkeit setzt zwingend voraus, dass der Erblasser die Niederschrift selbst angefertigt hat. Durch Dritte hergestellte Niederschriften sind immer unwirksam, selbst wenn sie in Anwesenheit des Erblassers nach dessen Willen und Weisungen angefertigt und vom Erblasser eigenhändig unterschrieben worden sind.
- Die zwingende Eigenhändigkeit kann nicht dadurch ersetzt werden, dass der Erblasser sich eines Dritten als

Werkzeug bedient oder diesen ermächtigt, die letztwillige Verfügung niederzuschreiben. Eigenhändigkeit ist nicht gegeben, wenn dem Erblasser die Hand geführt wird und dadurch die Schriftzüge von einem Dritten geformt werden.

- Der Erblasser muss die Gestaltung der Schriftzüge selbst bestimmen. Zulässig ist eine unterstützende Schreibhilfe (Abstützen des Armes, Halten der zitternden oder geschwächten Hand), solange der Erblasser die Formung der Schriftzeichen vom eigenen Willen getragen selbst bestimmt.
- Kann der Erblasser bei der Abfassung des Testaments überhaupt nicht mehr aktiv mitwirken, ist er nicht mehr schreibfähig. Von einer Eigenhändigkeit kann in diesem Fall keine Rede mehr sein.

Anmerkung: Da der Zeuge im Streitfall eine eigene Schreibleistung des Erblassers nicht sicher bestätigen konnte und auch das Schriftbild des Testaments nicht hierfür sprach, konnte das Gericht die Einhaltung der gesetzlichen Form des § 2247 BGB und damit die wirksame Errichtung des Testaments nicht feststellen. Deswegen blieb der Antrag auf Erteilung eines dem Inhalt der Testamentsurkunde entsprechenden Erbscheins erfolglos.

WIRTSCHAFTSRECHT

MicroBilG in Kraft getreten

Das MicroBilG ist am 28. 12. 2012 in Kraft getreten. Damit werden künftig vor allem Kleinstkapitalgesellschaften von Vorgaben für die Rechnungslegung entlastet. Unter bestimmten Voraussetzungen können sie auf die Erstellung eines Anhangs zur Bilanz vollständig verzichten, wenn sie bestimmte Angaben (u. a. zu Haftungsverhältnissen) unter der Bilanz ausweisen. Darüber hinaus werden weitere Optionen zur Verringerung der Darstellungstiefe im Jahresabschluss eingeräumt (z. B. vereinfachte Gliederungsschemata). Auch können Kleinstkapitalgesellschaften künftig wählen, ob sie die Offenlegungspflicht durch Veröffentlichung (Bekanntmachung der Rechnungslegungsunterlagen) oder durch Hinterlegung der Bilanz erfüllen. Die Neuerungen gelten für Geschäftsjahre mit dem Abschlussstichtag 31. 12. 2012. Nähere Einzelheiten hierzu haben wir für Sie in der November-Ausgabe der Mandanten-Information des letzten Jahres zusammengestellt.

Wichtige Termine: Steuer und Sozialversicherung im Februar 2013

- | | |
|-------------|---|
| 11. 2. 2013 | Umsatzsteuer; Lohnsteuer, Kirchensteuer zur Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag
Zahlungsschonfrist bis zum 14. 2. 2013 (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck) |
| 15. 2. 2013 | Gewerbsteuer, Grundsteuer
Zahlungsschonfrist bis zum 18. 2. 2013 (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck) |
| 26. 2. 2013 | Fälligkeit der Beitragsgutschrift der Sozialversicherungsbeiträge beim Sozialversicherungsträger am 26. 2. 2013
Einreichen der Beitragsnachweise bei der jeweiligen Krankenkasse (Einzugsstelle) bis zum 22. 2. 2013 |

Steuerberater

Manfred Sulzmann
Dipl. Finanzwirt (FH)

Rolf Sulzmann
Dipl. Betriebswirt (BA)

Hermann-Fischer-Allee 4
78166 Donaueschingen

Tel. 0771 / 8090-0
Fax 0771 / 8090-50

DIE MANDANTEN | INFORMATION

Themen dieser Ausgabe

- Grundfreibetrag steigt
- Übermittlung der Steuer(vor)anmeldungen
- Investitionsabzugsbetrag bei Betriebsgründungen
- Entfernungspauschale bei mehreren Wohnsitzen
- Altverluste nur noch 2013 verrechenbar
- Steuerbonus für neuen Kachelofen
- Geltung des Kündigungsschutzgesetzes
- Basiszinssatz sinkt

Ausgabe März 2013

*Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,*

auch mit unserer März-Ausgabe möchten wir Sie wieder über wichtige aktuelle Neuerungen aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht informieren.

GESETZGEBUNG

Grundfreibetrag steigt

Der steuerfreie Grundfreibetrag wird angehoben. Dies haben Bundestag und Bundesrat kürzlich mit Verabschiedung des Vermittlungsvorschlags zum Gesetz zum Abbau der kalten Progression beschlossen.

Hintergrund: Der Grundfreibetrag soll sicherstellen, dass das zur Bestreitung des verfassungsrechtlich garantierten Existenzminimums benötigte Einkommen nicht durch Steuern gemindert wird. Nach dem Willen des Gesetzgebers

wird der Grundfreibetrag für Erwachsene nun in zwei Schritten erhöht:

- in 2013 um 126 €,
- in 2014 um weitere 224 €.

Damit steigt der Grundfreibetrag für das Existenzminimum für 2013 auf 8.130 €, für 2014 auf 8.354 €. Es bleibt jeweils beim Eingangssteuersatz von 14 Prozent.

Hinweis: Das mit dem Gesetz zum Abbau der kalten Progression ebenfalls verfolgte Ziel, den Tarifverlauf im Bereich der Progressionszonen im gleichen prozentualen Ausmaß anzupassen, wurde im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens nicht umgesetzt.

Unternehmer

Übermittlung der Steuer(vor)anmeldungen

Die Finanzverwaltung gewährt nun doch eine Übergangsfrist für die **authentifizierte** Übermittlung der Umsatzsteuer-Voranmeldungen, Lohnsteueranmeldungen und Dauerfristverlängerungen. Hierauf wird im Elster-Portal der Finanzverwaltung hingewiesen.

Hintergrund: Umsatzsteuer-Voranmeldungen, Lohnsteuer-Anmeldungen, Anträge auf Dauerfristverlängerungen, die Anmeldung von Sondervorauszahlungen sowie die Zusammenfassende Meldung müssen grundsätzlich elektronisch an das Finanzamt übermittelt werden. Ab dem 1. 1. 2013 muss dies in authentifizierter Form erfolgen. Hierfür wird ein elektronisches Zertifikat benötigt, das im Rahmen der Registrierung im ElsterOnline-Portal vergeben wird. Hintergrund ist eine Änderung der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung zum 1. 1. 2013.

Die Finanzverwaltung hat nun klargestellt, dass für eine Übergangszeit bis zum 31. 8. 2013 Abgaben auch ohne Authentifizierung weiterhin akzeptiert werden.

Investitionsabzugsbetrag bei Betriebsgründungen

Bei einer Betriebsgründung ist für die Bildung eines Investitionsabzugsbetrags zwar keine verbindliche Bestellung bis zum 31. 12. erforderlich. Jedoch genügt es nicht, wenn der Unternehmer bis zum Jahresende lediglich unverbindlich Angebote eingeholt hat, die Investition tatsächlich aber erst rund zwei Jahre später durchführt.

Hintergrund: Unternehmer können für künftige Investitionen gewinnmindernd einen Investitionsabzugsbetrag in Höhe von 40 % der künftigen Anschaffungs- oder Herstellungskosten bilden. Bei Betriebsgründungen fordert die Finanzverwaltung eine verbindliche Bestellung des Wirtschaftsguts am Bilanzstichtag.

Streitfall: Der Kläger gab in seiner Steuererklärung für 2007 an, einen Betrieb für Solarstrom gründen zu wollen, und machte einen Investitionsabzugsbetrag in Höhe von 150.000 € geltend. Dabei verwies er auf drei Angebote von Photovoltaikanlagen-Herstellern aus Mai 2007. Die Solarstrom-Anlagen erwarb er in den Jahren 2009 und 2010. Das Finanzamt erkannte den Investitionsabzugsbetrag nicht an, da eine Bestellung zum 31. 12. 2007 nicht erfolgt war.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) verwies die Sache an das Finanzgericht der ersten Instanz (FG) zurück. Das FG muss nun folgende Grundsätze beachten:

- Zwar ist bei Betriebsgründungen eine verbindliche Bestellung bis zum 31. 12. des Jahres, in dem der Investitionsabzugsbetrag gebildet wird, nach dem Gesetzeswortlaut nicht erforderlich.

- Das Gesetz fordert lediglich eine Investitionsabsicht. An die Prüfung der Investitionsabsicht sind bei einer Betriebsgründung aber **strenge Anforderungen** zu stellen. Ansonsten könnte nämlich jeder Steuerpflichtige behaupten, einen Betrieb gründen zu wollen und seine Steuer durch einen Investitionsabzugsbetrag mindern. Dabei gelten für die Prüfung der Investitionsabsicht folgende Grundsätze:
- Allein unverbindliche Kostenvoranschläge reichen nicht aus.
- Die künftige Entwicklung, insbesondere die Durchführung der geplanten Investition, kann durchaus zugunsten des Steuerpflichtigen berücksichtigt werden, wenn die bis zum 31. 12. zutage getretenen Umstände keine sichere Beurteilung der Investitionsabsicht erlauben. Die Investitionsabsicht ist daher zu bejahen, wenn die vor dem 31. 12. geführten Verhandlungen über die Anschaffung des Wirtschaftsguts nach dem 31. 12. zur Investition führen und der zeitliche Abstand zwischen den Verhandlungen und der Investition einschließlich der erforderlichen Zwischenschritte den üblichen zeitlichen Rahmen nicht überschreitet.
- Für eine Investitionsabsicht spricht ferner, wenn der Steuerpflichtige vor dem 31. 12. bereits selbst und endgültig mit Aufwendungen belastet ist, um die bereits in Gang gesetzte Betriebseröffnung in absehbarer Zeit verwirklichen zu können.

Folge: Der Kläger konnte lediglich drei Kostenvoranschläge aus Mai 2007 vorweisen. Wäre die Investition Anfang 2008 erfolgt, hätte dies steuerlich ausgereicht. Der Erwerb der Solarstrom-Anlagen in den Jahren 2009 und 2010 erfolgte aber in zu großem zeitlichem Abstand zu den Angeboten. Das FG muss nun prüfen, aus welchen Gründen es zu der zeitlichen Verzögerung gekommen ist und welche Zwischenschritte zur Umsetzung der Investition der Kläger in der Zwischenzeit unternommen hatte.

Hinweise: Der BFH hat zwar nun erneut der Auffassung der Finanzverwaltung widersprochen, indem er eine verbindliche Bestellung bei Betriebsgründungen für nicht erforderlich hält. Aus dem aktuellen Urteil wird aber deutlich, dass die Investitionsabsicht nicht ohne Weiteres anzunehmen, sondern gründlich zu prüfen ist. Je größer der zeitliche Abstand zwischen den Kostenvoranschlägen und der eigentlichen Investition ist, desto eher spricht dies gegen eine Investitionsabsicht. Dabei ist zu beachten, dass der Steuerpflichtige die Beweislast für die Investitionsabsicht trägt.

Arbeitgeber/Arbeitnehmer

Entfernungspauschale bei mehreren Wohnsitzen

Hat ein Arbeitnehmer zwei Wohnsitze, kann er für die Ermittlung der Entfernungspauschale die Entfernung zwischen dem weiter entfernten Wohnsitz und der Arbeitsstätte zugrunde legen. Voraussetzung ist, dass sich am weiter

entfernten Wohnsitz sein Lebensmittelpunkt befindet. Hierfür ist nicht erforderlich, dass der Arbeitnehmer den weiter entfernten Wohnsitz durchschnittlich mindestens zweimal im Monat aufgesucht hat.

Hintergrund: Die Entfernungspauschale wird auf Grundlage der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte gewährt. Hat der Arbeitnehmer mehrere Wohnsitze, ist der Lebensmittelpunkt für die Berechnung der Entfernung maßgeblich.

Streitfall: Eine ledige Arbeitnehmerin hatte eine Wohnung in B, wo sie auch arbeitete, während sich ihr Elternhaus im 280 km entfernten X befand. Sie machte 45 Fahrten von X nach B als Werbungskosten geltend, weil sie ihre Arbeitsstätte auch von X aus aufgesucht habe, wo sich ihr Lebensmittelpunkt befunden habe. Die übrigen Fahrten zur Arbeit habe sie von ihrer Wohnung in B aus angetreten. Das Finanzamt ging nur von 12 nachgewiesenen Fahrten zwischen X und B aus und hielt dies für die Annahme eines Lebensmittelpunkts in X für unzureichend.

Entscheidung: Das Finanzgericht Nürnberg gab der Klage statt, weil die Arbeitnehmerin ihren Lebensmittelpunkt in X hatte:

- Bei ledigen Arbeitnehmern befindet sich der Lebensmittelpunkt grundsätzlich an dem Ort, von dem aus er überwiegend zur Arbeit fährt. Ein anderer Wohnsitz ist nur dann Lebensmittelpunkt, wenn der Arbeitnehmer zu diesem Ort persönliche Beziehungen unterhält. Dies war bei der Arbeitnehmerin hinsichtlich ihres Wohnsitzes in X der Fall.
- Die Arbeitnehmerin war bei ihrem Vater in X teilzeitbeschäftigt, hatte in X ihre Bankverbindung, ihren Zahnarzt sowie ihren Lohnsteuerhilfeverein und war in Vereinen in X aktives Mitglied. Außerdem lebte ihr Freund in X.
- Nach Auffassung des Gerichts hatte die Arbeitnehmerin 28 Fahrten von X nach B nachgewiesen, und zwar durch selbst erstellte Aufstellungen auf der Grundlage ihres Haushaltsbuchs. Selbst wenn sie nur 12 Fahrten nachgewiesen hätte – wovon das Finanzamt ausging – wäre dies als Nachweis für ein regelmäßiges Aufsuchen ihres Hauptwohnsitzes X ausreichend gewesen. Denn von einem Arbeitnehmer kann nicht verlangt werden, dass er im Durchschnitt mindestens zweimal pro Monat seinen Lebensmittelpunkt aufsucht.

Hinweise: Trotz dieses positiven Urteils sind Arbeitnehmer nach wie vor nachweispflichtig dafür, dass sie an ihrer weiter entfernten Wohnung ihren Lebensmittelpunkt haben. Hierfür sprechen sowohl geschäftliche Beziehungen zu ihrer Bank, zu ihren Ärzten, zu ihren Versicherungen als auch private Beziehungen zum Freund/Freundin und Freunden sowie in Vereinen. Außerdem muss der Arbeitnehmer z. B. anhand von Tankbelegen oder Fahrscheinen nachweisen, dass er tatsächlich von seiner weiter entfernten Wohnung zur Arbeit gefahren ist.

Kapitalanleger

Altverluste nur noch 2013 verrechenbar

Anleger, die noch steuerlich verrechenbare Verluste aus privaten Wertpapiergeschäften aus der Zeit vor Einführung der Abgeltungsteuer haben (also vor 2009), sollten aufpassen. Denn diese Veräußerungsverluste können nur noch mit im Laufe dieses Jahres erzielten Wertpapierveräußerungsgewinnen verrechnet werden.

Hintergrund: Altverluste, d. h. solche vor Einführung der Abgeltungsteuer, sind bis einschließlich 2013 auch mit Gewinnen aus der Veräußerung von Kapitalanlagen (z. B. aus Aktienverkäufen, Zertifikaten, Termingeschäften oder Investmentanteilen) verrechenbar. Danach ist aufgrund der entsprechenden Anwendungsregelung des Einkommensteuergesetzes nur noch eine Verrechnung mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften i. S. d. § 23 Einkommensteuergesetz möglich.

Hinweis: Die Verrechnung der „Altverluste“ kann ausschließlich im Rahmen der Einkommensteuererklärung durch das Finanzamt erfolgen. Denn dort wurden diese festgestellt und fortgeschrieben. Hierzu muss der Anleger dem Finanzamt eine Jahressteuerbescheinigung seiner Bank vorlegen, aus der die dem Steuerabzug unterworfenen Veräußerungsgewinne ersichtlich sind. Dies gilt letztmalig im Jahr 2014 für die Veranlagung des Jahres 2013. Ab 2014 verbleibende Altverluste können nur noch mit Gewinnen aus der Veräußerung eines Grundstücks innerhalb der 10-jährigen Spekulationsfrist oder anderer Wirtschaftsgüter wie Devisen, Edelmetalle oder Kunstgegenstände innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist verrechnet werden. Ein Ausgleich mit Gewinnen aus der Veräußerung von Wertpapieren, die im Rahmen der Abgeltungsteuer Einkünfte aus Kapitalvermögen darstellen, ist nicht mehr möglich. Mit Zinsen oder Dividenden ist eine Verrechnung grundsätzlich nicht gestattet.

Alle Steuerzahler

Steuerbonus für neuen Kachelofen

Für den nachträglichen Einbau eines Kachelofens im selbstgenutzten Haus wird eine Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen gewährt. Unbeachtlich ist, dass mit dem Kachelofen etwas Neues geschaffen und nicht ein bereits vorhandener Gegenstand modernisiert wird.

Hintergrund: Für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen im Haushalt des Steuerpflichtigen wird die Einkommensteuer um 20 % der Aufwendungen gemindert, soweit die Aufwendungen auf die Arbeitsleistung des Handwerkers entfallen. Der Höchstbetrag der Steuerermäßigung beträgt 1.200 €.

Streitfall: Die Kläger sind Ehegatten, die in ihrem Einfamilienhaus einen neuen Kachelofen sowie einen Edelstahl-schornstein einbauen ließen. Die Handwerkerleistungen

DIE MANDANTEN | INFORMATION

(ohne den Materialpreis für Ofen und Schornstein) betragen 600 €. Hierfür machten sie die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen geltend.

Entscheidung: Das Sächsische Finanzgericht (FG) gab der Klage statt:

- Begünstigt sind alle handwerklichen Maßnahmen im eigenen Haushalt im Rahmen einer Renovierung, Modernisierung oder Erhaltungsmaßnahme.
- Es kommt nicht darauf an, ob ein bereits vorhandener Gegenstand renoviert, modernisiert oder erhalten wird oder ob ein neuer Gegenstand hergestellt wird. Denn auch die Herstellung von etwas Neuem kann Teil einer Renovierung oder Modernisierung sein. Gefördert werden sollen handwerkliche Tätigkeiten im eigenen Haushalt des Steuerpflichtigen, sodass eine enge Auslegung des Gesetzes nicht geboten ist.
- Die Ehegatten konnten damit ihre Einkommensteuer um 120 € mindern (20 % der Arbeitsleistungen der Handwerker von 600 €). Der Preis für das Material ist nicht begünstigt, d. h. den Kaufpreis für den Ofen und den Schornstein musste das Ehepaar selbst tragen.

Hinweis: Der Bundesfinanzhof (BFH) hat vor Kurzem bereits eine Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen bei Erd- und Pflanzenarbeiten im eigenen Garten gewährt. Dabei war es für den BFH ebenfalls unbeachtlich, ob der Garten neu angelegt wird oder ein bereits vorhandener Garten umgestaltet wird. Auf dieser Linie, die für die Steuerpflichtigen erfreulich ist, liegt nun auch das aktuelle Urteil des Sächsischen FG.

ARBEITSRECHT

Geltung des Kündigungsschutzgesetzes

Bei der Berechnung der Betriebsgröße i. S. d. § 23 Abs. 1 Satz 3 Kündigungsschutzgesetz (KSchG) sind auch im Betrieb beschäftigte Leiharbeiter zu berücksichtigen, wenn sie hier dauerhaft eingesetzt werden.

Hintergrund: Nach § 23 Abs. 1 Satz 3 KSchG gilt das Kündigungsschutzgesetz für nach dem 31. 12. 2003 eingestellte Arbeitnehmer nur in Betrieben, in denen in der Regel mehr als zehn Angestellte beschäftigt sind.

Streitfall: Der Kläger arbeitete seit Juli 2007 bei der Beklagten. Diese beschäftigte einschließlich des Klägers zehn eigene Arbeitnehmer. Im November 2009 kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis zum Kläger fristgerecht. Mit seiner Kündigungsschutzklage machte dieser geltend, bei der Anzahl der

im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer seien auch die von der Beklagten eingesetzten Leiharbeiter zu berücksichtigen – mit der Folge, dass das KSchG in seinem Fall anzuwenden ist.

Entscheidung: Die Richter des Bundesarbeitsgerichts (BAG) sahen dies - im Gegensatz zu den Vorinstanzen - ebenso:

Es ist nicht auszuschließen, dass im Betrieb der Beklagten mehr als zehn Arbeitnehmer i. S. d. § 23 Abs. 1 Satz 3 KSchG beschäftigt waren. Unerheblich ist, dass die in die Grenze möglicherweise einzubeziehenden Leiharbeiter nicht bei der Beklagten angestellt waren.

Kleinbetriebe sind u. a. wegen ihrer meist geringen Finanzausstattung aus dem Anwendungsbereich des Kündigungsschutzgesetzes herausgenommen. Auch soll ihnen der Verwaltungsaufwand, den ein Kündigungsschutzprozess mit sich bringt, erspart bleiben.

Diese mit § 23 Abs. 1 Satz 3 KSchG verfolgten Ziele rechtfertigen jedoch keine Unterscheidung danach, ob die regelmäßige Personalstärke des Betriebes auf dem Einsatz eigener oder dem entliehener Arbeitnehmer beruht.

Hinweis: Der Senat hat die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen. Es steht noch nicht fest, ob die im Kündigungszeitpunkt im Betrieb tätigen Leiharbeiter "regelmäßig" für den Betrieb tätig waren. Unabhängig vom Ausgang des Verfahrens werden mit dem Urteil die Rechte von Festangestellten in kleineren Unternehmen durch die nunmehr mögliche Anwendung des KSchG gestärkt.

WIRTSCHAFTSRECHT

Basiszinssatz sinkt

Die Deutsche Bundesbank hat den neuen Basiszinssatz berechnet. Er ist zum 1. 1. 2013 von 0,12 % um 0,25 Prozentpunkte auf minus 0,13 % gesunken und erreicht damit erstmals einen negativen Wert.

Hintergrund: Der Basiszinssatz wird jeweils zum 1. 1. und 1. 7. angepasst und hat vor allem Bedeutung für die Berechnung von Verzugszinsen, die säumigen Schuldner in Rechnung gestellt werden können.

Die folgenden Werte gelten ab dem 1. 1. 2013:

- Verzugszinsen zwischen Unternehmen betragen nun 7,87 % pro Jahr;
- bei Beteiligung von Verbrauchern fallen aktuell 4,87 % pro Jahr an.

Wichtige Termine: Steuer und Sozialversicherung im März 2013

11. 3. 2013 Umsatzsteuer; Lohnsteuer; Solidaritätszuschlag; Kirchenlohnsteuer; Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer; Solidaritätszuschlag; Kirchensteuer
Zahlungsschonfrist bis zum **14. 3. 2013** (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck)

26. 3. 2013 Fälligkeit der **Beitragsgutschrift** der Sozialversicherungsbeiträge beim Sozialversicherungsträger am 26. 3. 2013
Einreichen der **Beitragsnachweise** bei der jeweiligen Krankenkasse (Einzugsstelle) bis zum 22. 3. 2013

Steuerberater

Manfred Sulzmann
Dipl. Finanzwirt (FH)

Rolf Sulzmann
Dipl. Betriebswirt (BA)

Hermann-Fischer-Allee 4
78166 Donaueschingen

Tel. 0771 / 8090-0
Fax 0771 / 8090-50

Themen dieser Ausgabe

- Unternehmensteuer- und Reisekostenreform
- Pauschalsteuer für Geschenke
- Garagenmiete absetzbar
- Werbungskostenabzug trotz Abgeltungsteuer
- Verluste bei langjährigem Leerstand
- Folgen einer Schwarzgeldabrede

Ausgabe April 2013

*Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,*

auch mit unserer April-Ausgabe möchten wir Sie wieder über wichtige aktuelle Neuerungen aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht informieren.

GESETZGEBUNG

Unternehmensteuer- und Reisekostenreform

Nun ist es amtlich: Das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts wurde nach einem Gesetzgebungsmarathon nun doch verabschiedet. Folgende wichtige Änderungen ergeben sich im **Unternehmensteuerrecht**:

Die Anerkennung der **steuerlichen Organschaft** wird erleichtert. So ist eine Heilungsmöglichkeit für Gewinnabführungsverträge (GAV) geschaffen worden, die nach bisheriger Rechtslage zu einer „verunglückten Organschaft“ geführt haben. Der GAV gilt nun auch als durchgeführt, wenn

der abgeführte Gewinn oder ausgeglichene Verlust auf einem Jahresabschluss beruht, der fehlerhafte Bilanzansätze enthält, sofern

- der Jahresabschluss wirksam festgestellt wurde,
- die Fehler nicht hätten erkannt werden müssen und
- die Fehler im nächsten Jahresabschluss korrigiert werden.

Die Regelung ist auf alle noch offenen Fälle anzuwenden.

Neu ist, dass in Vereinbarungen mit anderen Kapitalgesellschaften als Aktiengesellschaften über die Verlustübernahme ein ausdrücklicher Verweis auf § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung vorgesehen sein muss. Dies gilt für neu abgeschlossene GAV sowie in Fällen, in denen bestehende Verträge geändert werden. Unter Umständen

ist bis zum 31. 12. 2014 auch eine Anpassung von Altverträgen erforderlich – wir beraten Sie gern.

Weiterhin wird der sog. doppelte Inlandsbezug als notwendige Voraussetzung einer Organschaft aufgegeben. Die Regelung gilt für zurückliegende Veranlagungszeiträume, soweit Veranlagungen noch nicht bestandskräftig sind.

Auch werden das dem Organträger zuzurechnende Einkommen der Organgesellschaft und damit zusammenhängende andere Besteuerungsgrundlagen gegenüber dem Organträger und der Organgesellschaft gesondert und einheitlich festgestellt. Die Neuregelung greift für Feststellungszeiträume, die nach dem 31. 12. 2013 beginnen.

Bei der **einkommensteuerlichen Verlustverrechnung** wird die Höchstgrenze für den Verlustrücktrag von 511.500 € auf 1 Mio. € angehoben (Zusammenveranlagung: 2 Mio. €). Dies gilt erstmals für negative Einkünfte, die bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte des Veranlagungszeitraums 2013 nicht ausgeglichen werden.

Im steuerlichen Reisekostenrecht sind ab 2014 u. a. folgende Änderungen zu beachten:

Künftig gibt es nur noch eine Tätigkeitsstätte pro Arbeitsverhältnis. Wo diese liegt, richtet sich in erster Linie nach dem Arbeitsvertrag. Von Bedeutung ist dies für die Berücksichtigung der Fahrtkosten des Arbeitnehmers: Die Fahrten zur „ersten Tätigkeitsstätte“ können lediglich mit der Entfernungspauschale angesetzt werden, alle anderen mit den tatsächlichen Kosten.

Daneben werden die **Verpflegungsmehraufwendungen** neu gestaffelt: Statt bisher drei gibt es ab 2014 nur noch zwei Pauschalen (12 € sowie 24 €):

- je 12 € für den Anreise- und Abreisetag,
- 24 € für jeden Tag, an dem der Arbeitnehmer 24 Stunden von seiner Wohnung abwesend ist
- sowie 12 € für den Tag, an dem der Arbeitnehmer mehr als acht Stunden von seiner ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist.

Der Ansatz der Verpflegungspauschalen ist bei einer längeren Auswärtstätigkeit auf drei Monate beschränkt – die Frist beginnt bei einer Unterbrechung von vier Wochen erneut.

Die tatsächlichen Unterkunftskosten im Rahmen einer **doppelten Haushaltsführung** können künftig bis zu einem Betrag von 1.000 € im Monat als Werbungskosten angesetzt werden. Die aufwendige Ermittlung der notwendigen Unterkunftskosten anhand der von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien (ortsübliche Vergleichsmiete, Durchschnittsmietzins, 60 qm-Wohnung) fällt damit weg. Voraussetzung ist allerdings, dass der Arbeitnehmer am Heimatort eine gemietete oder gekaufte Wohnung unterhält und sich an den Kosten der Lebensführung in dieser Wohnung beteiligt.

Unterkunftskosten im Rahmen einer längerfristigen **auswärtigen Tätigkeit** an derselben auswärtigen Tätigkeitsstätte sind im Zeitraum von 48 Monaten – wie bisher – unbeschränkt als Werbungskosten abzugsfähig. Danach können sie nur noch bis zum Betrag von 1.000 € pro Monat (wie bei der doppelten Haushaltsführung) berücksichtigt werden.

STEUERRECHT

Unternehmer

Pauschalsteuer für Geschenke

Derzeit befasst sich der Bundesfinanzhof (BFH) mit der Frage, ob Geschenke an **Geschäftspartner** mit einem Wert unter 35 € in die Pauschalbesteuerung des § 37b Einkommensteuergesetz (EStG) einbezogen werden müssen oder außen vor bleiben können.

Hintergrund: Nach § 37b EStG kann der Zuwendende die Einkommensteuer auf betrieblich veranlasste Geschenke an Arbeitnehmer und Nichtarbeitnehmer pauschal mit 30 % erheben. Dies hat für den Beschenkten den Vorteil, dass dieser das Geschenk nicht selbst versteuern muss.

In diesem Zusammenhang ist Folgendes zu beachten:

- Sog. „Streuwerbeartikel“ (Artikel mit Anschaffungskosten bis zu 10 € wie bspw. Kugelschreiber, Feuerzeuge o. ä.) sind grundsätzlich nicht in die Pauschalierung mit einzubeziehen. Hierbei ist auf den Wert des einzelnen Gegenstands abzustellen, auch wenn der Beschenkte mehrere hiervon erhält. Ausnahme: Bei den Artikeln handelt es sich um eine Sachgesamtheit (z. B. Etui mit zwei Kugelschreibern). Hier ist auf den Wert der Sachgesamtheit abzustellen.
- Sachzuwendungen an **Arbeitnehmer** bis zu einem Wert von 40 € (inklusive Umsatzsteuer), die aus einem **besonderen persönlichen Anlass** (also bspw. einem Geburtstag, einem Jubiläum, der Geburt eines Kindes, einer Hochzeit o. ä.) gewährt werden, sind ebenfalls nicht zu erfassen.
- Gleiches gilt für Geschenke an **Geschäftsfreunde** bis zu einem Wert von 40 € (inklusive Umsatzsteuer). Auch hier muss die Zuwendung aus einem **besonderen persönlichen Anlass** erfolgen (vgl. Sie hierzu unseren Beitrag der Februar-Ausgabe).

Hinweis: Wollen Sie sich an das o. g. BFH-Verfahren anhängen, sollten Sie Geschenke an Geschäftsfreunde mit einem Wert unter 35 € zunächst im Rahmen der Lohnsteuer-Anmeldung der Pauschalsteuer unterwerfen. Danach sollten Sie unter Hinweis auf das BFH-Verfahren (Aktenzeichen VI R 52/11) Einspruch gegen die Lohnsteuer-Anmeldung einlegen und auf das Ruhen des Verfahrens kraft Gesetzes hinweisen. Hierbei sind wir gerne behilflich.

Arbeitgeber/Arbeitnehmer

Garagenmiete absetzbar

Bei einer doppelten Haushaltsführung können die Kosten für einen am Beschäftigungsort separat angemieteten Kfz-Stellplatz oder eine Garage steuerlich geltend gemacht werden. Voraussetzung ist, dass die Anmietung notwendig ist, z. B. wegen der angespannten Parkplatzsituation oder zum Schutz des Fahrzeugs.

Streitfall: Ein Arbeitnehmer hatte im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung an seinem Zweitwohnsitz am Beschäftigungsort einen Pkw-Stellplatz angemietet. Der Mietvertrag für den Stellplatz war nicht Teil des Mietvertrags für die Zweitwohnung. Der Arbeitnehmer machte die Stellplatzmiete als Werbungskosten geltend.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) gab ihm grundsätzlich Recht:

- Zu den Kosten einer doppelten Haushaltsführung gehören insbesondere Aufwendungen für wöchentliche Familienheimfahrten, Verpflegungsmehraufwendungen für drei Monate sowie die Miete für die Zweitwohnung am Beschäftigungsort, sofern sie nicht höher ist als die Miete für eine durchschnittliche 60 qm große Wohnung.
- Darüber hinaus sind aber auch weitere Kosten absetzbar, wenn sie durch die doppelte Haushaltsführung veranlasst sind. Dies sind beispielsweise angemessene Kosten für die Einrichtung der Zweitwohnung. Auch die Kosten für einen separat angemieteten Pkw-Stellplatz oder Garagenplatz gehören hierzu, wenn die Anmietung notwendig ist. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn die Parkplatzsituation am Beschäftigungsort angespannt ist oder wenn der Pkw-Stellplatz bzw. Garagenplatz dem Schutz des Fahrzeugs dient. Die Kosten für den Stellplatz bzw. Garagenplatz sind nicht durch die Entfernungspauschale abgegolten, weil sie zu den Kosten einer doppelten Haushaltsführung gehören und nicht zu den Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Insofern spielt es auch keine Rolle, ob das Auto für die Fahrten zur Arbeit genutzt wird oder nicht.

Hinweise: Der BFH verwies die Sache an die erste Instanz zurück. Hier muss geprüft werden, ob die Anmietung des Stellplatzes notwendig war. Unklar bleibt nach dem BFH-Urteil allerdings, was unter einer Anmietung „zum Schutz des Fahrzeugs“ zu verstehen ist. Genügt bereits die Sorge des Arbeitnehmers um sein Fahrzeug, oder ist eine konkrete Gefährdung (z. B. Luxusfahrzeug in unsicherer Gegend) erforderlich? Es bleibt abzuwarten, wie das Finanzgericht die Vorgaben des BFH umsetzt.

Kapitalanleger

Werbungskostenabzug trotz Abgeltungsteuer

Das Finanzgericht Baden-Württemberg (FG) lässt den Abzug von Werbungskosten im Rahmen der Abgeltungsteuer zu, wenn der Steuerpflichtige eine sog. Günstigerprüfung beantragt hat, weil sein Steuersatz unter dem Abgeltungsteuersatz von 25 % liegt. Dem FG zufolge ist der Abzug von Werbungskosten in diesem Fall aus verfassungsrechtlichen Gründen geboten.

Hintergrund: Seit 2009 unterliegen Kapitaleinkünfte grundsätzlich der Abgeltungsteuer von 25 %. Steuerpflichtige können aber eine sog. Günstigerprüfung beantragen: In diesem Fall nimmt das Finanzamt eine Prüfung des indivi-

duellen Steuersatzes vor. Kommt heraus, dass der persönliche Steuersatz unter 25 % liegt, werden die Kapitaleinkünfte mit dem persönlichen Steuersatz versteuert. Ist dieser höher, gilt der Antrag als nicht gestellt – es greift der pauschale Abgeltungsteuersatz.

Ein Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist in beiden Fällen per Gesetz nicht mehr möglich. Berücksichtigt wird lediglich der Sparer-Pauschbetrag von 801 € (bzw. 1.602 € bei Zusammenveranlagung).

Streitfall: Eine Rentnerin erzielte 2009 Zinsen in Höhe von ca. 30.000 €. Ihre Werbungskosten betragen aufgrund eines Vermögensverwaltungsvertrags ca. 7.000 €. Ihr Durchschnittsteuersatz belief sich auf ca. 14 %. Sie beantragte für ihre Kapitaleinkünfte die Günstigerprüfung. Das Finanzamt zog von den Einnahmen nur den Sparer-Pauschbetrag von 801 € ab, sodass rund 6.200 € Werbungskosten unberücksichtigt blieben. Die Rentnerin gab sich hiermit nicht zufrieden und klagte auf Anerkennung des Restbetrags.

Entscheidung: Das FG gab der Rentnerin Recht und ließ die gesamten Werbungskosten im Wege einer sog. verfassungskonformen Auslegung zum Abzug zu:

- Zwar ist nach dem Gesetz der Abzug von Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen ausgeschlossen. Dies gilt auch im Rahmen der sog. Günstigerprüfung. Der Ausschluss der Werbungskosten ist jedoch dann verfassungswidrig, wenn der individuelle Steuersatz bereits unter Berücksichtigung des Sparer-Pauschbetrags unter 25 % liegt.
- Nach dem sog. Netto-Prinzip müssen grundsätzlich alle Aufwendungen steuerlich berücksichtigt werden. Die Abgeltungsteuer stellt hiervon eine Ausnahme dar, weil Werbungskosten gerade nicht mehr berücksichtigt werden. Für diese Ausnahme besteht aber kein sachlicher Grund. Insbesondere kann nicht angenommen werden, dass der Sparer-Pauschbetrag von 801 € bzw. 1.602 € (bei Ehegatten) bei den meisten Steuerpflichtigen höher ist als die tatsächlich entstandenen Werbungskosten. Denn es gibt auch in den unteren Einkommensgruppen Fälle, in denen höhere Werbungskosten als der Sparer-Pauschbetrag anfallen.
- Da nach der Gesetzesbegründung der Werbungskostenabzug nur „grundsätzlich“ ausgeschlossen ist, kann die Vorschrift daher so ausgelegt werden, dass sie in Fällen der Günstigerprüfung einen Werbungskostenabzug zulässt.

Hinweise: Ob das Urteil Bestand haben wird, bleibt abzuwarten, denn das FG hat die Revision zugelassen.

Unternehmerisch beteiligte Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft mit einer Beteiligung von mindestens 25 % oder mit einer Beteiligung von mindestens 1 % bei gleichzeitiger beruflicher Tätigkeit für die Kapitalgesellschaft können beantragen, dass die Abgeltungsteuer für ihre Kapitaleinkünfte aus der Kapitalgesellschaft nicht gilt. Es gilt dann das sog. Teileinkünfteverfahren, bei dem die Einnahmen und Werbungskosten zu 60 % berücksichtigt werden.

Vermieter

Verluste bei langjährigem Leerstand

Bei einem mehrjährigen Leerstand einer Wohnung ist die Einkünfteerzielungsabsicht des Wohnungseigentümers zu verneinen, wenn er seine bislang erfolglosen Vermietungsbemühungen nicht gesteigert hat, um die Wohnung zu vermieten. Die Verluste sind dann steuerlich nicht anzuerkennen.

Hintergrund: Aufwendungen für eine leerstehende Wohnung können als Werbungskosten abgesetzt werden, wenn die Wohnung vermietet werden soll.

Streitfall: Der Kläger besaß eine Wohnung, die er bis 1997 an seine Mutter vermietet hatte. Von 1997 bis 2006 stand die Wohnung leer. Der Kläger machte seine Aufwendungen für die Wohnung in den Jahren 2004 bis 2006 als Vermietungsverluste geltend. Er gab an, dass er trotz zahlreicher Vermietungsannoncen keinen Mieter gefunden habe.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) wies die Klage ab, weil der Kläger keine Vermietungsabsicht mehr hatte:

- Aufwendungen für eine leerstehende Wohnung sind als Werbungskosten abziehbar, wenn eine Vermietungsabsicht besteht. War die Wohnung vor Beginn des Leerstands dauerhaft vermietet, kann grundsätzlich eine (Wieder-)Vermietungsabsicht unterstellt werden.
- Dies gilt aber nicht mehr, wenn der Vermieter seine Vermietungsabsicht endgültig aufgegeben hat (z. B. bei einer geplanten Veräußerung). Die Vermietungsabsicht ist auch zu verneinen, wenn die Wohnung besonders lang leer steht und es absehbar ist, dass die Wohnung wegen fehlender Marktchancen oder struktureller Vermietungshindernisse in absehbarer Zeit nicht wieder vermietet werden kann – diese Voraussetzung war im Streitfall erfüllt.
- Denn die Vermietungsannoncen des Klägers hatten seit 1997 zu keinem Erfolg geführt. Dennoch hat er seine Vermietungsstrategie nicht geändert. Er hat weder einen Makler eingeschaltet, noch Zugeständnisse bei der Miethöhe oder der Mietdauer gemacht. Gegebenenfalls hätte er die Attraktivität der Wohnung z. B. durch Renovierungsmaßnahmen erhöhen müssen.

Hinweis: Das Urteil setzt Immobilienbesitzer unter einen gewissen Druck, sich nach Beginn des Leerstands um neue Mieter zu kümmern. Bleiben die bisherigen Vermietungsbemühungen erfolglos, ist der Immobilienbesitzer faktisch gezwungen, seine Vermarktungsstrategie zu ändern, wenn er weiterhin die Verluste steuerlich nutzen will.

Er muss also u. U. die Miethöhe und andere Einzelheiten des Mietvertrags wie z. B. die Laufzeit anpassen und ggf. auch die Wohnung modernisieren, wenn sie im derzeitigen Zustand nicht vermietbar ist.

WIRTSCHAFTSRECHT

Folgen einer Schwarzgeldabrede

Bei einer Schwarzgeldabrede kann der Auftraggeber der Leistungen gegenüber dem Unternehmer keine zivilrechtlichen Gewährleistungsrechte vor Gericht geltend machen. Denn in derartigen Fällen ist der Vertrag insgesamt nichtig.

Streitfall: Die Parteien schlossen einen Werkvertrag über Pflasterarbeiten. Der Beklagte sollte eine etwa 170 qm große Auffahrt der Klägerin neu pflastern. Kurz nach Durchführung der Arbeiten sackte die Pflasterung an einigen Stellen ab. Denn der Beklagte hatte eine zu dicke Sandschicht unterhalb der Pflastersteine aufgetragen. Die Klägerin verlangte daraufhin vom Beklagten Schadensersatz.

Entscheidung: Der Auftraggeberin stehen keine Gewährleistungsrechte zu:

- Die Parteien haben gegen die Vorschriften des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung verstoßen (SchwarzArbG), indem sie vereinbart haben, dass die Werkleistung ohne Rechnung erbracht wird, damit der entsprechende Umsatz den Steuerbehörden verheimlicht werden kann.
- Der Verstoß gegen das SchwarzArbG führt zur Nichtigkeit des gesamten Werkvertrags.
- Die Abrede wirkt sich unmittelbar auf die Höhe des vereinbarten Werklohns aus, der niedriger ausfällt, als wenn er bei Abführung der anfallenden Steuer vereinbart worden wäre. Da die Preisabrede und damit ein entscheidender Bestandteil des gegenseitigen Vertrags nichtig sind, erfasst die Nichtigkeit den gesamten Vertrag.
- Diese Nichtigkeit führt dazu, dass der Auftraggeberin keine vertraglichen Gewährleistungsansprüche zustehen, auch nicht aus Treu und Glauben. Ansonsten würde der Zweck des SchwarzArbG umgangen.
- Die Auftraggeberin würde kein Risiko aus dem Gesetzesverstoß tragen, obwohl sie durch die beabsichtigte Steuerhinterziehung einen Preisvorteil erzielt und so gerade Interesse an der Schwarzgeldabrede hat.

Wichtige Termine: Steuer und Sozialversicherung im April 2013

- 10. 4. 2013** Umsatzsteuer; Lohnsteuer, Kirchensteuer zur Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag
Zahlungsschonfrist bis zum **15. 4. 2013** (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck)
- 26. 4. 2013** Fälligkeit der **Beitragsgutschrift** der Sozialversicherungsbeiträge beim Sozialversicherungsträger am 26. 4. 2013
Einreichen der **Beitragsnachweise** bei der jeweiligen Krankenkasse (Einzugsstelle) bis zum 24. 4. 2013

Steuerberater

Manfred Sulzmann
Dipl. Finanzwirt (FH)

Rolf Sulzmann
Dipl. Betriebswirt (BA)

Hermann-Fischer-Allee 4
78166 Donaueschingen

Tel. 0771 / 8090-0
Fax 0771 / 8090-50

Themen dieser Ausgabe

- Vorsicht Falle: USt-IdNr. ist kostenfrei!
- Anerkennung eines Ehegatten-Arbeitsverhältnisses
- 1 %-Methode verfassungsgemäß
- Jobticket: Freigrenze für Sachbezüge
- Verjährung bei später Abgabe der Steuererklärung
- Verluste bei langjährigem Leerstand
- Kündigung wegen Eigenbedarfs

Ausgabe Mai 2013

*Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,*

auch mit unserer Mai-Ausgabe möchten wir Sie wieder über wichtige aktuelle Neuerungen aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht informieren.

STEUERRECHT

Unternehmer

Vorsicht Falle: USt-IdNr. ist kostenfrei!

Zurzeit sind amtlich aussehende Schreiben im Umlauf, in denen die kostenpflichtige Registrierung, Erfassung und Veröffentlichung von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern (USt-IdNrn.) angeboten wird. Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) weist darauf hin, dass diese im Umlauf befindlichen Schreiben weder vom BZSt noch einer ande-

ren amtlichen Stelle stammen. **Die Vergabe der USt-IdNr. durch das BZSt erfolgt stets kostenfrei.**

Anerkennung eines Ehegatten-Arbeitsverhältnisses

Ein sog. Ehegatten-Arbeitsverhältnis ist steuerlich nicht anzuerkennen, wenn die monatlich festgelegte Arbeitszeit frei gestaltet werden kann und eine Kontrolle der tatsächlich erbrachten Arbeitsleistung – z. B. durch Stundenaufzeichnungen – nicht erfolgt. Der Arbeitgeber-Ehegatte kann dann den an seinen Ehegatten gezahlten Arbeitslohn nicht als Betriebsausgaben absetzen.

DIE MANDANTEN | INFORMATION

Hintergrund: Verträge zwischen nahen Angehörigen müssen einem sog. Fremdvergleich standhalten, damit sie steuerlich anerkannt werden. Ein Vertrag zwischen nahen Angehörigen wird also daraufhin überprüft, ob fremde Dritte einen derartigen Vertrag ebenfalls abgeschlossen hätten. Scheitert dieser Fremdvergleich, werden die auf der Grundlage des Vertrags geleisteten Zahlungen als verdeckte Unterhaltszahlungen behandelt und sind nicht absetzbar.

Streitfall: Ein Arzt stellte seine Ehefrau als Mitarbeiterin seiner Praxis ein. Sie sollte bei verwaltungstechnischen Arbeiten helfen und insbesondere die Buchhaltung, den Zahlungsverkehr und die Abrechnung vorbereiten. Die monatliche Arbeitszeit sollte 45 Stunden betragen. Die Ehefrau konnte ihre Arbeitszeit „in Abhängigkeit von den betrieblichen Notwendigkeiten“ frei gestalten und auch von zu Hause aus arbeiten. Das Finanzamt erkannte den Betriebsausgabenabzug nicht an.

Entscheidung: Das Finanzgericht Düsseldorf (FG) wies die Klage ab, weil der Arbeitsvertrag dem Fremdvergleich nicht Stand hielt:

- Bei einem Vertrag zwischen fremden Dritte wäre die Arbeitszeit festgelegt und bestimmt worden, an welchen Tagen und zu welchen Stunden der Arbeitnehmer arbeiten muss. Gerade bei einer Teilzeitbeschäftigung mit einer Monatsstundenzahl von 45 liegt es üblicherweise nicht in der freien Entscheidung des Arbeitnehmers, wann er tätig werden will. So hätte die Ehefrau nach dem Arbeitsvertrag ihre 45 Stunden z. B. in der ersten Woche des Monats erbringen können – mit der Folge, dass sie dann für den Rest des Monats für Rückfragen des Steuerberaters oder der anderen Angestellten nicht mehr zur Verfügung gestanden hätte.
- Der Arzt hatte die Arbeitszeiten der Ehefrau auch nicht kontrolliert, etwa in Form von Stundenzetteln. Damit war nicht gewährleistet, dass die Ehefrau tatsächlich 45 Stunden im Monat arbeitet. Aus dem Aufgabenbereich der Ehefrau ergab sich auch keine Gewähr, dass – und in welchem Umfang – die Tätigkeiten tatsächlich erbracht wurden. Denn die Ehefrau sollte nur „mitwirken“ und „vorbereiten“, also nur untergeordnet tätig werden.

Hinweise: Der Arzt berief sich auf Musterverträge der Industrie- und Handelskammer sowie der DATEV – hier richte sich Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit nach der betrieblichen Einteilung. Das FG sah aber einen gravierenden Unterschied zwischen diesen Musterverträgen und dem streitigen Arbeitsvertrag: Denn in den Musterverträgen war immerhin die tägliche Arbeitszeit festgelegt.

Das FG hat es im Übrigen nicht ausgeschlossen, dass im Einzelfall ein Ehegatten-Arbeitsverhältnis selbst bei Verwendung eines solchen Mustervertrags steuerlich nicht anzuerkennen ist. Für die Praxis empfiehlt es sich daher, bei Verträgen zwischen nahen Angehörigen im Zweifel die Pflichten des Arbeitnehmers genau zu regeln und großzügige Bestimmungen zu vermeiden. Der Vertrag muss dann aber auch wie vereinbart tatsächlich durchgeführt werden.

Arbeitgeber/Arbeitnehmer

1 %-Methode verfassungsgemäß

Der Bundesfinanzhof (BFH) hält die sog. 1 %-Methode, nach der die Privatnutzung von Firmenwagen besteuert wird, für verfassungsgemäß. Die 1 %-Methode gilt daher auch bei der Privatnutzung von Gebrauchtfahrzeugen.

Hintergrund: Die Nutzung eines Firmenwagens für Privatfahrten ist zu versteuern – und zwar entweder nach der sog. 1 %-Regelung, bei der monatlich 1 % des Brutto-Listenneupreises für das Fahrzeug angesetzt wird, oder nach der sog. Fahrtenbuchmethode, bei der die auf die Privatfahrten tatsächlich angefallenen Kosten besteuert werden.

Streitfall: Einem Arbeitnehmer wurde ein Dienstwagen zur Verfügung gestellt – auch für Privatfahrten. Bei dem Fahrzeug handelte es sich um einen gebrauchten BMW 730, dessen Brutto-Listeneupreis 81.400 € betrug. Der Arbeitnehmer kein Fahrtenbuch führte, setzte das Finanzamt den geldwerten Vorteil in Höhe von monatlich 814 € (1 % von 81.400 €) an. Dies fand der Arbeitnehmer ungerecht und klagte.

Entscheidung: Der BFH wies die Klage ab – das Gericht hält die 1 %-Methode für verfassungsgemäß:

- Die 1 %-Methode ist eine stark typisierende und pauschalierende Bewertungsmethode, die sich im Rahmen des dem Gesetzgeber erlaubten Gestaltungsspielraums bewegt.
- Sie ist insbesondere deshalb verfassungsgemäß, weil der Steuerpflichtige eine Alternative hat – nämlich die Fahrtenbuchmethode.
- Im Übrigen geht es bei der 1 %-Methode nicht nur um den geldwerten Vorteil aus der privaten Nutzung des Pkw, sondern auch um die Erfassung der üblicherweise vom Arbeitgeber übernommenen laufenden Kosten wie Steuern, Versicherungen, Reparaturen und Benzin.
- Entscheidet sich der Steuerpflichtige gegen ein Fahrtenbuch und damit für die 1 %-Methode, muss er sich den Brutto-Listeneupreis für ein Neufahrzeug entgegen halten lassen. Weder ist der Ansatz des Gebrauchtwagenwerts geboten, noch sind handelsübliche Rabatte vom Brutto-Listeneupreis abzuziehen.

Hinweis: Gerade bei der Nutzung von älteren Gebrauchtfahrzeugen kann die Fahrtenbuchmethode vorteilhaft sein, wenn die laufenden Reparaturaufwendungen für das Fahrzeug (noch) nicht so hoch sind; denn in die auf die Privatfahrten entfallenden Aufwendungen gehen nur vergleichsweise geringe Abschreibungen ein, weil der Kaufpreis für das gebrauchte Fahrzeug nicht so hoch war wie der Brutto-Listeneupreis für ein Neufahrzeug.

Jobticket: Freigrenze für Sachbezüge

Die Freigrenze für Sachbezüge von monatlich 44 € ist bei der verbilligten Überlassung eines sog. Jahres-Jobtickets durch den Arbeitgeber **nicht** anwendbar. Denn der Vorteil für den verbilligten Erwerb der Jahreskarte fließt dem Arbeitnehmer mit Erwerb der Jahreskarte auf einen Schlag zu, sodass die Freigrenze von 44 € überschritten wird.

Hintergrund: Zum lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohn gehört auch der Vorteil für eine verbilligt überlassene Zeitkarte für den öffentlichen Nahverkehr (sog. Jobticket). Zwar gewährt der Gesetzgeber bei Sachbezügen eine Freigrenze von monatlich 44 €. Wird diese Freigrenze aber auch nur geringfügig überschritten, ist der gesamte Vorteil lohnsteuerpflichtig.

Streitfall: Ein Arbeitgeber schloss mit einem Verkehrsverbund eine Vereinbarung über Jobtickets. Der Arbeitgeber zahlte an den Verkehrsverbund monatlich 6 € pro Arbeitnehmer. Die Arbeitnehmer, die das Jobticket erwerben wollten, mussten wiederum einen Eigenanteil an den Verkehrsverbund entrichten. Dafür erhielten sie Jahres-Jobtickets zu einem ermäßigten Preis. Das Finanzamt sah in den Zahlungen des Arbeitgebers an den Verkehrsverbund einen lohnsteuerpflichtigen Vorteil, für den die monatliche Freigrenze von 44 € nicht gilt.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) wies die Sache an das Finanzgericht (FG) zurück, weil die Höhe des geldwerten Vorteils nicht richtig ermittelt worden war.

- Dem Grunde nach führt die Überlassung eines (verbilligten) Jobtickets zu einem geldwerten Vorteil. Bei einem Jahres-Jobticket fließt der Vorteil aus der verbilligten Einräumung auf einen Schlag zu, sodass die Freigrenze von 44 € überschritten wird. Eine Verteilung des Vorteils auf 12 Monate, mit der Folge, dass monatlich ein Vorteil unterhalb der Freigrenze von 44 € entsteht, lehnte der BFH damit ab.
- Die Höhe des geldwerten Vorteils richtet sich aber nicht nach der Zahlung des Arbeitgebers an den Verkehrsverbund, sondern nach der Differenz zwischen dem üblichen Preis für die Jahres-Fahrkarte und dem vom Arbeitnehmer entrichteten Eigenanteil. Bei der Ermittlung des üblichen Preises für die Jahres-Fahrkarte sind die üblichen Preisnachlässe zu berücksichtigen, die der Verkehrsverbund Arbeitnehmern im Rahmen eines Jobticketprogramms gewährt. Ein „Mengenrabatt“, der von den Verkehrsbetrieben üblicherweise gewährt wird, mindert also den geldwerten Vorteil.

Hinweise: Für Arbeitnehmer wäre es steuerlich zwar günstiger, wenn sie statt eines Jahrestickets ein Monatsticket erhielten; denn dann entstünde der Vorteil monatlich – und könnte unter der Freigrenze von 44 € liegen. Für den Arbeitgeber wird eine Vereinbarung über ein Jahresticket aber in der Regel praktikabler sein und wohl auch zu einem günstigeren Tarif führen. Arbeitnehmer, die das Jobticket nicht erwerben, müssen keinen geldwerten Vorteil versteuern – ihnen ist kein Vorteil zugeflossen. Der bloße Anspruch auf ein Ticket löst keine steuerlichen Folgen aus.

Alle Steuerzahler

Verjährung bei später Abgabe der Steuererklärung

Wer zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet ist und diese jenseits der gesetzlichen Erklärungsfrist einreicht, muss mit dem Eintritt der Verjährung rechnen, wenn das Finanzamt die Steuererklärung nicht innerhalb der Frist für die sog. Festsetzungsverjährung bearbeitet.

Hintergrund: Die Festsetzungsfrist für die Einkommensteuer beträgt vier Jahre. Sind Sie zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet, beginnt die Frist mit Ablauf des Jahres, in dem die Erklärung abgegeben wird, spätestens nach drei Jahren. Wird die Steuererklärung also erst nach drei Jahren oder später abgegeben, beläuft sich die Festsetzungsfrist auf insgesamt sieben Jahre. Danach darf das Finanzamt die Steuer nicht mehr festsetzen oder ändern.

Streitfall: Ein Ehepaar gab am 30. 12. 2004 seine Einkommensteuererklärung für 1998 ab. Die Festsetzungsfrist lief bis zum 31. 12. 2005. Das Finanzamt erließ zwar in 2006 noch einen Steuerbescheid, der zu einer Erstattung führte. Anschließend machte das Ehepaar noch weitere Verluste im Einspruchsverfahren geltend, die das Finanzamt mit Hinweis auf die eingetretene Festsetzungsverjährung nicht anerkannte.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) wies die hiergegen erhobene Klage ab:

- Die Festsetzungsverjährung für das Jahr 1998 war mit Ablauf des 31. 12. 2005 eingetreten. Das Finanzamt durfte daher ab dem Jahr 2006 keine Steuern mehr für 1998 festsetzen.
- Die Abgabe der Steuererklärung Ende 2004 schob den Eintritt der Festsetzungsverjährung für 1998 nicht hinaus (sog. Ablaufhemmung). Zu einer Ablaufhemmung kommt es insoweit nur, wenn der Steuerpflichtige ausdrücklich einen Antrag auf Steuerfestsetzung stellt. Die kommentarlose Abgabe einer Steuererklärung stellt aber keinen derartigen Antrag dar.
- Es verstößt auch nicht gegen Treu und Glauben, dass sich das Finanzamt auf die Festsetzungsverjährung berufen hat. Denn das Ehepaar hätte vor dem Eintritt der Festsetzungsverjährung am 31. 12. 2005 selbst für eine Ablaufhemmung sorgen können, indem es entweder einen ausdrücklichen Antrag auf Steuerfestsetzung stellt oder einen Untätigkeitseinspruch einlegt und rügt, dass das Finanzamt eine Veranlagung trotz eingegangener Steuererklärung unterlässt.

Hinweise: Für Steuerpflichtige besteht also ein Risiko, wenn sie eine Steuererklärung, zu deren Abgabe sie gesetzlich verpflichtet sind, weit nach Ablauf der gesetzlichen Erklärungsfristen einreichen und eine Erstattung erwarten. Es droht der Verjährungseintritt, wenn nicht ausdrücklich eine Steuerfestsetzung beantragt oder wenn nicht kurz vor Eintritt der Festsetzungsverjährung ein Untätigkeitseinspruch eingelegt wird.

Vermieter

Verluste bei langjährigem Leerstand

In der letzten Ausgabe berichteten wir über ein Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH), in dem die Richter dem Kläger dessen Vermietungsabsicht abgesprochen und damit einen Werbungskostenabzug abgelehnt hatten. Nun ist eine weitere Entscheidung in zu diesem Thema ergangen – dieses Mal mit gutem Ausgang für die Steuerpflichtigen.

Streitfall: Die Kläger hatten über Jahre vergeblich versucht, ihre in einer strukturschwachen Gegend gelegene Wohnung zu vermieten. Die Wohnung stand zwischen Dezember 2003 und Mai 2007 leer. Erst im Juni 2007 gelang es ihnen, einen Mieter zu finden. Das Finanzamt verweigerte für die Zeit des Leerstands einen Werbungskostenabzug, da es den Klägern keine ernsthaften Vermietungsbemühungen unterstellte.

Entscheidung: Dem folgten die Richter des BFH nicht:

- Grundsätzlich ist es Sache des Vermieters, wie er seine Wohnung am Wohnungsmarkt präsentiert. Die Frage, welche Vermarktungsschritte als erfolgversprechend anzusehen sind, ist einzelfallabhängig.
- Die Kläger haben nachgewiesen, dass sie seit 2004 laufend die regionale Wochenzeitung nach „Mietgesuchen“ durchforstet haben.
- In einem solchen Fall sind an die Nachhaltigkeit der Bemühungen erhöhte Anforderungen zu stellen. Diese sind im Streitfall erfüllt – denn die Kläger konnten nachweisen, mit nahezu allen in Betracht kommenden Interessenten tatsächlich Kontakt aufgenommen zu haben.
- Das Finanzgericht der ersten Instanz hat zu Unrecht die Vermietungsabsicht der Kläger mit der Begründung verneint, dass diese keine „geeigneteren Schritte“ der Vermarktung ihres Objekts gewählt hätten. Die Frage, welche Vermarktungsschritte als erfolgversprechend anzusehen sind, bestimmt sich jedoch nach den Umständen des Einzelfalls. Und hierbei steht dem Steuerpflichtigen ein inhaltlich angemessener, zeitlich begrenzter Beurteilungsspielraum zu.
- Letztlich werteten die Richter des BFH den später eingetretenen Umstand, dass die Mietersuche letztendlich Erfolg hatte, als ein Beweisanzeichen dafür, dass die Vermietungsbemühungen der Kläger unter den besonderen Bedingungen, nach denen eine

Vermietung im strukturschwachen ländlichen Raum zu beurteilen ist (und die mit jenen in einem Ballungsraum mit erhöhter Wohnungsnachfrage nicht zu vergleichen ist), auch geeignet waren.

Hinweis: Die Entscheidung zeigt, dass die Frage nach der Einkünfteerzielungsabsicht nicht pauschal beantwortet werden kann, sondern von vielen Faktoren abhängt. Um bei der Argumentation mit dem Finanzamt gut gerüstet zu sein, sollten Sie in jedem Fall Ihre Vermietungsbemühungen hinreichend dokumentieren.

MIETRECHT

Kündigung wegen Eigenbedarfs

Der Bundesgerichtshof hat sich mit der Frage befasst, wann eine Kündigung wegen Eigenbedarfs rechtsmissbräuchlich sein kann.

Streitfall: Die Beklagten sind Mieter eines Einfamilienhauses der Klägerin. Die Klägerin kündigte das Mietverhältnis zum 30. 6. 2011 mit der Begründung, das Haus werde für ihren Enkel und dessen Familie benötigt. Einer entsprechenden Räumungsklage wurde stattgegeben. Hiergegen wehrten sich die Mieter mit dem Argument, die Eigenbedarfskündigung sei rechtsmissbräuchlich. Schließlich sei die Kündigung bereits nach drei Jahren seit Beginn des Mietverhältnisses ausgesprochen worden. Auch habe der Sohn der Vermieterin den Mietern bei Anmietung des Hauses versichert, ein Eigenbedarf komme nicht in Betracht – allenfalls ein Verkauf des Anwesens sei möglich.

Entscheidung: Die Kündigung wegen Eigenbedarfs war unter den hier gegebenen Umständen nicht rechtsmissbräuchlich.

- Eine Kündigung wegen Eigenbedarfs ist nur dann rechtsmissbräuchlich, wenn der Vermieter bei Abschluss des Mietvertrags beabsichtigt oder zumindest erwägt, die Wohnung bald selbst zu nutzen oder sie einem Angehörigen seiner Familie oder seines Haushalts zu überlassen.
- Dies war hier nicht der Fall. Denn bei Abschluss des Mietvertrags war es für die Klägerin noch nicht absehbar, dass ihr Enkel seine Lebensplanung ändern würde und das vermietete Einfamilienhaus zusammen mit seiner zwischenzeitlich schwangeren Partnerin und späteren Ehefrau und dem gemeinsamen Kind würde bewohnen wollen.

Wichtige Termine: Steuer und Sozialversicherung im Mai 2013

- | | |
|-------------|---|
| 10. 5. 2013 | Umsatzsteuer; Lohnsteuer, Kirchensteuer zur Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag
Zahlungsschonfrist bis zum 13. 5. 2013 (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck) |
| 15. 5. 2013 | Gewerbesteuer, Grundsteuer
Zahlungsschonfrist bis zum 21. 5. 2013 (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck) |
| 28. 5. 2013 | Fälligkeit der Beitragsgutschrift der Sozialversicherungsbeiträge beim Sozialversicherungsträger am 28. 5. 2013
Einreichen der Beitragsnachweise bei der jeweiligen Krankenkasse (Einzugsstelle) bis zum 24. 5. 2013 |

Steuerberater

Manfred Sulzmann
Dipl. Finanzwirt (FH)

Rolf Sulzmann
Dipl. Betriebswirt (BA)

Hermann-Fischer-Allee 4
78166 Donaueschingen

Tel. 0771 / 8090-0
Fax 0771 / 8090-50

Themen dieser Ausgabe

- Ehrenamt wird gestärkt
- Lieferungen innerhalb der EU
- Steuersatz auf Restaurationsleistungen
- Herstellungskosten für fremdes Gebäude
- Kostenbeteiligung am Dienstwagen
- Scheidungskosten absetzbar
- Renten steigen

Ausgabe Juni 2013

*Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,*

auch mit unserer Juni-Ausgabe möchten wir Sie wieder über wichtige aktuelle Neuerungen aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht informieren.

STEUERRECHT

Gesetzgebung

Ehrenamt wird gestärkt

Das sog. Ehrenamtsstärkungsgesetz (vgl. Sie hierzu auch den zweiten Beitrag der Dezember-Ausgabe) hat das Gesetzgebungsverfahren passiert. Damit werden die Übungsleiterpauschale von 2.100 € auf 2.400 € und die Ehrenamtspauschale von 500 € auf 720 € angehoben. Auch wird die Frist, in der steuerbegünstigte Vereine ihre Mittel verwenden müssen, auf zwei Jahre verlängert (bisher galt eine Frist von einem Jahr ab

Zufluss der Einnahmen). Die Neuerungen gelten rückwirkend ab dem 1. 1. 2013.

Die zivilrechtliche Haftung von Vereinsmitgliedern oder Mitgliedern von Vereinsorganen wird rückwirkend zum 1. 1. 2013 auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, wenn deren Vergütung 720 € pro Jahr nicht übersteigt.

Daneben wird die Rücklagenbildung zum 1. 1. 2014 erleichtert: Die sog. Wiederbeschaffungsrücklage, die bereits in der verwaltungsrechtlichen Praxis anerkannt war, ist nun gesetzlich festgeschrieben. Sie ermöglicht die Rücklage von Mitteln, um teurere Ersatzinvestitionen (wie z. B. einen Vereinsbus) durch einen neuen oder größeren zu ersetzen. Die Höhe richtet sich nach der Höhe der Absetzungen für Abnutzung des zu ersetzenden Wirtschaftsgutes. Eine weitere Erleichte-

DIE MANDANTEN | INFORMATION

zung ist für die „freie Rücklage“ vorgesehen. Begünstigte Vereine können damit das nicht ausgeschöpfte Potential, das sie in einem Jahr in die freie Rücklage hätten einstellen können, in den folgenden zwei Jahren ausschöpfen.

Unternehmer

Lieferungen innerhalb der EU

Mit Wirkung zum 1. 10. 2013 wird der Belegnachweis für die Umsatzsteuerfreiheit von Lieferungen innerhalb der EU neu geregelt. Statt der bislang grundsätzlich gesetzlich vorgesehenen Gelangensbestätigung kann der Nachweis, dass die Ware tatsächlich in einen anderen EU-Staat gelangt ist, größtenteils auch anders geführt werden (in sog. Abholfällen, d. h. in Fällen, in denen der Abnehmer den Liefergegenstand in den Bestimmungsmitgliedstaat befördert, ist die Gelangensbestätigung allerdings weiterhin erforderlich).

Hintergrund: Lieferungen in andere EU-Staaten sind umsatzsteuerfrei. Voraussetzung für die Umsatzsteuerfreiheit ist u. a. der sog. Belegnachweis: Der Unternehmer muss durch Belege nachweisen, dass die Ware tatsächlich in einen anderen EU-Staat gelangt ist. Seit 2012 verlangt der Gesetzgeber die sog. Gelangensbestätigung. Dies stieß auf große Kritik, weil diese in vielen EU-Staaten unbekannt ist und das hierfür vorgefertigte Formular nur in englischer, deutscher und französischer Sprache angeboten wurde. Deshalb beanstandete es die Finanzverwaltung bisher nicht, wenn der Belegnachweis nach den bis 2011 geltenden Vorschriften geführt wird.

Inhalt der Neuregelung: Nunmehr kann der Unternehmer den Nachweis entweder durch eine Gelangensbestätigung oder aber – außer in Abholfällen – auch auf andere Weise erbringen.

Die **Gelangensbestätigung** muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Abnehmers,
- handelsübliche Bezeichnung der Ware (bei Fahrzeugen auch die Fahrzeug-Identifikationsnummer) und Warenmenge,
- Ort und Monat der Ankunft der Ware,
- Ausstellungsdatum,
- Unterschrift des Abnehmers oder eines von ihm beauftragten Dritten.

Die Gelangensbestätigung ist grundsätzlich durch den Empfänger der Lieferung auszustellen. Dies kann auch durch eine Sammelbestätigung geschehen, in der die Umsätze eines Quartals zusammengefasst werden.

Alternativ zur Gelangensbestätigung werden folgende Belege anerkannt:

In **Versendungsfällen** kann der Nachweis durch einen Versendungsbeleg (CMR-Frachtbrief), durch ein Konnossement oder durch Doppelstücke des Frachtbriefs oder des Konnossements sowie durch die „weiße“ Spediteurbescheinigung geführt werden. Diese Belege müssen ihrer-

seits verschiedene Angaben und Unterschriften enthalten, über die wir Sie im Einzelfall gern informieren.

Bei **Kuriersendungen** kann der Nachweis durch eine schriftliche oder elektronische Auftragserteilung und ein vom Kurierdienstleister erstelltes Protokoll, das den Transport lückenlos bis zur Ablieferung beim Empfänger nachweist („tracking-and-tracing-Protokoll“), erbracht werden.

Bei **Postsendungen**, in denen der Unternehmer oder der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung versendet hat und wo eine Belegnachweisführung über das „tracking-and-tracing-Protokoll“ nicht möglich ist, kann der Nachweis durch eine Empfangsbescheinigung des Postdienstleisters über die Entgegennahme der an den Abnehmer adressierten Postsendung und den Nachweis über die Bezahlung der Lieferung erfolgen.

Bei **Fahrzeugen**, die der Abnehmer befördert, kann der Nachweis durch die Zulassung des Fahrzeugs auf den Erwerber im anderen EU-Staat geführt werden. Zusätzlich muss noch die Fahrzeug-Identifikationsnummer angegeben werden.

Hinweis: Weitere Nachweismöglichkeiten bestehen für die Beförderung der Ware im gemeinschaftlichen Versandverfahren und für die Lieferung verbrauchsteuerpflichtiger Waren. Für innergemeinschaftliche Lieferungen bis zum 1. 10. 2013 gilt die bisherige Rechtslage weiter. Im Einzelfall beraten wir Sie gerne.

Steuersatz auf Restaurationsleistungen

Kürzlich hat das Bundesfinanzministerium (BMF) ein lang erwartetes Schreiben zur Anwendung des zutreffenden Umsatzsteuersatzes bei der Abgabe von Speisen und Getränken veröffentlicht.

Hintergrund: Seit vielen Jahren ist strittig, in welchen Fällen der Verkauf von Speisen, z. B. durch Imbissbuden, Caterer oder Partyservice-Betriebe, dem allgemeinen Steuersatz von 19 % oder dem ermäßigten Steuersatz von 7 % unterliegt.

Hier soll das BMF-Schreiben Klarheit bringen:

Dienstleistungselemente, die nicht notwendig mit der Vermarktung der Speisen verbunden sind, führen zur Beurteilung der Speisenabgabe als Restaurationsleistung – mit der Folge, dass der allgemeine Steuersatz von 19 % anzuwenden ist, wenn folgende Merkmale qualitativ überwiegen:

- die Bereitstellung von Gasträumen, Garderoben, Kundentoiletten, Tischen, Stühlen und Bänken,
- das Servieren der Speisen und Getränke,
- die Gestellung von Bedienungs-, Koch- und Reinigungspersonal bzw. die Durchführung von Service-, Bedien- oder Spülleistungen beim Kunden,
- die Überlassung von Geschirr und Besteck (es sei denn, sie erfüllen eine Verpackungsfunktion),
- die Reinigung und Entsorgung von Gegenständen,
- die individuelle Beratung bei der Auswahl der Speisen und Getränke.

Unschädlich sind dagegen Dienstleistungselemente, die notwendig mit der Vermarktung verzehrfertiger Speisen verbunden sind, wie z. B.

- die reine Zubereitung der Mahlzeit,
- der Transport der Speisen zum Ort des Verzehrs einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Leistungen wie Kühlen oder Wärmen,
- die Vereinbarung eines festen Lieferzeitpunkts,
- die üblichen Nebenleistungen (z. B. Verpacken, Zugabe von Einweggeschirr, Papierservietten oder Einwegbesteck),
- die Abgabe von Senf, Ketchup, Mayonnaise, Apfelemus o. Ä.,
- die Bereitstellung von Vorrichtungen, die in erster Linie dem Verkauf der Waren dienen (z. B. Verkaufstheken und -tresen sowie Ablagebretter an Kiosken, Verkaufsständen, Würstchenbuden).

Hinweis: Sie sollten anhand der im Schreiben dargestellten Grundsätze prüfen, ob Ihre Dienstleistungen für die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes schädlich sind. Hierbei sind wir gern behilflich. Beachten Sie, dass die Grundsätze des Schreibens spätestens für alle ab dem 1. 10. 2013 getätigten Umsätze gelten.

Herstellungskosten für fremdes Gebäude

Baut ein Einzelunternehmer auf dem Grundstück seiner Frau ein Haus, kann er auf seine Herstellungskosten Abschreibungen vornehmen. Endet die betriebliche Nutzung des Gebäudes, muss er keine stillen Reserven versteuern.

Hintergrund: Errichtet ein Steuerpflichtiger ein Gebäude auf einem fremden Grundstück, wird er zwar nicht zivilrechtlicher Eigentümer des Gebäudes. Allerdings kann er seine Herstellungskosten steuerlich geltend machen, wenn er das Gebäude zur Einkünfteerzielung nutzt.

Streitfall: Ein Einzelunternehmer baute auf einem Grundstück, das zur Hälfte ihm und im Übrigen seiner Frau und seinem Sohn gehörte, ein Gebäude, das er unternehmerisch nutzte. Im Jahr 1994 endete die betriebliche Nutzung. Das Finanzamt war der Auffassung, dass aufgrund der Beendigung der betrieblichen Nutzung die stillen Reserven des Gebäudes aufzudecken und vom Unternehmer zu versteuern seien.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) gab der hiergegen gerichteten Klage statt:

- Der Einzelunternehmer konnte bis zum Jahr 1994 seine Herstellungskosten in voller Höhe im Wege von Abschreibungen geltend machen. Zwar gehörte ihm das Gebäude nur zur Hälfte. Aus dem sog. Nettoprinzip folgt aber, dass er betriebliche Aufwendungen auch steuerlich geltend machen darf.
- Der Herstellungsaufwand für die „fremde“ Gebäudehälfte war daher wie ein materielles Wirtschaftsgut zu aktivieren und wie ein Gebäude abzuschreiben.
- Allerdings waren dem Unternehmer die stillen Reserven aus der „fremden“ Gebäudehälfte nicht zuzu-

rechnen. Diese standen steuerlich seiner Ehefrau und seinem Sohn zu.

Folge: Der Einzelunternehmer brauchte aufgrund der Beendigung der betrieblichen Nutzung des Gebäudes keine stillen Reserven für die „fremde“ Gebäudehälfte zu versteuern. Soweit die Herstellungskosten auf diese Gebäudehälfte noch nicht abgeschrieben waren, war der Restbetrag erfolgsneutral auszubuchen und der Ehefrau sowie dem Sohn als Herstellungskosten zuzurechnen.

Hinweise: Der Bau eines Betriebsgebäudes auf dem Grundstück des Ehepartners kommt häufig vor. Nur ausnahmsweise wird der bauende Ehegatte wirtschaftlicher Eigentümer des Gebäudes und muss das Gebäude dann aktivieren. Dies ist der Fall, wenn der bauende Ehegatte den Eigentümer-Ehegatten für die gewöhnliche Nutzungsdauer des Gebäudes von der Einwirkung auf das Gebäude wirtschaftlich ausschließen kann.

In allen anderen Fällen – wie auch im Streitfall – kann der bauende Ehegatte seine Herstellungskosten lediglich wie ein Gebäude aktivieren und abschreiben. Bei Beendigung der betrieblichen Nutzung des Gebäudes ergeben sich für den bauenden Unternehmer nach dem aktuellen Urteil aber keine steuerlichen Auswirkungen, weil der noch nicht abgeschriebene Betrag gewinnneutral auszubuchen ist und stille Reserven nicht zu versteuern sind.

Arbeitgeber/Arbeitnehmer

Kostenbeteiligung am Dienstwagen

Das Bundesfinanzministerium (BMF) äußert sich in einem aktuellen Schreiben zur Beteiligung des Arbeitnehmers an den Kosten eines Dienstwagens, den er auch privat nutzen darf.

Im Einzelnen gilt:

Die Kostenbeteiligung mindert die Höhe des geldwerten Vorteils, der sich aus der Privatnutzung ergibt. Dabei spielt es keine Rolle, ob der geldwerte Vorteil nach der sog. 1 %-Methode oder nach der Fahrtenbuchmethode ermittelt wird.

Beispiel: Arbeitnehmer A darf einen Dienstwagen auch privat nutzen. Er muss monatlich eine Kostenbeteiligung von 100 € an seinen Arbeitgeber zahlen. Der geldwerte Vorteil wird nach der 1 %-Methode ermittelt und beträgt 3.000 € jährlich. Von diesem Betrag ist die Kostenbeteiligung des A in Höhe von 1.200 € jährlich abzuziehen, so dass A lediglich 1.800 € versteuern muss.

Als Kostenbeteiligung ist nur ein **pauschales Nutzungsentgelt** anzusehen, das im Arbeitsvertrag oder in sonstiger Weise arbeitsvertraglich (z. B. durch Betriebsvereinbarung) geregelt ist. Hierbei kann es sich um eine Monats- oder Kilometerpauschale oder um die Übernahme von Leasingraten handeln.

Dagegen stellt die Übernahme einzelner Kfz-Kosten durch den Arbeitnehmer (z. B. Treibstoffkosten, Versicherungsbeiträge, Wagenwäsche) kein pauschales Nutzungsentgelt dar. Die Aufwendungen erkennt das Finanzamt im Rahmen

DIE MANDANTEN | INFORMATION

der 1 %-Regelung nicht als Nutzungsentgelt an – mit der Folge, dass der Arbeitnehmer trotzdem den vollen geldwerten Vorteil versteuern muss.

Hinweis: Derartige Einzelkosten mindern bei der Ermittlung des geldwerten Vorteils nach der sog. Fahrtenbuchmethode aber die Gesamtkosten des Kfz und damit auch den auf die Privatfahrten entfallenden Anteil. Sie wirken sich daher bei der Fahrtenbuchmethode mittelbar aus.

Beispiel: Arbeitnehmer A darf einen Dienstwagen auch privat nutzen. Er trägt die Benzinkosten für Privatfahrten selbst; dies sind 500 € jährlich. Die weiteren Kfz-Kosten von 5.000 € trägt der Arbeitgeber. Der Anteil der Privatfahrten des A beläuft sich auf 10 %. A muss daher einen geldwerten Vorteil von 500 € versteuern, nämlich 10 % von 5.000 €. Die Kosten für das Benzin, die er für die Privatfahrten selbst getragen hat, werden dabei nicht berücksichtigt.

Das Schreiben des BMF ist grundsätzlich in allen noch offenen Fällen anzuwenden. Es bindet die Finanzverwaltung, nicht aber die Gerichte.

Alle Steuerzahler

Scheidungskosten absetzbar

Die Kosten für eine Scheidung sind nach einem aktuellen Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf (FG) in voller Höhe als außergewöhnliche Belastungen absetzbar. Dies gilt auch, soweit die Kosten den Versorgungs- und Zugewinnausgleich sowie die Regelung des nachehelichen Unterhalts betreffen.

Hintergrund: Zu den außergewöhnlichen Belastungen gehören Aufwendungen, die einem Steuerpflichtigen zwangsläufig entstehen, z. B. Krankheitskosten oder Kosten aufgrund einer Schwerbehinderung. Der Bundesfinanzhof (BFH) sieht aber unter bestimmten Voraussetzungen auch die Kosten eines Zivilprozesses als außergewöhnliche Belastungen an.

Streitfall: Ein Ehepaar ließ sich im Jahr 2010 scheiden. Im Scheidungsverfahren wurden auch der Versorgungsausgleich, der Zugewinnausgleich und der nacheheliche Unterhalt geregelt. Die Ehefrau musste Gerichts- und Anwaltskosten von rund 9.000 € tragen, die sie in ihrer Einkommensteuererklärung als außergewöhnliche Belastungen geltend machte. Das Finanzamt erkannte die Kosten nur insoweit an, als sie auf die Scheidung und den Versorgungsausgleich entfielen. Die Kosten für den Zugewinnausgleich und die Regelung des nachehelichen Unterhalts wurden nicht anerkannt.

Dem traten die Finanzrichter entgegen und erkannten auch die auf den Zugewinnausgleich und die Regelung über den nachehelichen Unterhalt entfallenden Anwalts- und Gerichtskosten als außergewöhnliche Belastungen an:

- Nach der neuen Rechtsprechung des BFH sind Kosten eines Zivilprozesses deshalb als außergewöhnliche Belastungen anzuerkennen, weil der Bürger seine Rechte nicht ohne gerichtliche Hilfe durchsetzen kann.
- Ein Zugewinnausgleich kann zwar auch ohne Inanspruchnahme des Gerichts geregelt werden. Wird aber im Rahmen eines Scheidungsverfahrens von einem Ehegatten die Regelung einer anderen Familiensache beantragt, kommt es zu einem sog. Verhandlungs- und Entscheidungsverbund zwischen der Scheidungs- und der anderen Familiensache. Somit werden beide Sachen vom Gericht geregelt – den damit zusammenhängenden Kosten können sich die Ehepartner nicht entziehen.
- Im Streitfall bestand ein solcher Verhandlungs- und Entscheidungsverbund zwischen dem Scheidungsverfahren und dem Zugewinnausgleich sowie der Regelung des nachehelichen Unterhalts. Ursächlich für die gesamten Kosten war damit die Scheidung, die zu dem Verhandlungs- und Entscheidungsverbund führte.

Hinweis: Das FG hat die Revision zum BFH zugelassen, weil der BFH die Kosten für die Regelung des Zugewinnausgleichs bislang nicht als außergewöhnliche Belastungen anerkannt hat. Bis zu einer Entscheidung des BFH sollten Sie im Falle einer ablehnenden Entscheidung des Finanzamts Ihre Verfahren offen halten.

WIRTSCHAFTSRECHT

Renten steigen

Rentner erhalten mehr Geld zum 1. 7. 2013. Das Bundeskabinett hat die entsprechende Verordnung zur Rentenerhöhung beschlossen.

In den neuen Bundesländern steigen die Renten um 3,29 %, in den alten Bundesländern erhöht sich die Rentenzahlung um 0,25 %. Die unterschiedliche Höhe der Anpassung beruht zum einen auf der Angleichung des Rentenniveaus (noch haben die Renten im Osten das Westniveau nicht erreicht). Zum anderen sind die Löhne im Osten stärker gestiegen als im Westen.

Wichtige Termine: Steuer und Sozialversicherung im Juni 2013

- | | |
|--------------------|--|
| 10. 6. 2013 | Umsatzsteuer; Lohnsteuer; Solidaritätszuschlag; Kirchenlohnsteuer; Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer; Solidaritätszuschlag; Kirchensteuer
Zahlungsschonfrist bis zum 13. 6. 2013 (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck) |
| 26. 6. 2013 | Fälligkeit der Beitragsgutschrift der Sozialversicherungsbeiträge beim Sozialversicherungsträger am 26. 6. 2013
Einreichen der Beitragsnachweise bei der jeweiligen Krankenkasse (Einzugsstelle) bis zum 24. 6. 2013 |

Steuerberater

Manfred Sulzmann
Dipl. Finanzwirt (FH)

Rolf Sulzmann
Dipl. Betriebswirt (BA)

Hermann-Fischer-Allee 4
78166 Donaueschingen

Tel. 0771 / 8090-0
Fax 0771 / 8090-50

Themen dieser Ausgabe

- Umsatzsteuerfreiheit eines Pflegedienstes
- Besteuerung von Scheinrenditen
- Musterverfahren zur Abgeltungsteuer
- Aufwandsentschädigungen für Ehrenamtliche
- Mehraufwendungen bei Auswärtstätigkeit
- Arbeitszeit bei fehlender Vereinbarung

Ausgabe Juli 2013

*Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,*

auch mit unserer Juli-Ausgabe möchten wir Sie wieder über wichtige aktuelle Neuerungen aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht informieren.

STEUERRECHT

Unternehmer

Umsatzsteuerfreiheit eines ambulanten Pflegedienstes

Ein neu gegründeter ambulanter Pflegedienst erbringt umsatzsteuerfreie Leistungen, auch wenn er die gesetzlich verlangte Quote für die Übernahme der Pflegekosten durch die Träger der Sozialversicherung oder der Sozialhilfe im Kalenderjahr vor seiner Gründung nicht erfüllen konnte.

Hintergrund: Die Leistungen von ambulanten Pflegediensten sind unter bestimmten Voraussetzungen umsatzsteuerfrei. So war nach der Gesetzeslage im Jahr 1993 die Umsatzsteuerfreiheit u. a. gegeben, wenn die Kosten des Pflegedienstes im vorangegangenen Jahr in mindestens zwei Drittel der Fälle von den Trägern der Sozialversicherung oder der Sozialhilfe getragen worden sind.

Streitfall: Eine Krankenschwester machte sich Anfang 1993 als ambulante Pflegerin selbständig. 68 % ihrer Patienten waren Privatzahler, für die es folglich keine Kostenübernahme durch die Sozialversicherung gab. Das Finanzamt behandelte die Leistungen daher als umsatzsteuerpflichtig. Hiergegen klagte die Krankenschwester. Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte im Streitfall den Europäischen Ge-

DIE MANDANTEN | INFORMATION

richtshof (EuGH) angerufen, der im November 2012 entschied. Nun konnte auch der BFH den Streitfall entscheiden.

Entscheidung: Der BFH bejahte die Umsatzsteuerfreiheit:

- Zwar waren die gesetzlichen Voraussetzungen für die Umsatzsteuerfreiheit im Jahr 1993 nicht erfüllt. Denn die Krankenschwester hätte hierfür „im vorangegangenen Jahr“, also im Jahr 1992, in mindestens zwei Drittel der Fälle eine Kostenübernahme durch die Träger der Sozialversicherung oder Sozialhilfe nachweisen müssen. Dies konnte sie nicht, weil sie zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht selbständig war.
- Nach der Entscheidung des EuGH zum Streitfall ist es zwar nicht zu beanstanden, dass der deutsche Gesetzgeber eine bestimmte Quote hinsichtlich der Kostenübernahme durch die Träger der Sozialversicherung oder der Sozialhilfe festlegt und so den sozialen Charakter der Norm betont.
- Allerdings ist es dem EuGH zufolge nicht zulässig, dass auf die Quote der Kostenübernahme im vorangegangenen Jahr abgestellt wird, wenn es sich um ein neugegründetes Unternehmen handelt. Hier ist die Umsatzsteuerbefreiung nämlich automatisch und zwangsläufig ausgeschlossen. Die Krankenschwester kann sich daher für die Umsatzsteuerfreiheit auf die weitergehende europäische Mehrwertsteuerrichtlinie berufen.

Hinweise: Das Urteil betrifft altes Recht. Aber auch nach der aktuellen Fassung des Gesetzes wird die Umsatzsteuerfreiheit für Pflegeleistungen u. a. dann gewährt, wenn im vorangegangenen Kalenderjahr die Betreuungs- oder Pflegekosten in mindestens 40 % der Fälle von den gesetzlichen Trägern der Sozialversicherung oder der Sozialhilfe vergütet worden sind. Auch hier wird also auf eine Kostenübernahmequote im vorangegangenen Kalenderjahr abgestellt. Insofern können sich auch neu gegründete Unternehmen auf das BFH-Urteil berufen.

Kapitalanleger

Besteuerung von Scheinrenditen

Scheinrenditen, die aufgrund einer Beteiligung an einem Schneeballsystem gutgeschrieben werden, müssen vorläufig nicht versteuert werden. Dies hat das Finanzgericht (FG) Köln in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entschieden.

Hintergrund: Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) sind Scheinrenditen, die aus einer Beteiligung an einem sog. Schneeballsystem erzielt werden, steuerpflichtige Einnahmen aus Kapitalvermögen, solange der Schuldner, d. h. der Initiator des Schneeballsystems, leistungsbereit und leistungsfähig ist. Entscheidend soll sein, ob der Anleger konkret eine Auszahlung hätte erreichen können oder nicht.

Streitfall: Ein Ehepaar hatte sich mit rund 50.000 € an einer U.S. amerikanischen Vermögensverwaltungsgesellschaft,

der sog. Business Capital Investors Corporation – BCI beteiligt. Es stellte sich heraus, dass es sich hierbei um ein sog. Schneeballsystem handelte. Im Ergebnis verwendete die Gesellschaft neue Einzahlungen zur Tilgung der bisherigen Zinsen und Rückzahlungsansprüche. Dabei versprach sie eine Rendite von über 15 %. Das Ehepaar erhielt in den Jahren ab 2005 lediglich Gutschriften und nur einmal – im Jahr 2008 – eine tatsächliche Auszahlung in Höhe von 15.000 €. Das Finanzamt ging davon aus, dass die Gesellschaft bis zum Jahr 2010 in der Lage gewesen wäre, die Gutschriften an das Ehepaar auszuzahlen und besteuerte die Scheingewinne der Kläger. Das Ehepaar beantragte die Aussetzung der Vollziehung der Einkommensteuerbescheide.

Entscheidung: Das FG Köln gab ihrem Antrag statt:

- Zwar geht der BFH von steuerpflichtigen Zinseinnahmen aus, solange die Anleger die Auszahlung der Gutschrift durchsetzen könnten. Erst wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt werde, sei die Steuerpflicht zu verneinen.
- Die finanzgerichtliche Rechtsprechung ist jedoch nicht einheitlich: Einige Finanzgerichte folgen der Rechtsprechung des BFH (und bejahen die Steuerpflicht), andere wiederum verneinen die Leistungsfähigkeit und -bereitschaft von Anlagebetrüggern und lehnen eine Besteuerung der Scheingewinne ab.

Wegen dieser unterschiedlichen Sichtweise haben die Kölner Richter die Steuerbescheide von der Vollziehung ausgesetzt. Im weiteren Verfahren wird nun auch zu klären sein, ob die tatsächlich erfolgte Auszahlung von 15.000 € im Jahr 2008 Zinserträge enthielt und insoweit steuerpflichtig war oder nur eine Teilrückzahlung des eingezahlten Kapitals darstellte.

Hinweis: Das FG Köln hat die Beschwerde zum BFH zugelassen, sodass der Beschluss nicht rechtskräftig ist. Dort ist bereits ein Verfahren zu dem Thema anhängig, worauf Sie sich als Betroffene berufen können.

Musterverfahren zur Abgeltungsteuer

Eine weitere gute Nachricht aus Köln: Die Richter haben entschieden, dass Aufwendungen im Zusammenhang mit Kapitalerträgen, **die einem Steuerpflichtigen vor dem 1. 1. 2009 zugeflossen sind**, weiterhin unbeschränkt als (nachträgliche) Werbungskosten abgezogen werden können.

Hintergrund: Die seit dem 1. 1. 2009 in Kraft getretene Abgeltungsteuer hat diverse Verschlechterungen für Kapitalanleger mit sich gebracht. Unter anderem wurde der Abzug von Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen grundsätzlich ausgeschlossen. Stattdessen wird bei der Ermittlung der Einkünfte der Sparer-Pauschbetrag abgezogen. Fraglich ist, ob das „neue“ Abzugsverbot auch Werbungskosten betrifft, die zwar nach dem 31. 12. 2008 angefallen sind, aber mit Kapitalerträgen zusammenhängen, die vor dem 1. 1. 2009 zugeflossen sind. Die maßgebliche Anwendungsvorschrift besagt hier-

zu, dass die Neufassung erstmals auf nach dem 31. 12. 2008 zufließende Kapitalerträge anzuwenden ist.

Streitfall: Der Kläger hat Kapitaleinkünfte für das Streitjahr 2010 in Höhe von 11.000 € erklärt. Daneben machte er Steuerberatungskosten in Höhe von 12.000 € als Werbungskosten geltend, die im Rahmen einer Selbstanzeige von Kapitalerträgen der Jahre 2002 bis 2008 entstanden sind. Das Finanzamt gewährte lediglich den Sparer-Pauschbetrag. Die Anerkennung der tatsächlich entstandenen Werbungskosten lehnte es unter Hinweis auf ein einschlägiges Schreiben des Bundesfinanzministeriums ab. Danach sei das mit der Abgeltungsteuer eingeführte Werbungskostenabzugsverbot im Hinblick auf das geltende Abflussprinzip auch anzuwenden, wenn die ab 2009 entstandenen Kosten früher zugeflossene Kapitalerträge betreffen.

Entscheidung: Dem folgten die Richter des FG Köln nicht:

- Die Anwendungsregelung sieht ausdrücklich vor, dass die entsprechenden Vorschriften der Abgeltungsteuer erstmals auf nach dem 31. 12. 2008 zufließende Kapitalerträge anzuwenden sind.
- Für den Abzug von Werbungskosten ist nicht der Zeitpunkt des Abflusses der betreffenden Aufwendungen entscheidend. Maßgeblich ist, wann die den Aufwendungen zugrundeliegenden Kapitalerträge zugeflossen sind.
- Neben den tatsächlichen Werbungskosten in Bezug auf die Einkünfte vor 2009 ist dem Kläger im Streitfall für die Kapitalerträge aus 2010 zusätzlich der Sparer-Pauschbetrag zu gewähren. Denn hier kommen dem Grunde nach zwei Besteuerungssysteme nebeneinander zur Anwendung.

Hinweise: Das FG Köln hat die Revision zugelassen. Ähnlich hat zuvor bereits das FG Düsseldorf geurteilt. Gegen das Urteil des FG Düsseldorf ist ein Revisionsverfahren unter dem Aktenzeichen VIII R 53/12 beim BFH anhängig, auf das Sie sich in vergleichbaren Fällen berufen können.

Vereine

Aufwandsentschädigungen für Ehrenamtliche

Um eine bundesweit einheitliche Behandlung von Ehrenamtlichen zu ermöglichen, hat das Bundesfinanzministerium (BMF) die steuerliche Behandlung von Aufwandsentschädigungen neu geregelt.

Hintergrund: Vereine sind regelmäßig nicht vorsteuerberechtigt. Insoweit ist bedeutsam, ob etwaige Tätigkeitsvergütungen bzw. Aufwandsentschädigungen der Umsatzsteuer unterliegen. Besteht das Entgelt nur in Auslagenersatz oder einer angemessenen Entschädigung für Zeitsäumnis, ist diese Tätigkeit von der Umsatzsteuer befreit. Das neue BMF-Schreiben stellt klar, bis zu welcher Höhe noch von einem angemessenen Entgelt bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit ausgegangen werden kann.

Hiernach gilt u. a.:

- Keine Umsatzsteuerpflicht, wenn die Entschädigung je Stunde maximal 50 € und pro Jahr insgesamt nicht mehr als 17.500 € beträgt.
- Voraussetzung: Der tatsächliche Zeitaufwand wird schriftlich und für das Finanzamt nachvollziehbar festgehalten. Ein echter Auslagenersatz, der für die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Aufwendungen der ehrenamtlichen Tätigkeit vergütet wird (z. B. Fahrtkostenersatz oder Verpflegungsmehraufwendungen), wird bei der Berechnung der Betragsgrenzen nicht mitgezählt.
- Neu ist, dass ein monatlich oder jährlich gezahlter **pauschaler Auslagenersatz** nur dann von der Umsatzsteuer befreit ist, wenn per Satzung oder Vorstandsbeschluss des Vereins bzw. der Organisation, eine bestimmte Anzahl an Stunden pro Woche, Monat oder Jahr festgelegt ist und dadurch weder die Jahreshöchstgrenze noch der maximale Betrag pro Stunde überschritten wird.

Hinweis: Die Finanzverwaltung lässt hinsichtlich des letzten Punktes den betroffenen Ehrenamtlichen sowie ihren Vereinen und Organisationen bis spätestens zum 31. 3. 2014 Zeit, um entsprechende Verträge und Satzungen anzupassen oder Vereinsbeschlüsse herbeizuführen.

Alle Steuerzahler

Mehraufwendungen bei Auswärtstätigkeit

Verpflegungsmehraufwendungen für eine Auswärtstätigkeit werden nach Ablauf von drei Monaten steuerlich nicht mehr anerkannt. Diese Dreimonatsfrist gilt auch dann, wenn die Auswärtstätigkeit auf jeweils selbständigen Beratungsaufträgen desselben Kunden beruht und der Steuerpflichtige nur durchschnittlich an jeweils drei Tagen pro Woche bei dem auswärtigen Kunden tätig ist.

Hintergrund: Bei einer Auswärtstätigkeit kann der Steuerpflichtige Verpflegungsmehraufwendungen geltend machen. Gesetzlich ist der Abzug von Verpflegungsmehraufwendungen bei einer längerfristigen vorübergehenden Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte aber auf die ersten drei Monate beschränkt.

Streitfall: Ein selbständiger Unternehmensberater mit Sitz in A-Stadt war seit Oktober 1998 bei seinem Kunden X in B-Stadt tätig. Er arbeitete zwischen zwei und vier Tagen pro Woche bei X. Die übrigen Tage verbrachte er in A-Stadt. Die Tätigkeiten bei X wurden jeweils kurzfristig durch neue Aufträge vereinbart. Im Streitjahr 1999 war er an mehr als 150 Tagen in B-Stadt tätig und machte Verpflegungsmehraufwendungen geltend, die das Finanzamt nicht anerkannte.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) wies die Klage ab, weil die Dreimonatsfrist im Jahr 1999 bereits abgelaufen war:

- Die Dreimonatsfrist, bis zu der Verpflegungsmehraufwendungen anerkannt werden, war bereits Ende 1998 abgelaufen, da der Unternehmensberater seit Oktober 1998 eine Auswärtstätigkeit in B-Stadt bei X ausgeübt hatte. Die Dreimonatsfrist ist auch verfassungsgemäß. Der Gesetzgeber geht nämlich davon aus, dass sich ein Steuerpflichtiger nach spätestens drei Monaten auf die neue Verpflegungssituation eingestellt hat und seine Verpflegungskosten reduzieren kann.
- Die Dreimonatsfrist gilt auch dann, wenn der Steuerpflichtige weniger als fünf Tage pro Woche auswärtig tätig war, sondern – wie im Streitfall – nur zwischen zwei und vier Tagen pro Woche. Der Gesetzeswortlaut fordert keine 40-Stunden-Woche am auswärtigen Tätigkeitsort, damit die Dreimonatsfrist läuft.
- Unbeachtlich war im Streitfall auch, dass der Unternehmensberater von X immer wieder aus Neue mit der Fortsetzung seiner Tätigkeit in B-Stadt beauftragt wurde. Entscheidend ist, dass der Unternehmensberater an derselben Tätigkeitsstätte, d. h. am selben Arbeitsort tätig wurde. Auf die zivilrechtliche Grundlage für die Tätigkeit – nur ein Auftrag oder mehrere aneinander anknüpfende Aufträge – kommt es nicht an.

Hinweise: Die Dreimonatsfrist wird durch vorübergehende Unterbrechungen wie Familienheimfahrten am Wochenende nicht unterbrochen, sodass bei Rückkehr am auswärtigen Tätigkeitsort eine neue Dreimonatsfrist beginnen würde. Erst bei einer Unterbrechung von mindestens vier Wochen fängt eine neue Auswärtstätigkeit an, sodass erneut für bis zu drei Monate Verpflegungsmehraufwendungen gewährt werden. Eine derart lange Unterbrechung gab es im Streitfall aber nicht.

Ab 2014 wird das steuerliche Reisekostenrecht neu geregelt. Auch nach der Neuregelung werden Verpflegungsmehraufwendungen aber auf die ersten drei Monate einer längerfristigen beruflichen Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte beschränkt.

Arbeitszeit bei fehlender Vereinbarung

Ist in einem Arbeitsvertrag die Dauer der Arbeitszeit nicht ausdrücklich geregelt, so gilt die betriebsübliche Arbeitszeit – danach richtet sich dann die Pflicht des Arbeitnehmers zur Arbeitsleistung und die des Arbeitgebers zur Lohnzahlung. Diese Grundsätze gelten auch für außertarifliche Angestellte.

Streitfall: Die Klägerin ist bei der Beklagten außertariflich beschäftigt. Dem Arbeitsvertrag zufolge musste sie "auch außerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit tätig ... werden". Weitere Regelungen zur Arbeitszeit enthielt der Vertrag nicht. Im Herbst 2010 hatte die Klägerin ca. 700 Minusstunden angesammelt. Seit Oktober 2010 forderte die Beklagte die Klägerin auf, eine tägliche Arbeitszeit von mindestens 7,6 Stunden bzw. die betriebsübliche wöchentliche Arbeitszeit von 38 Stunden einzuhalten. Dem kam die Klägerin nicht nach. Daraufhin kürzte die Beklagte das Gehalt der Klägerin. Hiergegen wendete letztere ein, sie sei vertraglich nicht verpflichtet, 38 Stunden pro Woche zu arbeiten. Sie müsse überhaupt nicht an bestimmten Tagen und zu bestimmten Zeiten im Betrieb sein. Ihre Arbeit sei nicht in Zeiteinheiten zu messen. Sie erfülle ihre Arbeitspflicht ohne Rücksicht auf den zeitlichen Aspekt schon dann, wenn sie die ihr von der Beklagten übertragenen Aufgaben erledige. Deshalb stehe ihr auch das volle Gehalt unabhängig von der Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden zu.

Entscheidung: Die so begründete Klage hatte keinen Erfolg:

- Der Arbeitsvertrag der Parteien setzt als Maß der zu leistenden Arbeit die betriebsübliche Arbeitszeit voraus.
- Anhaltspunkte für die Vereinbarung einer dem Zeitmaß enthobenen Arbeitspflicht bestehen im Streitfall nicht.
- Daher ist die Beklagte nicht verpflichtet, Vergütung für Zeiten zu leisten, in denen die Klägerin nicht gearbeitet hat.

Wichtige Termine: Steuer und Sozialversicherung im Juli 2013

- | | |
|-------------|---|
| 10. 7. 2013 | Umsatzsteuer; Lohnsteuer, Kirchensteuer zur Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag
Zahlungsschonfrist bis zum 15. 7. 2013 (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck) |
| 29. 7. 2013 | Fälligkeit der Beitragsgutschrift der Sozialversicherungsbeiträge beim Sozialversicherungsträger am 29. 7. 2013
Einreichen der Beitragsnachweise bei der jeweiligen Krankenkasse (Einzugsstelle) bis zum 25. 7. 2013 |

Steuerberater

Manfred Sulzmann
Dipl. Finanzwirt (FH)

Rolf Sulzmann
Dipl. Betriebswirt (BA)

Hermann-Fischer-Allee 4
78166 Donaueschingen

Tel. 0771 / 8090-0
Fax 0771 / 8090-50

Themen dieser Ausgabe

- Steuerpflicht einer EU-Lieferung
- Kosten einer Betriebsunterbrechungsversicherung
- Steuererklärung via ELSTER
- Hilfe bei Hochwasserschäden
- Splittingtarif für eingetragene Lebenspartner
- Höhere Pfändungsfreigrenzen

Ausgabe August 2013

*Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,*

auch mit unserer August-Ausgabe möchten wir Sie wieder über wichtige aktuelle Neuerungen aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht informieren.

STEUERRECHT

Unternehmer

Steuerpflicht einer EU-Lieferung

Ein Unternehmer kann sich nicht auf den gesetzlichen Vertrauensschutz berufen, wenn er aufgrund von Falschangaben seines Geschäftspartners von einer umsatzsteuerfreien Lieferung in einen anderen EU-Staat ausging, obwohl es Anhaltspunkte dafür gab, die gegen die Richtigkeit der Angaben seines Vertragspartners sprachen. Ein solcher Anhaltspunkt ist z. B. die Verwendung einer deut-

schen Telefon- und Telefaxvorwahl durch den angeblichen EU-Ausländer.

Hintergrund: Lieferungen eines deutschen Unternehmers in einen anderen EU-Staat sind unter bestimmten Voraussetzungen umsatzsteuerfrei. Unter anderem muss ein sog. Belegnachweis geführt werden. In der Praxis geben sich mitunter Vertragspartner als Abnehmer eines anderen EU-Staats aus und arbeiten mit falschen Angaben, um so die Ware ohne Umsatzsteuerbelastung zu erhalten. Das Gesetz gewährt dem deutschen Unternehmer dann Vertrauensschutz und damit Umsatzsteuerfreiheit, wenn er die Unrichtigkeit der Angaben seines Vertragspartners auch bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt nicht erkennen konnte.

DIE MANDANTEN | INFORMATION

Streitfall: Ein deutscher Kfz-Händler verkaufte 2004 zwei Pkw an eine in Luxemburg ansässige GmbH. Der Vertragsschluss erfolgte über ein Handy und ein Telefax – beide Nummern hatten eine deutsche Vorwahl. Für die Luxemburger GmbH traten zwei Personen auf, die gefälschte Personalausweise vorlegten. Den Kaufpreis entrichteten sie in bar. Der Kfz-Händler ging von einer umsatzsteuerfreien Lieferung ins EU-Ausland aus. Das Finanzamt stellte fest, dass die Luxemburger GmbH bereits seit 1996 gelöscht war und die Personalausweise gefälscht waren. Es behandelte die Lieferung der beiden Pkw als umsatzsteuerpflichtig.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) wies die hiergegen gerichtete Klage ab:

- Die Lieferung war nicht umsatzsteuerfrei, weil der Belegnachweis nicht stimmte; denn auf den Belegen wurde die Luxemburger GmbH als Abnehmerin genannt, obwohl diese bereits seit 1996 gelöscht war.
- Trotz fehlerhaften Belegnachweises kann Umsatzsteuerfreiheit gewährt werden, wenn feststeht, dass die Ware tatsächlich in einen anderen EU-Staat gelangt ist. Dies war im Streitfall nicht möglich, weil der Verbleib der beiden Pkw unklar blieb.
- Auf den gesetzlichen Vertrauensschutz konnte sich der Kfz-Händler nicht berufen – er hatte nicht sorgfältig genug gehandelt: Ihm hätte auffallen müssen, dass die Luxemburger GmbH nur deutsche Vorwahlen verwendete. Er hätte versuchen müssen, den Kontakt mit der GmbH über deren Geschäftssitz in Luxemburg zu suchen – so hätte er erfahren, dass die GmbH gar nicht existierte.

Hinweis: Gerade bei Bargeschäften über Luxusgüter, wie hochwertige Pkw, stellt die Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Sorgfalt eines deutschen Unternehmers. Er muss „Nachforschungen bis zur Grenze der Zumutbarkeit“ durchführen, wenn er Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Abnehmers hat bzw. haben muss. Zweifel sind angebracht, wenn der Abnehmer nur auf dem Papier in Erscheinung tritt oder – wie hier – nur deutsche Vorwahlen verwendet.

Kosten einer Betriebsunterbrechungsversicherung

Eine Kapitalgesellschaft kann die Beiträge für eine Versicherung wegen Betriebsunterbrechung als Betriebsausgaben geltend machen. Der Betriebsausgabenabzug ist nicht durch den Ansatz einer verdeckten Gewinnausschüttung (vGA) rückgängig zu machen.

Hintergrund: Die Abziehbarkeit von Versicherungsbeiträgen hängt vom versicherten Risiko ab. Daher sind Kranken- oder Lebensversicherungen grundsätzlich nicht abziehbar. Gleiches gilt auch für Versicherungen wegen einer Betriebsunterbrechung, wenn es um die Absicherung eines krankheitsbedingten Ausfalls des Unternehmers geht; denn der Gesundheitszustand des Unternehmers stellt kein betriebliches, sondern ein privates Risiko dar.

Streitfall: A und B waren zu jeweils 50 % an einer GmbH beteiligt. Sie waren zugleich deren Geschäftsführer. Die GmbH schloss eine Betriebsunterbrechungsversicherung ab und machte die Beiträge als Betriebsausgaben geltend. Versicherungsnehmer waren die GmbH sowie A und B. Eine etwaige Versicherungsleistung sollte der GmbH zustehen. Das versicherte Risiko war die Betriebsunterbrechung wegen Krankheit, Tod, Erwerbsunfähigkeit, Unfall, Feuer, Einbruch. Das Finanzamt behandelte die Beiträge als vGA und neutralisierte damit den Betriebsausgabenabzug.

Entscheidung: Das Niedersächsische Finanzgericht sah in den Beiträgen keine vGA. Die Beiträge minderten damit das Einkommen der GmbH:

- Eine vGA läge nur dann vor, wenn der Abschluss der Versicherung durch das Gesellschaftsverhältnis des A und B veranlasst gewesen wäre. Dies war nicht der Fall, weil es sich bei einer Versicherung wegen Betriebsunterbrechung um eine übliche, betriebliche Versicherung handelt.
- A und B hatten auch keinen Vorteil aus dem Abschluss der Versicherung – denn eine etwaige Versicherungsleistung wäre an die GmbH geflossen und nicht an sie.
- Zwar wird eine Betriebsunterbrechungsversicherung bei Einzelunternehmern und Personengesellschaften zumindest teilweise als privat veranlasst angesehen, sodass die Beiträge als Entnahmen behandelt werden. Dies gilt aber nicht bei einer GmbH, weil diese keine Privatsphäre hat.

Hinweis: Es kommt also darauf an, ob eine Versicherung wegen Betriebsunterbrechung von einer GmbH abgeschlossen wird oder aber von einer Personengesellschaft oder einem Einzelunternehmen. Bei Abschluss durch eine GmbH mindern die Beiträge das Einkommen derselben – dies gilt allerdings nur, sofern die GmbH auch die Versicherungsleistung erhalten soll.

Bei Abschluss durch eine Personengesellschaft oder einen Einzelunternehmer kommt im Regelfall eine Aufteilung in Betracht: Soweit das Risiko einer Betriebsunterbrechung wegen Todes oder Krankheit versichert wird, ist der Beitrag nicht abziehbar. Soweit hingegen betriebliche Risiken wie Einbruch, Diebstahl oder Quarantäne versichert werden, sind die Beiträge abziehbar. Das Finanzgericht hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen. Dort ist das Verfahren unter dem Aktenzeichen I R 16/13 anhängig.

Alle Steuerzahler

Steuererklärung via ELSTER

Erstellt ein Steuerpflichtiger seine Einkommensteuererklärung elektronisch mit dem ELSTER-Programm und macht er versehentlich keine Unterhaltsleistungen für seine bedürftige Lebensgefährtin geltend, kann er die spätere Änderung des Einkommensteuerbescheids nur dann erfolgreich beantragen, wenn ihn kein grobes Verschulden trifft. Dies

hängt davon ab, ob die Erläuterungen und der Aufbau des ELSTER-Formulars so ausreichend verständlich, klar und eindeutig waren, dass ein steuerlicher Laie die Abziehbarkeit der Unterhaltsleistungen hätte erkennen können.

Hintergrund: Bemerkt ein Steuerpflichtiger nach Ablauf der Einspruchsfrist, dass er bestimmte Aufwendungen versehentlich nicht geltend gemacht hat, kann er die Änderung des Steuerbescheids wegen neuer Tatsachen beantragen. Eine Änderung zu seinen Gunsten setzt aber voraus, dass ihn am nachträglichen Bekanntwerden der neuen Tatsachen kein grobes Verschulden trifft.

Streitfälle: Der Bundesfinanzhof (BFH) hat kürzlich über zwei ähnlich gelagerte Fälle entschieden, in denen die Kläger ihre Einkommensteuererklärung mithilfe des ELSTER-Programms elektronisch erstellt hatten. Beide machten jeweils Unterhaltsleistungen an ihre Lebensgefährtin nachträglich als außergewöhnliche Belastungen geltend.

Im ersten Fall ging es um das Jahr 2006: Kläger war A. Er begründete seinen Antrag auf Änderung des Bescheids damit, dass er auch bei Durchsicht des Ausdrucks seiner Steuererklärung nicht bemerkt habe, dass die Unterhaltsleistungen fehlten; denn beim Ausdruck der ELSTER-Steuererklärung würden nur die Felder ausgedruckt, in denen er auch Eintragungen vorgenommen habe, nicht aber die unausgefüllten Felder.

Der zweite Fall betraf das Jahr 2008: Kläger war B. Er rügte, dass der Steuerklärungsvordruck im ELSTER-Programm auf eine Anlage U verweise, in der nur Eltern, Großeltern und Kinder als mögliche Unterhaltsempfänger aufgeführt seien, nicht aber die Lebensgefährtin. Deshalb habe er es versäumt, die Unterhaltszahlungen in der Steuererklärung geltend zu machen.

Entscheidung: Der BFH wies die Klage des A für das Jahr 2006 wegen groben Verschuldens ab, gab der Klage des B dagegen statt, weil diesen kein grobes Verschulden traf:

- Eine nachträgliche Änderung des Steuerbescheids scheidet bei grobem Verschulden des Steuerpflichtigen aus. Als grobes Verschulden gilt Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit; grob fahrlässig handelt, wer die Sorgfalt, die ihm persönlich zuzumuten ist, in ungewöhnlichem Maße verletzt.
- Nach diesen Grundsätzen handelte Kläger A bei Erstellung seiner Einkommensteuererklärung grob fahrlässig. Denn er hat die Zeile 102 des elektronischen ELSTER-Vordrucks nicht beachtet, in der nach „Unterhalt für bedürftige Personen“ gefragt wurde. In der Anleitung zur Einkommensteuererklärung 2006 war auch die Mutter eines gemeinsamen Kindes als Beispiel für eine unterhaltsberechtigzte Person genannt. A hätte daher die Unterhaltsleistungen an seine Lebensgefährtin, mit der er ein gemeinsames Kind hatte, in seiner Einkommensteuererklärung geltend machen können. Sein Verschulden entfiel auch nicht dadurch, dass ELSTER keinen vollständigen Ausdruck der Steuererklärung liefert, sondern letztlich nur die Werte und Kennziffern wiedergibt, die zuvor ausgefüllt wurden.

- Kläger B handelte dagegen nicht grob fahrlässig. Denn das ELSTER-Formular für 2008 war im Bereich der Unterhaltsleistungen unübersichtlich gestaltet, und die Erläuterungen waren unvollständig. So enthielt der Hauptvordruck des ELSTER-Formulars an der entscheidenden Stelle keine Erläuterungen zur Abziehbarkeit von Unterhaltsleistungen, sondern verwies ohne weitere Erläuterungen auf die Anlage U. Und hier wurden die gesetzlich unterhaltsberechtigten Personen beispielhaft aufgezählt („z.B. Eltern, Großeltern und Kinder“), die Mutter eines gemeinsamen Kindes als mögliche Unterhaltsberechtigzte jedoch nicht genannt.

Hinweis: Die Urteile machen deutlich, dass es auf die Einzelheiten des Vordrucks und des Erläuterungstextes ankommt. Derjenige, der seine Einkommensteuererklärung selbst fertigt, sollte in jedem Fall den Steuerklärungsvordruck und den Erläuterungstext vollständig durchlesen.

Hilfe bei Hochwasserschäden

Das Bundesfinanzministerium greift den Opfern des Hochwassers sowie deren Helfern steuerlich unter die Arme. Die wichtigsten Regelungen im Überblick:

1. Zuwendungen an Geschäftsfreunde

Wendet ein Unternehmer seinen vom Hochwasser betroffenen Geschäftsfreunden Leistungen aus seinem Betriebsvermögen zu, können diese in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen werden – die Abzugsbeschränkung von 35 € für Geschenke gilt nicht. Der Geschäftsfreund muss die Zuwendung allerdings als Betriebseinnahme mit dem gemeinen Wert versteuern.

2. Unterstützung eigener Arbeitnehmer

Ein Unternehmer kann auch seinen vom Hochwasser betroffenen Arbeitnehmern Zuwendungen gewähren. Letztere sind lohnsteuerfrei, auch wenn sie über dem Freibetrag von 600 € für Notstandsbeihilfen des Arbeitgebers liegen.

Hinweis: Lohnsteuerfrei sind auch Zinsvorteile für den Arbeitnehmer, wenn er von seinem Arbeitgeber ein zinsloses oder verbilligtes Darlehen zur Beseitigung der Hochwasserschäden erhält. Die Steuerfreiheit gilt für die gesamte Laufzeit des Darlehens. Das Darlehen darf die Schadenshöhe jedoch nicht übersteigen.

3. Spenden der Arbeitnehmer

Verzichten Arbeitnehmer auf einen Teil ihres Lohns, um vom Hochwasser betroffene Kollegen zu unterstützen oder um eine Zahlung des Arbeitgebers auf ein anerkanntes Spendenkonto zu unterstützen, bleibt dieser Teil des Lohns steuerfrei.

Hinweis: Der Arbeitgeber muss dies dokumentieren und im Lohnkonto aufzeichnen. In der Lohnsteuerbescheinigung wird der Teil des Arbeitslohns, auf den der Arbeitnehmer verzichtet hat, nicht ausgewiesen. Der Arbeitnehmer kann den Lohnverzicht allerdings nicht als Spende geltend machen, weil der Lohn insoweit bereits steuerfrei geblieben ist.

4. Spendenbescheinigungen

Für Spenden, die auf die Spenden-Sonderkonten der gemeinnützigen Organisationen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts geleistet werden, genügt der Kontoauszug für den Abzug der Spende als Sonderausgabe (bei Bareinzahlungen genügt der Einzahlungsbeleg).

Hinweis: Vereinfachungen gibt es auch bei privaten Spendensammlern. Haben sie ein Spendenkonto eingerichtet, können die Spenden als Sonderausgaben abgezogen werden, wenn das Spendenkonto als Treuhandkonto geführt wurde und die eingesammelten Spenden an eine gemeinnützige Wohlfahrtsorganisation oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts (z. B. Gemeinde) weitergeleitet wurden. Für den Nachweis genügen der Kontoauszug des Spenders und die Kopie des Kontoauszugs des Spendensammlers über die Weiterleitung.

5. Außergewöhnliche Belastungen

Steuerpflichtige, die vom Hochwasser betroffen sind, können den Schaden dem Grunde nach als außergewöhnliche Belastungen geltend machen. Das Finanzamt darf die steuerliche Berücksichtigung nicht mit der Begründung versagen, dass der Steuerpflichtige keine Versicherung gegen Hochwasser abgeschlossen und deshalb den Schaden mitzuverantworten habe.

6. Sonstige Maßnahmen

Über die hier dargestellten Billigkeitsmaßnahmen hinaus kommen auch Stundungs- und Vollstreckungsschutzregelungen, die Anpassung von Vorauszahlungen, Erleichterungen bei der Buchführung bei Verlust von Buchführungsunterlagen und ähnliche Maßnahmen in Betracht. Über Einzelheiten informieren wir Sie gerne.

Splittingtarif für eingetragene Lebenspartner

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hält die Versagung des Splittingtarifs für gleichgeschlechtliche eingetragene Lebenspartnerschaften für verfassungswidrig und hat den Gesetzgeber zu einer rückwirkenden Neuregelung aufgefordert. Bis zu dieser Neuregelung gilt der Splitting-Tarif für eingetragene Lebenspartner **in allen noch offenen Fällen** rückwirkend ab 1. 8. 2001.

Hintergrund: Ehegatten können bei der Zusammenveranlagung den sog. Splittingtarif wählen, der insbesondere bei unterschiedlicher Einkommenshöhe vorteilhaft ist. Für eingetragene Lebenspartnerschaften sieht das Gesetz keinen Splittingtarif vor. Eingetragene Lebenspartnerschaften sind seit dem 1. 8. 2001 für homosexuelle Partner möglich.

Das BVerfG hat nunmehr den Splittingtarif auf eingetragene Lebenspartnerschaften mit folgender Begründung ausgeweitet:

- Der Gleichheitsgrundsatz gebietet eine steuerliche Gleichbehandlung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe. Der Steuertarif darf nämlich nicht von der sexuellen Orientierung abhängig gemacht werden. Eben dies geschieht jedoch nach der bisherigen Gesetzeslage.
- Es gibt keine Gründe für eine unterschiedliche steuerliche Behandlung. Insbesondere kann nicht auf das Vorhanden/Nichtvorhandensein von Kindern abgestellt werden; denn auch kinderlose Ehegatten erhalten den Splittingtarif. Auch der grundgesetzliche Schutz der Ehe und Familie rechtfertigt keine Schlechterstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft.

Hinweis: Der Bundestag hat inzwischen ein entsprechendes Gesetz auf den Weg gebracht, mit dem die derzeitige Gesetzeslage korrigiert wird. Die Neuregelung wird für alle noch nicht bestandskräftigen Fälle gelten.

WIRTSCHAFTSRECHT

Höhere Pfändungsfreigrenzen

Zum 1. 7. 2013 ist der monatlich unpfändbare Grundbetrag von bisher 1.028,89 € auf nunmehr 1.045,04 € gestiegen. Dieser Betrag erhöht sich, wenn gesetzliche Unterhaltspflichten zu erfüllen sind, um monatlich 393,30 € (vormals 387,22 €) für die erste und um jeweils weitere 219,12 € (bisher 215,73 €) für die zweite bis fünfte Person. Wenn Schuldner mehr verdienen als den so ermittelten pfändungsfreien Betrag, verbleibt ihnen vom Mehrbetrag ebenfalls ein bestimmter Anteil.

Wichtige Termine: Steuer und Sozialversicherung im August 2013

- | | |
|---------------------|--|
| 12. 8. 2013 | Umsatzsteuer; Lohnsteuer, Kirchensteuer zur Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag
Zahlungsschonfrist bis zum 15. 8. 2013* (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck) |
| 15. 8. 2013* | Gewerbesteuer, Grundsteuer
Zahlungsschonfrist bis zum 19. 8. 2013 (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck)
[* Bitte beachten Sie den regionalen Feiertag Mariä Himmelfahrt am 15. 8. 2013 im Saarland und Teilen Bayerns] |
| 28. 8. 2013 | Fälligkeit der Beitragsgutschrift der Sozialversicherungsbeiträge beim Sozialversicherungsträger am 28. 8. 2013
Einreichen der Beitragsnachweise bei der jeweiligen Krankenkasse (Einzugsstelle) bis zum 26. 8. 2013 |

Steuerberater

Manfred Sulzmann
Dipl. Finanzwirt (FH)

Rolf Sulzmann
Dipl. Betriebswirt (BA)

Hermann-Fischer-Allee 4
78166 Donaueschingen

Tel. 0771 / 8090-0
Fax 0771 / 8090-50

DIE MANDANTEN | INFORMATION

Themen dieser Ausgabe

- SEPA kommt
- Entfernungspauschale für Familienheimfahrten
- Neues zur Anwendung der 1%-Regelung
- Reparaturkosten für Falschbetankung abzugsfähig?
- Besteuerung der Altersteilzeit-Bezüge
- Wirksamkeit von Schönheitsreparaturklauseln

Ausgabe September 2013

*Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,*

auch mit unserer September-Ausgabe möchten wir Sie wieder über wichtige aktuelle Neuerungen aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht informieren.

STEUERRECHT

Unternehmer/Vereine

SEPA kommt

Die Abschaltung der nationalen Zahlungsverfahren zum 1. 2. 2014 und damit der endgültige Umstieg auf die SEPA-Verfahren rücken näher. Die Änderungen betreffen nicht nur den Wechsel von Kontonummer und Bankleitzahl auf IBAN und BIC, sondern erfordern in vielen Organisationen einen hohen Umstellungsaufwand.

Auf das neue SEPA-Lastschriftverfahren müssen sich Unternehmen jetzt vorbereiten. Es gibt grds. keine Übergangsfrist. Ausnahme: der Einzelhandel kann das Elektronische Lastschriftverfahren bis zum 1. 2. 2016 weiter nutzen.

Um als Zahlungsempfänger Lastschriften auf Basis der SEPA-Lastschriftverfahren nutzen zu können, benötigen Unternehmen eine Gläubiger-Identifikationsnummer, die sie im Internet bei der Deutschen Bundesbank beantragen können (unter www.glaebiger-id.bundesbank.de). Die Bundesbank empfiehlt, diesen Prozess möglichst bis Ende Oktober 2013 abzuschließen. Die Gläubiger-Identifikationsnummer ist eine kontounabhängige und ein-

DIE MANDANTEN | INFORMATION

deutige Kennung, die den Zahlungsempfänger als Lastschrift-Einreicher zusätzlich identifiziert.

Für Unternehmen gibt es zwei Lastschriftverfahren:

- Die **SEPA-Basislastschrift** steht allen offen. Eine SEPA-Basislastschrift kann – wie eine Einzugsermächtigung – innerhalb von acht Wochen nach Belastung zurückgegeben werden.
- Die **SEPA-Firmenlastschrift** ist ausschließlich im Verkehr mit Unternehmen möglich. Sie ähnelt den heutigen Abbuchungsauftragsverfahren. Es besteht keine Möglichkeit zur Rückgabe.

Die rechtliche Legitimation für den Einzug von SEPA-Lastschriften sind die SEPA-Mandate. Diese umfassen sowohl die Zustimmung des Zahlers zum Einzug der Zahlung per SEPA-Lastschrift an den Zahlungsempfänger als auch den Auftrag an die eigene Bank zwecks Einlösung und Kontobelastung der Zahlung. Die verbindlichen Mandatstexte für die SEPA-Mandate (SEPA-Lastschriftmandat und SEPA-Firmenlastschriftmandat) erhalten Sie u. a. bei Ihrem kontoführenden Institut.

Hinweis: Sofern Sie sich bisher noch nicht mit dem Thema auseinandergesetzt haben sollten, wird es höchste Zeit: die Auswirkungen von SEPA sind – in technischer und betriebswirtschaftlicher Hinsicht – komplex und sollten nicht unterschätzt werden.

Arbeitgeber/Arbeitnehmer

Entfernungspauschale für Familienheimfahrten

Ein Arbeitnehmer kann unter Umständen im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung auch dann die Entfernungspauschale für Familienheimfahrten geltend machen, wenn er gar keine Aufwendungen hierfür hatte. Von den sich danach ergebenden Werbungskosten sind aber steuerfrei geleistete Reisekostenvergütungen des Arbeitgebers abzuziehen.

Hintergrund: Bei einer doppelten Haushaltsführung können u. a. wöchentliche Familienheimfahrten mit der Entfernungspauschale i. H. von 0,30 € pro Entfernungskilometer angesetzt werden.

Streitfall: Ein Arbeitnehmer der Deutschen Bahn machte insgesamt 48 Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung geltend. Für 11 Fahrten nutzte er seinen Pkw, den Rest absolvierte er mit Freikarten seiner Arbeitgeberin. Das Finanzamt erkannte nur die Familienheimfahrten mit dem Pkw an – schließlich hätten die Freifahrten den Kläger nichts gekostet. Hiergegen klagte der Mitarbeiter.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) gab ihm im Grundsatz Recht, verwies die Sache aber an die erste Instanz zurück, wo nun noch die Höhe der Werbungskosten ermittelt werden muss:

- Die Entfernungspauschale wird für Familienheimfahrten unabhängig von der Art des Transportmittels gewährt, also auch bei Nutzung des Fahrrads oder öffentlicher Verkehrsmittel.
- Sie setzt nicht voraus, dass dem Arbeitnehmer tatsächlich Aufwendungen für die Familienheimfahrten entstanden sind. Denn sie wird „zur Abgeltung der Aufwendungen“ gewährt – der Gesetzgeber unterstellt also Aufwendungen. Der Grund hierfür ist umwelt- und verkehrspolitischer Natur: so sollten zum einen alle Transportmittel gleich behandelt werden; zum anderen sollte das Finanzamt keine Nachforschungen anstellen müssen, ob der Arbeitnehmer die Familienheimfahrt allein oder z. B. in einer Fahrgemeinschaft zurückgelegt hat.

Im Ergebnis kann der Arbeitnehmer also für alle 48 Fahrten die Entfernungspauschale ansetzen. Von dem sich danach ergebenden Betrag sind aber möglicherweise steuerfrei geleistete Reisekostenvergütungen des Arbeitgebers oder aber steuerfreie Sachbezüge (etwa Freifahrten, wenn die Beförderungsleistung zur Lieferungs- und Leistungspalette des Arbeitgebers zählt) abzuziehen.

Hinweis: Anders stellt sich die Lage dar, wenn Sie von ihrem Arbeitgeber ein Dienstfahrzeug zur privaten Nutzung überlassen bekommen. Hier können Sie die Aufwendungen für die Familienheimfahrten nicht als Werbungskosten abziehen: denn nach Ansicht des BFH ist ein Werbungskostenabzug nicht geboten, wenn der Arbeitgeber durch die Überlassung des Dienstwagens im Ergebnis die Aufwendungen trägt.

Neues zur Anwendung der 1%-Regelung

Der Lohnsteuersenat des Bundesfinanzhofs (BFH) hat mit mehreren Urteilen seine bisherige Rechtsprechung zur Anwendung der 1%-Regelung korrigiert. Zunächst die schlechte Nachricht. Dem Gericht zufolge führt die Überlassung eines Dienstwagens zur privaten Nutzung grundsätzlich zu Arbeitslohn. Auf die Frage, ob der Wagen tatsächlich privat genutzt wurde, kommt es nicht an. Und nun die gute: Die 1%-Regelung darf erst dann angewendet werden, wenn feststeht, dass dem Arbeitnehmer der Dienstwagen arbeitsvertraglich oder doch zumindest auf Grund einer stillschweigend getroffenen Nutzungsvereinbarung tatsächlich zur privaten Nutzung überlassen wurde – die Überlassung zur privaten Nutzung darf nicht einfach unterstellt, sondern muss, z. B. im Fall eines vom Arbeitgeber ausgesprochenen Nutzungsverbots, konkret nachgewiesen werden.

Hintergrund: Überlässt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer unentgeltlich einen Dienstwagen auch zur privaten Nutzung, führt das zu einem steuerbaren Nutzungsvorteil des Arbeitnehmers. Der Vorteil ist entweder mit der Fahrtenbuchmethode oder, wenn kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt wird, mit der 1%-Regelung zu bewerten.

Streitfall 1: Hier stellte die Klägerin, eine Steuerberatungsgesellschaft, ihrem Geschäftsführer einen Dienstwagen zur Verfügung. Dem Anstellungsvertrag zufolge durfte er den

Dienstwagen auch privat nutzen. Bei der Lohnsteuer setzte die Klägerin für die private Nutzung lediglich eine Kostenpauschale an, denn eine private Nutzung des Dienstwagens habe nicht stattgefunden.

Entscheidung: Dies sahen die Richter des BFH anders:

- Allein die vom Arbeitgeber gewährte Möglichkeit, den Dienstwagen auch privat nutzen zu dürfen, führt beim Arbeitnehmer zu einem Vorteil, der als Lohn zu versteuern ist.
- Ob der Arbeitnehmer von der Möglichkeit der privaten Nutzung Gebrauch macht, ist egal. Der Vorteil in Gestalt der konkreten Möglichkeit, das Fahrzeug auch für Privatfahrten nutzen zu dürfen, ist dem Arbeitnehmer bereits mit der Überlassung des Fahrzeugs zugeflossen.
- Finanzamt und Finanzgericht konnten daher den geldwerten Vorteil aus der Überlassung des Dienstwagens für private Zwecke (auch ohne weitere Feststellungen zum Sachverhalt) als Arbeitslohn ansehen.

Hinweis: Fälle, in denen der Arbeitnehmer den Dienstwagen auch privat nutzen darf, führen beim Arbeitnehmer immer zu einem steuerpflichtigen Vorteil – auch wenn er das Fahrzeug tatsächlich nicht privat nutzt. Bisher wurde die private Nutzung des Fahrzeugs lediglich vermutet, was der betroffene Steuerpflichtige unter engen Voraussetzungen widerlegen konnte. Diese Möglichkeit ist nun – zumindest im Lohnsteuerrecht – entfallen. Im Bereich der Gewinneinkünfte sollte ein Beweis des Gegenteils demgegenüber weiterhin möglich sein (z. B. wenn für private Fahrten andere Fahrzeuge zur Verfügung stehen, die mit dem betrieblichen Fahrzeug in Status und Gebrauchswert zu vergleichen sind).

Streitfälle 2,3, und 4: Hier hat der BFH (nochmals) verdeutlicht, dass die 1%-Regelung nur zur Anwendung kommt, wenn feststeht, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer tatsächlich einen Dienstwagen arbeitsvertraglich oder doch zumindest stillschweigend zur privaten Nutzung überlassen hat. Steht dies nicht fest, kann auch der Beweis des ersten Anscheins die fehlende Feststellung nicht ersetzen. Dies gilt auch für einen angestellten Geschäftsführer eines Familienunternehmens oder den Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH. Es gibt keinen allgemeinen Erfahrungssatz, wonach ein Privatnutzungsverbot nur zum Schein ausgesprochen wird oder der (Allein-)Geschäftsführer ein Privatnutzungsverbot generell missachtet. Nutzt der Gesellschafter-Geschäftsführer den betrieblichen Pkw allerdings unbefugt privat, liegt kein Arbeitslohn, sondern eine verdeckte Gewinnausschüttung vor.

Alle Steuerzahler

Reparaturkosten für Falschbetankung abzugsfähig?

Reparaturkosten, die aufgrund einer Falschbetankung des Wagens auf dem Weg zur Arbeit verursacht wurden, sind neben der Entfernungspauschale als Werbungskosten

abziehbar. Dies hat kürzlich das Finanzgericht Niedersachsen (FG) entschieden und sich damit gegen die bisherige Rechtsprechung und Verwaltungspraxis gestellt.

Streitfall: Der Kläger hatte auf dem Weg zur Arbeit aus Versehen Diesel statt Benzin getankt. Als der Motor kurz danach „unregelmäßig“ lief, bemerkte er das Unglück. Der Schaden wurde repariert, die Versicherung lehnte eine Erstattung der Reparaturkosten von rund 4.300 € wegen der Sorgfaltspflichtverletzung des Klägers ab. Das Finanzamt meinte, neben der Entfernungspauschale seien nur die Kosten eines Unfalls zum Werbungskostenabzug zuzulassen. Und die Falschbetankung stelle keinen Unfall dar.

Entscheidung: Die FG-Richter ließen dagegen einen Abzug der Kosten zu:

- Bei den strittigen Reparaturkosten handelt es sich um außergewöhnliche, nicht durch die Kilometerpauschal beträge abgegoltene Aufwendungen.
- Die Pauschalbeträge gelten lediglich die normalen, voraussehbaren Kosten des beruflich genutzten Pkw ab.
- Nicht hierbei berücksichtigt sind Unfallkosten und sonstige Kosten, die außergewöhnlich sind und sich somit einer Pauschalierung entziehen.
- Diese Auslegung entspricht dem in den Gesetzesmaterialien ausreichend klar zum Ausdruck kommenden objektivierten Willen des Gesetzgebers.

Hinweis: Ob die Entscheidung Bestand haben wird, hängt nun vom Bundesfinanzhof ab. Hier ist das Verfahren unter dem Aktenzeichen VI R 29/13 anhängig.

Pensionäre

Besteuerung der Altersteilzeit-Bezüge während der Freistellungsphase

Bezüge, die ein Beamter im Rahmen der Altersteilzeit während seiner Freistellungsphase erhält, sind keine Versorgungsbezüge. Der Beamte kann daher weder einen Versorgungsfreibetrag noch einen Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag steuerlich geltend machen.

Hintergrund: Beamte, die nach ihrer Pensionierung Versorgungsbezüge erhalten, können einen Versorgungsfreibetrag sowie einen Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag von ihrer Pension steuerlich abziehen. Manche Beamte entscheiden sich vor ihrer Pensionierung zur Altersteilzeit bis zu ihrer Pensionierung: Nach dem sog. Blockmodell sind sie dann in der Dienstphase vollzeitbeschäftigt und in der anschließenden Freistellungsphase nicht mehr tätig; sie erhalten aber während der gesamten Zeit ein gemindertes Gehalt. Alternativ können sie während der gesamten Altersteilzeit nur Teilzeit tätig sein und erhalten ebenfalls durchgängig geminderte Bezüge.

Streitfall: Ein Beamter entschied sich für eine Teilzeitarbeit. Von 2004 bis November 2009 sollte seine Dienstphase dauern und von Dezember 2009 bis November 2013 seine Freistellungsphase. Ab Dezember 2013 begann seine

DIE MANDANTEN | INFORMATION

Pensionszeit. Der Beamte behandelte seine Bezüge während der Freistellungsphase als Versorgungsbezüge und machte einen Versorgungsfreibetrag sowie einen Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag geltend.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) erkannte weder den Versorgungsfreibetrag noch den Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag an, weil die Bezüge während der Freistellungsphase nicht als Versorgungsbezüge anzusehen waren:

- Zu den Versorgungsbezügen gehören u. a. das Ruhegehalt (wie z. B. eine Pension) und vergleichbare Bezüge.
- Die Bezüge während der Freistellungsphase sind aber nicht mit einem Ruhegehalt vergleichbar. Denn sie bezwecken keine „Versorgung“, sondern sind Lohn für die aktive Tätigkeit des Beamten. Dies spiegelt sich auch in der Höhe der Bezüge wider. Deutlich wird dies, wenn sich der Beamte nicht für das Blockmodell, sondern für eine Teilzeitbeschäftigung im Rahmen der Altersteilzeit entscheidet: Dann stellen die Bezüge selbstverständlich eine Gegenleistung für die Teilzeittätigkeit dar.

Hinweis: Die Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit ist also keine Pensionsphase, sondern gilt als Diensttätigkeit. Die Pensionsphase beginnt erst mit dem Abschluss der Altersteilzeit – erst dann werden Versorgungsfreibetrag sowie der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag gewährt.

MIETRECHT

Wirksamkeit einer Schönheitsreparaturklausel

Eine formularmäßige Klausel in einem Wohnraummietvertrag, die den Mieter verpflichtet, sich anteilig an den Kosten zum Zeitpunkt der Beendigung des Mietverhältnisses noch nicht fälliger Schönheitsreparaturen zu beteiligen (sogenannte Quotenabgeltungsklausel), ist unwirksam, wenn sie

zur Berechnung der vom Mieter zu tragenden Aufwendungen folgende Regelung vorsieht: „Berechnungsgrundlage ist der Kostenvoranschlag eines vom Vermieter auszuwählenden Malerfachgeschäfts“.

Hintergrund: Der Zweck einer Quotenabgeltungsklausel besteht darin, dem Vermieter, der von dem ausziehenden Mieter mangels Fälligkeit der Schönheitsreparaturen nach dem Fristenplan keine Endrenovierung verlangen kann, wenigstens einen prozentualen Anteil an Renovierungskosten für den Abnutzungszeitraum seit den letzten Schönheitsreparaturen während der Mietzeit zu sichern.

Die genannte Klausel geht allerdings zu weit:

- Grundsätzlich benachteiligt eine Quotenabgeltungsklausel den Mieter nicht. Denn die Abwälzung turnusmäßiger Schönheitsreparaturen während der Mietzeit stellt rechtlich und wirtschaftlich einen Teil der Gegenleistung des Mieters für die Gebrauchsüberlassung dar, die er anderenfalls über eine höhere Bruttomiete im Voraus abgelden müsste.
- Bei der inhaltlichen Gestaltung einer solchen Klausel ist jedoch auf den Mieter Rücksicht zu nehmen. Diesen Anforderungen wird die hier streitige Klausel nicht gerecht – sie ist mehrdeutig. Denn sie macht nicht deutlich, ob der Kostenvoranschlag nur eine unverbindliche Berechnungsgrundlage sein soll oder ob er bindende Wirkung mit der Folge haben soll, dass dem Mieter Einwendungen abgeschnitten sind.
- Bei der Inhaltskontrolle mehrdeutiger AGBs ist von der kundenfeindlichsten (hier also der zweiten) Auslegung auszugehen. Dies führt zur Unwirksamkeit der Klausel, weil dann der Kostenvoranschlag für die Bemessung der Abgeltungsbeträge auch dann verbindlich ist, wenn der vom Vermieter ausgewählte Fachbetrieb überhöhte Preise angesetzt hat.

Hinweis: Bei der Gestaltung einer Quotenabgeltungsklausel ist demnach darauf zu achten, dass der Mieter den Kostenvoranschlag uneingeschränkt bestreiten oder ihn jedenfalls überprüfen lassen kann, z. B. durch Einholung eines eigenen (günstigeren) Kostenvoranschlags.

Wichtige Termine: Steuer und Sozialversicherung im September 2013

- 10. 9. 2013** Umsatzsteuer; Lohnsteuer; Solidaritätszuschlag; Kirchenlohnsteuer; Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer; Solidaritätszuschlag; Kirchensteuer
Zahlungsschonfrist bis zum **13. 9. 2013** (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck)
- 26. 9. 2013** Fälligkeit der **Beitragsgutschrift** der Sozialversicherungsbeiträge beim Sozialversicherungsträger am 26. 9. 2013
Einreichen der **Beitragsnachweise** bei der jeweiligen Krankenkasse (Einzugsstelle) bis zum 24. 9. 2013

Steuerberater

Manfred Sulzmann
Dipl. Finanzwirt (FH)

Rolf Sulzmann
Dipl. Betriebswirt (BA)

Hermann-Fischer-Allee 4
78166 Donaueschingen

Tel. 0771 / 8090-0
Fax 0771 / 8090-50

Themen dieser Ausgabe

- Gestohlene Rechnungen: Schätzung der Vorsteuer?
- Neues zum häuslichen Arbeitszimmer
- Kindergeld für verheiratete Kinder
- Solidaritätszuschlag verfassungswidrig?
- Herstellungskosten vs. Erhaltungsaufwand
- Pflicht zur Abgabe der Steuererklärung
- Einsatz des eigenen Vermögens beim Elternunterhalt

Ausgabe Oktober 2013

*Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,*

auch mit unserer Oktober-Ausgabe möchten wir Sie wieder über wichtige aktuelle Neuerungen aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht informieren.

STEUERRECHT

Unternehmer

Gestohlene Rechnungen: Schätzung der Vorsteuer

Die Vorsteuer kann nicht geltend gemacht werden, wenn die Originalrechnungen gestohlen worden sind und der Unternehmer nicht beweisen kann, dass er jemals im Besitz der Originalrechnungen war. Insbesondere reicht es

nicht aus, wenn er Zeugen benennt, die sich an die einzelnen Rechnungen nicht mehr erinnern können.

Hintergrund: Für den Abzug der Vorsteuer ist die Vorlage einer ordnungsgemäßen Rechnung zwingende Voraussetzung. Ist eine Rechnung niemals erstellt worden, scheidet der Vorsteuerabzug aus – eine Schätzung ist ebenfalls nicht möglich. Anders kann dies sein, wenn die Rechnung zwar ursprünglich vorlag, später aber verloren ging.

Streitfall: Ein Unternehmer konnte bei einer Außenprüfung die Eingangsrechnungen nicht vorlegen. Er machte geltend, dass er die Buchführungsunterlagen wegen eines Umzugs seiner Buchführung auf einen Kleinlester geladen

DIE MANDANTEN | INFORMATION

habe, der dann gestohlen worden sei. Für einige Rechnungen konnte er Zweitschriften vorlegen. Für die übrigen Rechnungen benannte er seine Mitarbeiter als Zeugen: Diese könnten bestätigen, dass sie nur ordnungsgemäße Rechnungen verbucht hätten – an den Inhalt der einzelnen Rechnungen konnten sie sich jedoch verständlicherweise nicht mehr erinnern. Das Finanzamt erkannte nur 60 % der geltend gemachten Vorsteuern an.

Entscheidung: Zu Recht, wie das Finanzgericht des Landes Sachsen-Anhalt entschied:

- Voraussetzung für den Vorsteuerabzug ist u. a., dass eine ordnungsgemäße Rechnung zumindest ursprünglich vorgelegen hat. Dies hat hier der Unternehmer für 40 % der Vorsteuern nicht nachweisen können. Hierzu hätte er vortragen müssen, welche konkreten Leistungen an ihn erbracht worden sind.
- Der Nachweis ist ihm nicht gelungen, denn er konnte nur Zeugen benennen, die zum konkreten Inhalt der fehlenden Rechnungen nichts mehr sagen konnten.

Hinweis: Sind Rechnungen verloren gegangen, sollten Zweitschriften besorgt und Zeugen benannt werden, die bestätigen, dass für jede Zweitschrift von Anfang an ein Original vorlag. Im Streitfall gelang dies nicht, weil schon die erforderlichen Zweitschriften nur teilweise vorgelegt werden konnten.

Arbeitgeber/Arbeitnehmer

Neues zum häuslichen Arbeitszimmer

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer können bei einer gemischten – also beruflich wie privaten – Nutzung anteilig als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben wahlweise doch abgezogen werden. Dies gilt nach zwei Urteilen des Finanzgerichts Köln zumindest dann, wenn der Charakter als „Arbeitszimmer“ trotz der privaten Mitbenutzung zu bejahen ist.

Hintergrund: Nach Auffassung der **Finanzverwaltung** ist ein häusliches Arbeitszimmer ein Raum, der

1. seiner Lage, Funktion und Ausstattung nach in die häusliche Sphäre des Steuerpflichtigen eingebunden ist,
2. vorwiegend der Erledigung gedanklicher, schriftlicher, verwaltungstechnischer oder -organisatorischer Arbeiten dient und
3. ausschließlich oder nahezu ausschließlich zu betrieblichen und/oder beruflichen Zwecken genutzt wird – eine untergeordnete private Mitbenutzung (weniger als 10 %) ist hierbei allerdings unschädlich.

Nach diesen Grundsätzen wird regelmäßig die Anerkennung der Kosten für ein **gemischt genutztes Arbeitszimmer** verweigert. Sowohl der 10. Senat des Finanzgerichts Köln als auch der 8. Senat des Finanzgerichts Niedersachsen vertreten demgegenüber die Ansicht, dass die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer auch bei erheblicher Privatnutzung anteilig, d. h. in Höhe des beruflichen Nut-

zungsanteils, steuerlich abgezogen werden können. Dem ist der 4. Senat des Finanzgerichts Köln nun gefolgt.

Streitfälle: Streitig war, ob die Kläger die auf ihr Arbeitszimmer entfallenden Kosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung deswegen nicht abziehen konnten, weil sie das Arbeitszimmer auch privat genutzt hatten.

Entscheidung: Die Kölner Richter ließen einen anteiligen Abzug der auf die berufliche Nutzung des Zimmers entfallenden Kosten zu:

- Der Abzug der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer setzt zwar nach bisheriger höchstrichterlicher Rechtsprechung voraus, dass das Arbeitszimmer nahezu ausschließlich beruflich genutzt wird.
- Jedoch ist die Rechtfertigung für ein grundsätzliches Aufteilungsverbot durch die neuere Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zu den **Reisekosten** entfallen: Hier wird nunmehr bei gemischt veranlassenen Reisen der Abzug der auf den beruflichen Teil entfallenden Kosten zugelassen. Gleiches muss dann auch für den Abzug der Kosten für ein Arbeitszimmer gelten – zumindest dann, wenn der Charakter als „Arbeitszimmer“ trotz der privaten Mitbenutzung zu bejahen ist.

Hinweis: In beiden Verfahren wurde die Revision zum BFH zugelassen. Die Verfahren sind dort unter den Aktenzeichen XI R 20/13 sowie IX R 21/13 anhängig. In vergleichbaren Fällen sollten Sie ihre Steuerbescheide durch Einspruch und Antrag auf Ruhen des Verfahrens offen halten.

Alle Steuerzahler

Kindergeld für verheiratete Kinder

Für verheiratete volljährige Kinder in **Erstausbildung** besteht ab 2012 auch dann ein Kindergeldanspruch, wenn die eigenen Einkünfte des Kindes und die Unterhaltsleistungen des Ehegatten den ehemals geltenden Grenzbetrag von 8.004 € überschreiten. Dies hat ebenfalls das Finanzgericht Köln kürzlich entschieden.

Hintergrund: Für ein Kind, das das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, besteht u. a. dann ein Anspruch auf Kindergeld, wenn es für einen Beruf ausgebildet wird. Nach seiner erstmaligen Berufsausbildung (bzw. einem Erststudium) wird es nur berücksichtigt, wenn es keiner Erwerbstätigkeit nachgeht.

Streitfall: In dem Verfahren verwehrt die Familienkasse der Klägerin das Kindergeld ab Januar 2012 für ihre 21-jährige verheiratete Tochter. Begründung: Die Tochter könne sich selbst unterhalten, da ihre Ausbildungsvergütung zusammen mit dem Unterhalt ihres Ehemanns den Grenzbetrag von 8.004 € überschreite. Insofern sei kein sog. Mangelfall gegeben.

Entscheidung: Dem folgten die Kölner Richter nicht:

- Die Tochter befindet sich in Erstausbildung und hat das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet – weitere Voraussetzungen für den Bezug von Kindergeld sieht

das Gesetz in seiner ab 2012 gültigen Fassung nicht vor – insbesondere sind die eigenen Bezüge des Kindes ohne Bedeutung.

- Dies gilt ebenso für verheiratete Kinder. Auch bei diesen muss – entgegen der früheren Rechtsprechung – keine „typische Unterhaltssituation“ gegeben sein.
- Die seit 2012 geltende Einschränkung, wonach ein Kind nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung und eines Erststudiums nur dann berücksichtigt wird, wenn es keiner Erwerbstätigkeit nachgeht, greift vorliegend nicht – denn die Tochter befand sich unstrittig noch in Erstausbildung.

Hinweis: Mit seiner Entscheidung widerspricht das Gericht – wie andere Finanzgerichte auch – der anderslautenden Dienstanweisung des Bundeszentralamts für Steuern. Es hat daher die Revision zum Bundesfinanzhof wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen.

Solidaritätszuschlag verfassungswidrig?

Das Niedersächsische Finanzgericht hält den Solidaritätszuschlag für verfassungswidrig. Die Richter haben daher ein laufendes Verfahren ausgesetzt, um eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zu dem Thema einzuholen.

Der Vorlagebeschluss beruht auf folgenden Erwägungen:

- Aufgrund der verschiedenen Anrechnungsvorschriften bei der Festsetzung der Einkommensteuer – z. B. bei ausländischen Einkünften bzw. bei der Gewerbesteuer – wird der Solidaritätszuschlag in unterschiedlicher Höhe bei gleichgelagerten Sachverhalten festgesetzt.
- **Beispiel:** Zwei Arbeitnehmer leben in Deutschland, sind beim selben Arbeitgeber tätig und erzielen gleich hohe Einkünfte. Der einzige Unterschied: der eine arbeitet in Deutschland, der andere in einer nur wenige Kilometer entfernten Zweigstelle in Liechtenstein. Durch die Anrechnung der in Liechtenstein gezahlten Einkommensteuer mindert sich die Bemessungsgrundlage für die deutsche Steuer, was wiederum zu einer niedrigeren Festsetzung des Soli führt.

Für diese Ungleichbehandlung liegt nach Auffassung des Gerichts kein Rechtfertigungsgrund vor – damit verstößt die Regelung gegen das Gleichbehandlungsgebot aus Art. 3 des Grundgesetzes.

Hinweis: Das Niedersächsische Finanzgericht hatte bereits in der Vergangenheit dem BVerfG die Frage vorgelegt, ob der Solidaritätszuschlag gegen das Grundgesetz verstößt. Das BVerfG hatte diese Vorlage allerdings für unzulässig erklärt und deshalb keine materiell-rechtliche Prüfung vorgenommen. Über den Gang des Verfahrens werden wir berichten.

Vermieter

Herstellungskosten vs. Erhaltungsaufwand

Der Umbau eines Flachdachs zu einem Satteldach führt zu Herstellungskosten, weil die Nutzfläche des Gebäudes erweitert wird. Die Kosten sind daher nur im Rahmen der jährlichen Abschreibung von 2 % absetzbar und stellen keine sofort abziehbaren Werbungskosten dar.

Hintergrund: Bei Baumaßnahmen an einem Gebäude stellt sich in der Regel die Frage, ob es sich um sofort abziehbare Erhaltungsmaßnahmen handelt oder aber um Herstellungskosten, die nur im Wege einer jährlichen Abschreibung steuerlich abgesetzt werden können.

Streitfall: Der Kläger vermietete ein Einfamilienhaus, das ein undichtes Flachdach hatte. Er ersetzte das Flachdach durch ein Satteldach – Kosten: rund 30.000 €. Unter dem Satteldach befand sich ein nicht ausgebautes Dachgeschoss ohne Anschlüsse für Strom, Wasser und Heizung. Es konnte nur über eine Einschubleiter von der Garage aus betreten werden; außerdem war das neue Dachgeschoss über einen 1 qm großen Mauerdurchbruch mit dem Spitzboden der Garage verbunden. Der Kläger machte die Kosten in voller Höhe als Werbungskosten geltend; das Finanzamt erkannte nur eine jährliche Abschreibung von 2 % an.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) gab dem Finanzamt Recht:

- Zu den Herstellungskosten gehören die Kosten für die Erweiterung des Gebäudes. Zu einer Erweiterung führen ein Anbau oder eine Aufstockung durch Einfügung neuer Bestandteile oder die Vergrößerung der Nutzfläche, wenn hierdurch die Nutzungsmöglichkeit erweitert wird – auf eine tatsächliche Nutzung kommt es nicht an.
- Im Streitfall war von einer Erweiterung der Nutzfläche auszugehen. Denn das neue Dachgeschoss konnte als Speicher bzw. Abstellraum genutzt werden. Hierfür war der Zugang über den Mauerdurchbruch ausreichend. Sonstige Abstellmöglichkeiten waren in dem Haus nicht vorhanden, da es nicht unterkellert war und die Wohnfläche nur 70 qm betrug. Unbeachtlich war, dass das neue Dachgeschoss nach Angaben des Klägers tatsächlich nicht genutzt wurde – denn die bloße Nutzungsmöglichkeit reicht für eine Erweiterung aus.

Hinweis: Die Rechtsprechung hat auch in folgenden Fällen eine Erweiterung und damit Herstellungskosten angenommen: Errichtung eines Kelleranbaus unter der vergrößerten Terrasse; Errichtung eines ganzjährig nutzbaren Wintergartens; Einbau einer Dachgaube; Einbau eines neuen Treppenhauses als Vorbau; Anbau von Balkonen.

Rentner

Pflicht zur Abgabe der Steuererklärung

Rentner sind nach Inkrafttreten des Alterseinkünftegesetzes auch dann zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet, wenn ihnen das Finanzamt in dem vor Inkrafttreten der Neuregelung ergangenen (letzten) Einkommensteuerbescheid mitgeteilt hat, dass sie keine Einkommensteuererklärung mehr abgeben müssen. Dies hat das Finanzgericht Rheinland-Pfalz kürzlich entschieden.

Streitfall: Die verheirateten Antragsteller sind im Ruhestand und erzielen Einkünfte aus Renten und Versorgungsbezügen. Ihre letzte Einkommensteuererklärung hatten sie für das Jahr 2000 eingereicht. Im August 2012 forderte sie das Finanzamt auf, für 2010 eine Einkommensteuererklärung zu fertigen. Die Antragsteller entgegneten, zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung nicht verpflichtet zu sein – schließlich enthielt ihr letzter Einkommensteuerbescheid für 2000 im Erläuterungstext einen entsprechenden Hinweis. Zudem hätten sie im Vertrauen auf diesen Bescheid alle für eine Steuererklärung relevanten Unterlagen vernichtet.

Das Finanzamt setzte dennoch Einkommensteuer auf Grundlage der dem Amt bekannten Rentenbezugsmitteilungen und sonstigen elektronischen Daten für 2010 fest.

Zu Recht, wie das Finanzgericht Rheinland-Pfalz in seinem Eilantrag nun entschied:

- Die Antragsteller sind aus zwei Gründen zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung für 2010 verpflichtet: Zum einen, weil sie vom Finanzamt dazu aufgefordert worden sind. Zum anderen, weil der Gesamtbetrag ihrer Einkünfte mehr als 16.009 € - also mehr als das Zweifache des Grundfreibetrages beträgt.
- Auf den Hinweis im Einkommensteuerbescheid für 2000 können sich die Kläger dagegen nicht berufen - es handelt sich nicht um einen sog. Freistellungsbescheid.
- Ein solcher liegt nur dann vor, wenn das Finanzamt den Steuerpflichtigen davon unterrichten will, dass von ihm keine Steuer gefordert wird. Einen derartigen Regelungsgehalt hat die Mitteilung des Finanzamtes im Einkommensteuerbescheid für 2000 nicht gehabt, denn sie bezog sich nur auf die Abgabe von Steuererklärungen.
- Die Antragsteller hätten nur bei einem gleichbleibenden Sachverhalt und einer unveränderten Rechtslage auf die künftige Abgabe von Steuererklärungen ver-

zichten dürfen – hieran fehlt es angesichts des zwischenzeitlich in Kraft getretenen Alterseinkünftegesetzes.

- Auch der Grundsatz von Treu und Glauben steht einer Steuerfestsetzung nicht entgegen, zumal die Antragsteller nicht konkret dargelegt haben, welche steuerlich relevanten Unterlagen sie vernichtet haben.

Hinweis: Das FG hat seinen Beschluss im Eilverfahren und somit nur aufgrund einer sog. summarischen Prüfung gefällt. Das Ergebnis des Klageverfahrens steht dagegen noch aus – wir halten Sie diesbezüglich auf dem Laufenden.

UNTERHALTSRECHT

Einsatz des eigenen Vermögens beim Elternunterhalt

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat sich aktuell zur Frage geäußert, in welchem Umfang Kinder für den Unterhalt ihrer Eltern aufkommen müssen.

Streitfall: Die 1926 geborene Mutter des Antragsgegners lebte in einem Altenpflegeheim. Weil sie die Heimkosten nicht vollständig selbst aufbringen kann, gewährte das Sozialamt Leistungen – einen Teil hiervon forderte die Behörde vom Sohn zurück. Der BGH hat im Ergebnis das Verfahren zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Folgende Grundsätze lassen sich der Entscheidung entnehmen:

- Nach ständiger Rechtsprechung muss das unterhaltspflichtige Kind grundsätzlich auch seinen „Vermögensstamm“ zur Bestreitung des Elternunterhalts einsetzen.
- Allerdings ist das Kind nicht verpflichtet, seinen eigenen angemessenen Unterhalt zu gefährden.
- Hierzu zählt auch die eigene Altersvorsorge, die das Kind neben der gesetzlichen Rentenversicherung mit weiteren 5 % von seinem Bruttoeinkommen betreiben darf – das so gebildete Altersvorsorgevermögen bleibt im Rahmen des Elternunterhalts unangreifbar.
- Zusätzlich – und das ist neu – bleibt der Wert einer angemessenen Immobilie bei der Bemessung des Altersvermögens des Kindes unberücksichtigt, sofern das Kind hierin selbst wohnt: eine Verwertung wäre nicht zumutbar, so das Gericht.

Wichtige Termine: Steuer und Sozialversicherung im Oktober 2013

- | | |
|-----------------------------------|--|
| 10. 10. 2013 | Umsatzsteuer; Lohnsteuer, Kirchensteuer zur Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag
Zahlungsschonfrist bis zum 14. 10. 2013 (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck) |
| 29. 10. 2013
bzw. 28. 10. 2013 | Fälligkeit der Beitragsgutschrift der Sozialversicherungsbeiträge beim Sozialversicherungsträger am 29. 10. 2013 (bzw. am 28. 10. 2013 in Ländern, in denen der 31. 10. 2013 [Reformationstag] Feiertag ist)
Einreichen der Beitragsnachweise bei der jeweiligen Einzugsstelle bis zum 25. 10. 2013 (bzw. 24. 10. 2013) |

Steuerberater

Manfred Sulzmann
Dipl. Finanzwirt (FH)

Rolf Sulzmann
Dipl. Betriebswirt (BA)

Hermann-Fischer-Allee 4
78166 Donaueschingen

Tel. 0771 / 8090-0
Fax 0771 / 8090-50

Themen dieser Ausgabe

- Kosten für ein Golfturnier
- Gelangensbestätigung: Übergangsfrist verlängert
- Folgen fehlerhafter Angaben in der Steuererklärung
- Investitionsabzugsbetrag: Verzinsung bei Aufgabe der Investitionsabsicht
- Beruflich veranlasste Krankheitskosten
- Dienstwagen für im Ausland wohnende Mitarbeiter
- Fahrtkosten während der Probezeit
- Voraussichtliche Sachbezugswerte 2014

Ausgabe November 2013

*Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,*

auch mit unserer November-Ausgabe möchten wir Sie wieder über wichtige aktuelle Neuerungen aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht informieren.

STEUERRECHT

Unternehmer

Kosten für ein Golfturnier

Ein Unternehmer kann die Kosten für ein Golfturnier mit anschließendem Abendessen für seine Geschäftspartner nicht absetzen. Denn diese unterliegen dem Betriebsausgabenabzugsverbot für Repräsentationsaufwendungen.

Hintergrund: Bestimmte Betriebsausgaben sind steuerlich nicht absetzbar. Hierzu gehören u. a. Aufwendungen für sog. Repräsentationsaufwendungen (Jagd, Fischerei, Jachten oder „ähnliche Zwecke“) und für die hiermit zusammenhängenden Bewirtungen.

Streitfall: Ein Versicherungsvertreter veranstaltete ein Golfturnier mit anschließendem Essen im Restaurant des Golfclubs. Er lud seine Geschäftsfreunde ein und bat um Spenden für krebskranke Kinder. Die Aufwendungen hierfür (rund 20.000 €) machte er als Betriebsausgaben geltend. Das Finanzamt verweigerte den Abzug.

DIE MANDANTEN | INFORMATION

Entscheidung: Dem folgte das Finanzgericht:

- Zwar handelte es sich bei den Aufwendungen für das Golfturnier und das Abendessen um Betriebsausgaben – denn die Veranstaltung diente u. a. dazu, Werbung für das Unternehmen zu machen.
- Die Aufwendungen unterlagen jedoch dem Abzugsverbot für Repräsentationsaufwendungen. Bei den Kosten für ein Golfturnier handelte es sich um Aufwendungen für einen „ähnlichen Zweck“ wie bei der Jagd, Fischerei oder bei Segel- oder Motorjachten.
- Das Abzugsverbot erfasst auch die Bewirtungsaufwendungen – sie standen in einem engen Zusammenhang mit dem Golfturnier. Der Zusammenhang ergab sich insbesondere daraus, dass der Versicherungsvertreter zu einem „Golfturnier mit anschließender Abendveranstaltung“ eingeladen hatte.
- Unerheblich war, dass bei der Veranstaltung Spenden für krebskranke Kinder gesammelt wurden – dieser Umstand spielt für die Frage, ob ein Betriebsausgabenabzugsverbot besteht, keine Rolle.

Hinweis: Das Urteil liegt auf der Linie der jüngeren Rechtsprechung der Finanzgerichte, wonach Kosten für Regatta-Begleitfahrten und Golfturniere als unangemessene Repräsentationsaufwendungen angesehen werden. Diese Tendenz ist besonders für solche Unternehmer bitter, die um wohlhabende Kunden buhlen und daher gezwungen sind, repräsentative Veranstaltungen anzubieten.

Gelangensbestätigung: Übergangsfrist verlängert

Das Bundesfinanzministerium hat die Übergangsfrist für die Anwendung der neuen Beleg- und Buchnachweispflichten für innergemeinschaftliche Lieferungen bis zum 31. 12. 2013 verlängert. Bis dahin können die Nachweise für innergemeinschaftliche Lieferungen noch nach der alten (bis zum 31. 12. 2011 geltenden) Rechtslage geführt werden. Somit ist das neue Recht erstmals zwingend auf Umsätze anzuwenden, die ab dem 01. 01. 2014 ausgeführt werden (Einzelheiten hierzu vgl. auch die Juni-Ausgabe dieser Mandanten-Information).

Folgen fehlerhafter Angaben in der Steuererklärung

Erklärt ein Unternehmer den Gewinn in seiner Einkommensteuererklärung in geringerer Höhe, als er den Gewinn in seiner Gewinnfeststellungserklärung erklärt hat, begeht er eine leichtfertige Steuerverkürzung, die eine längere Verjährungsfrist auslöst.

Hintergrund: Die allgemeine Festsetzungsfrist beträgt im Steuerrecht regelmäßig vier Jahre. Im Fall einer leichtfertigen Steuerverkürzung verlängert sie sich jedoch auf fünf Jahre – bei einer Steuerhinterziehung sogar auf zehn Jahre.

Streitfall: Ein Ehepaar betrieb gemeinsam eine Arztpraxis. Hierfür gab es im Jahr 2002 eine sog. Gewinnfeststellungserklärung für 2001 ab, in der es den Gewinn von

446.250 DM jedem Ehegatten zur Hälfte (= 223.125 DM) zurechnete. Zugleich gab das Paar eine Einkommensteuererklärung ab, in der es den Gewinnanteil der Ehefrau fehlerhaft zu niedrig angab. Das Finanzamt folgte der Einkommensteuererklärung und setzte die Einkommensteuer zu niedrig fest. Als später der Feststellungsbescheid erging, in dem zutreffend ein Gewinn von 446.250 DM festgestellt wurde, unterließ das Finanzamt eine Auswertung, weil es davon ausging, bereits die vollständigen Gewinnanteile angesetzt zu haben. Im Jahr 2007 bemerkte die Behörde ihren Fehler und korrigierte den Einkommensteuerbescheid zulasten des Ehepaars. Diese meinten, dass die vierjährige Festsetzungsverjährung im Jahr 2007 bereits eingetreten sei.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) wies die so begründete Klage ab:

- Im Streitfall betrug die Festsetzungsverjährung fünf Jahre, weil die Kläger eine leichtfertige Steuerverkürzung begangen hatten. Denn sie hatten in ihrer Einkommensteuererklärung den Gewinnanteil der Ehefrau nur zur Hälfte erklärt. Dieser Fehler hätte ihnen auch bei der ihnen zumutbaren Sorgfalt auffallen müssen, so dass von einer Leichtfertigkeit auszugehen ist.
- Unbeachtlich ist, dass es das Finanzamt später unterlassen hat, den Feststellungsbescheid für die Arztpraxis auszuwerten und den richtigen Gewinnanteil für die Ehefrau zu übernehmen. Entscheidend für die fehlerhafte Festsetzung der Einkommensteuer waren die unzutreffenden Angaben hinsichtlich des Gewinnanteils der Ehefrau.
- Damit betrug die Festsetzungsfrist fünf Jahre. Sie begann mit Ablauf des 31. 12. 2002, da das Ehepaar in diesem Jahr die Einkommensteuererklärung abgegeben hatte, und endete am 31. 12. 2007. Das Finanzamt durfte daher den Bescheid noch im Jahr 2007 korrigieren.

Hinweise: Der BFH brauchte nicht über mögliche strafrechtliche Folgen für die Eheleute zu unterscheiden. Denn hierfür sind die Strafgerichte zuständig.

Investitionsabzugsbetrag: Verzinsung bei Aufgabe der Investitionsabsicht

Führt ein Unternehmer eine Investition, für die er einen Investitionsabzugsbetrag gebildet hat, nicht durch oder gibt er seine Investitionsabsicht schon vor Ablauf des dreijährigen Investitionszeitraums auf, ist die sich hieraus ergebende Steuernachzahlung nach neuem Recht rückwirkend zu verzinsen. Bis zum Veranlagungszeitraum (VZ) 2012 gilt dies – entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung – allerdings nicht.

Hintergrund: Unternehmer können für künftige Investitionen einen sog. Investitionsabzugsbetrag von bis zu 40 % der künftigen Anschaffungskosten steuermindernd bilden. Wird die Investition dann aber innerhalb der nächsten drei Jahre nicht durchgeführt, wird der Investitionsabzugsbetrag im Jahr der Bildung – und damit rückwirkend – rückgängig

gemacht. Die sich hieraus ergebende Steuernachzahlung ist nach Auffassung der Finanzverwaltung auch nach altem Recht rückwirkend (unter Berücksichtigung des allgemeinen 15monatigen Verschonungszeitraums) mit 6 % pro Jahr zu verzinsen.

Entscheidung: Dem ist der Bundesfinanzhof (BFH) in einer aktuellen Entscheidung entgegengetreten:

- Die rückwirkende Verzinsung des Nachzahlungsbeitrags ist nach der bis zum VZ 2012 geltenden Rechtslage nur dann vorgesehen, wenn die Investition durchgeführt wird, das Wirtschaftsgut aber anschließend nicht für einen bestimmten Zeitraum in einer inländischen Betriebsstätte des Unternehmers fast ausschließlich oder ausschließlich betrieblich genutzt wird (sog. Verbleibensvoraussetzungen).
- Bis zum VZ 2012 fehlt eine gesetzliche Regelung für den Fall, dass die Investition nicht durchgeführt wird oder der Investitionsabzugsbetrag vor Ablauf des dreijährigen Investitionszeitraums freiwillig aufgelöst wird. Der Gesetzgeber hat das Problem der rückwirkenden Verzinsung durchaus gesehen, wie es am Beispiel der nicht eingehaltenen Verbleibensvoraussetzungen deutlich wird. Deshalb kann die gesetzgeberische Lücke nicht einfach durch eine entsprechende Auslegung ausgefüllt werden.

Folge: Die Verzinsung beginnt erst 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Unternehmen mitgeteilt hat, dass die Investition unterbleibt. Da diese Mitteilung im Streitfall im Juni 2010 erfolgte, beginnt der Zinszeitraum erst am 1. 4. 2012, also 15 Monate nach Ablauf des Jahres 2010. Wird der geänderte Steuerbescheid für 2007 vorher erlassen, unterbleibt eine Verzinsung.

Hinweise: Im Ergebnis unterbleibt in VZ bis einschließlich 2012 eine Verzinsung, wenn die Investition nicht durchgeführt wird und das Finanzamt einen geänderten Steuerbescheid innerhalb von 15 Monaten nach Ablauf desjenigen Kalenderjahres erlässt, in dem es feststellt, dass die Investition nicht durchgeführt werden wird. Der anderslautenden Auffassung der Finanzverwaltung, die eine rückwirkende Verzinsung bejaht, hat der BFH damit widersprochen.

Ab VZ 2013 wurde das Gesetz ergänzt. Damit wird künftig die Nachzahlung von Anfang an – nach Ablauf eines 15monatigen Verschonungszeitraums – verzinst.

Arbeitgeber/Arbeitnehmer

Beruflich veranlasste Krankheitskosten

Krankheitskosten können in der Regel nur als außergewöhnliche Belastungen steuerlich berücksichtigt werden. Der Nachteil: Wegen der sog. zumutbaren Belastung wirkt sich dies häufig nicht aus. Daneben besteht die Möglichkeit des Abzugs als Werbungskosten oder Betriebsausgaben – und zwar dann, wenn es sich um eine typische Berufskrankheit handelt oder der Zusammenhang zwischen Erkrankung und Beruf eindeutig feststeht.

Hintergrund: Beruflich veranlasste Aufwendungen eines Arbeitnehmers sind ebenso als Werbungskosten absetzbar, wie betrieblich veranlasste Aufwendungen eines Unternehmers als Betriebsausgaben abgezogen werden können. Dabei gilt sowohl bei Arbeitnehmern als auch bei Unternehmern der Grundsatz, dass Krankheitskosten normalerweise der Privatsphäre zuzurechnen sind.

Streitfall: Eine professionelle Geigerin machte Aufwendungen für eine Krankengymnastik und für eine Bewegungsschulung (Dispokinese) steuerlich geltend. Finanzamt und Finanzgericht (FG) der ersten Instanz erkannten die Kosten für die Dispokinese nicht an.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof hob die erstinstanzliche Entscheidung auf und wies die Sache zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts zurück.

- Aufwendungen zur Verminderung oder Beseitigung gesundheitlicher Störungen, die typischerweise mit der Berufstätigkeit verbunden sind, können Werbungskosten sein. Voraussetzung ist aber, dass es sich um typische Berufskrankheiten handelt oder der Zusammenhang zwischen der Erkrankung und dem Beruf eindeutig feststeht.
- Ob dies der Fall ist, wird das FG nun prüfen müssen – dabei wird das Gericht wohl nicht um die Einschaltung eines Gutachters herumkommen.
- Daneben käme noch eine Anerkennung der Kosten für die Dispokinese als beruflich veranlasste Fortbildungsmaßnahme in Betracht. Auch diese Frage wird das Gericht nun zu klären haben.

Hinweis: Es kann daher ratsam sein, bereits vor Beginn der Behandlung ein ärztliches Gutachten einzuholen, das die berufliche Veranlassung der Erkrankung konkret attestiert.

Dienstwagen für im Ausland wohnende Mitarbeiter

Durch eine in diesem Jahr erfolgte Gesetzesänderung wurde der Leistungsort bei der **langfristigen Vermietung von Beförderungsmitteln an Nichtunternehmer** an europarechtliche Vorgaben angepasst. Danach befindet sich nun der Leistungsort an dem Ort, an dem der Empfänger seinen Wohnsitz oder Sitz hat.

Die berechnete Frage lautet: Was hat dies mit der Fahrzeugüberlassung an Mitarbeiter zu tun? Eine ganze Menge. Denn die Finanzverwaltung hat kürzlich klargestellt, dass unter die „Vermietung von Beförderungsmitteln“ auch die Gestellung eines Fahrzeugs durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer zur privaten Nutzung fällt. Die Folge: Überlässt der Chef seinem Mitarbeiter einen Dienstwagen auch für Privatfahrten, gelten die umsatzsteuerlichen Regelungen zur Vermietung eines Beförderungsmittels – die Überlassung des Dienstwagens wird folglich umsatzsteuerlich dort erfasst, wo der Mitarbeiter wohnt. Problematisch wird dies, wenn der Mitarbeiter im Ausland lebt. Denn dann muss sich der Arbeitgeber auch im Ausland registrieren lassen und dort die entsprechende Umsatzsteuer an den Fiskus abführen. Die Umsatzbesteuerung in Deutschland entfällt im Gegenzug.

DIE MANDANTEN | INFORMATION

Hinweis: Von der Neuregelung sind Unternehmen betroffen, die im Ausland wohnende Mitarbeiter beschäftigen und diesen einen Dienstwagen für Privatfahrten, Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sowie Familienheimfahrten aus Anlass einer doppelten Haushaltsführung zur Verfügung stellen. Sie sollten sich um das Thema kümmern – denn die neue Regelung gilt bereits seit dem 30. 6. 2013.

Fahrtkosten während der Probezeit

Auch während einer sechsmonatigen Probezeit ist der Betrieb des Arbeitgebers, dem der Arbeitnehmer zugeordnet wird, als regelmäßige Arbeitsstätte anzusehen. Der Arbeitnehmer kann daher für die Fahrten dorthin nur die Entfernungspauschale von 0,30 € pro Entfernungskilometer geltend machen und nicht die tatsächlichen Fahrtkosten.

Hintergrund: Arbeitnehmer können für Fahrten zwischen ihrer Wohnung und ihrer regelmäßigen Arbeitsstätte eine Entfernungspauschale von 0,30 € pro Entfernungskilometer („einfache Strecke“) als Werbungskosten geltend machen.

Streitfall: Ein Arbeitnehmer begann im Juli 2010 eine neue Tätigkeit in einem Hotel in A. Die ersten sechs Monate galten als Probezeit, innerhalb derer ihm mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden konnte. Der Arbeitnehmer machte für 100 Fahrten zu seiner neuen Tätigkeitsstätte die tatsächlichen Fahrtkosten von pauschal 0,30 € pro gefahrenen Kilometer geltend (also Hin- und Rückfahrt) – und nicht nur die Entfernungspauschale von 0,30 € pro Entfernungskilometer (einfache Strecke). Das Finanzamt erkannte nur die Entfernungspauschale an.

Entscheidung: Das Niedersächsische Finanzgericht gab dem Finanzamt Recht:

- Als regelmäßige Arbeitsstätte ist der Betrieb bzw. die Betriebsstätte des Arbeitgebers anzusehen, der der Arbeitnehmer dauerhaft zugeordnet wird und die er nicht nur gelegentlich, sondern fortdauernd aufsucht.
- Das Hotel in A war eine solche regelmäßige Arbeitsstätte, und zwar von Beginn an. Denn der Arbeitnehmer sollte dort dauerhaft tätig werden.
- Die Vereinbarung einer Probezeit ändert daran nichts; denn die Probezeit ermöglicht nur eine kürzere Kündigungsfrist, ändert aber nichts an dem Einsatz des Arbeitnehmers in A. Trotz der kürzeren Kündigungsmöglichkeit ist ein Probe-Arbeitsverhältnis auf Dauer angelegt.

Hinweis: Ab 2014 wird das steuerliche Reisekostenrecht in vielen Punkten geändert. So wird u. a. der Begriff der regelmäßigen Arbeitsstätte durch den Begriff der ersten Tätigkeitsstätte ersetzt. Allerdings kommt es auch ab 2014 grundsätzlich darauf an, welcher Tätigkeitsstätte der Arbeitnehmer zugeordnet wird.

SOZIALVERSICHERUNG

Voraussichtliche Sachbezugswerte 2014

Aufgrund der Anpassung an die Entwicklung der Verbraucherpreise werden die Sachbezugswerte für das Jahr 2014 voraussichtlich steigen. Der Bundesrat muss der aktuell als Entwurf vorliegenden Sechsten Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) noch zustimmen (BR-Drucks. 659/13). Die Werte des Entwurfs werden jedoch i. d. R. nicht mehr geändert.

Der Verbraucherpreisindex für Verpflegung ist im maßgeblichen Zeitraum von Juni 2012 bis Juni 2013 um 2,3 %, derjenige für Unterkunft oder Mieten um 2,2 % gestiegen. Auf dieser Grundlage wird in 2014

- der Monatswert für die Verpflegung von 224 € auf 229 €,
- der Wert für verbilligte oder unentgeltliche Mahlzeiten für ein Mittag- oder Abendessen von 2,93 € auf 3 € und
- der Wert für ein Frühstück von bisher 1,60 € auf 1,63 €

angehoben.

Der Wert für Unterkunft oder Mieten steigt 2014 von 216 auf 221 € monatlich, was bezogen auf den Quadratmeter 3,88 € monatlich (bisher 3,80 €) bzw. bei einfacher Ausstattung (ohne Sammelheizung oder ohne Bad oder Dusche) 3,17 € monatlich (bisher 3,10 €) ausmacht. Wenn der Tabellenwert nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre, kann der Wert der Unterkunft mit dem ortsüblichen Mietpreis bewertet werden.

Hinweis: Die neuen Sachbezugswerte sind vom 1. 1. 2014 an anzusetzen. Sie können bereits vom ersten Abrechnungsmonat des Jahres 2014 an angewendet werden, da die geänderte Sozialversicherungsentgeltverordnung am 1. 1. 2014 in Kraft treten wird. Sollten sich die Werte wider Erwarten noch ändern, informieren wir Sie an dieser Stelle.

Wichtige Termine: Steuer und Sozialversicherung im November 2013

- | | |
|--------------|---|
| 11. 11. 2013 | Umsatzsteuer; Lohnsteuer, Kirchensteuer zur Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag
Zahlungsschonfrist bis zum 14. 11. 2013 (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck) |
| 15. 11. 2013 | Gewerbsteuer, Grundsteuer
Zahlungsschonfrist bis zum 18. 11. 2013 (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck) |
| 27. 11. 2013 | Fälligkeit der Beitragsgutschrift der Sozialversicherungsbeiträge beim Sozialversicherungsträger am 27. 11. 2013
Einreichen der Beitragsnachweise bei der jeweiligen Krankenkasse (Einzugsstelle) bis zum 25. 11. 2013 |

Steuerberater

Manfred Sulzmann
Dipl. Finanzwirt (FH)

Rolf Sulzmann
Dipl. Betriebswirt (BA)

Hermann-Fischer-Allee 4
78166 Donaueschingen

Tel. 0771 / 8090-0
Fax 0771 / 8090-50

Themen dieser Ausgabe

- Arbeitsverträge mit nahen Angehörigen
- Entwarnung bei umsatzsteuerlichen Gutschriften
- Antrag auf Lohnsteuerermäßigung 2014
- Lohnsteuer bei Betriebsveranstaltungen
- Beiträge für Zukunftssicherung des Arbeitnehmers
- Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer
- Verlustbescheinigung: Stichtag 15. 12. 2013
- Termine: Steuer und Sozialversicherung

Ausgabe Dezember 2013

*Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,*

auch mit unserer Dezember-Ausgabe möchten wir Sie wieder über wichtige aktuelle Neuerungen aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht informieren.

STEUERRECHT

Unternehmer

Arbeitsverträge mit nahen Angehörigen

Ein Arbeitsvertrag eines Unternehmers mit einem nahen Verwandten wird steuerlich auch dann anerkannt, wenn der Angehörige mehr leistet, als er dem Vertrag zufolge verpflichtet ist.

Hintergrund: Arbeitsverträge mit nahen Angehörigen werden steuerlich anerkannt, wenn der Arbeitsvertrag zivilrechtlich wirksam und fremdüblich ist und die vereinbarten

Leistungen (Lohnzahlung einerseits und Tätigkeit des Arbeitnehmers andererseits) tatsächlich erbracht werden.

Streitfall: Der Kläger – ein Einzelunternehmer – stellte seinen Vater und seine Mutter an. Der Vater sollte zehn Wochenstunden tätig sein und 400 € monatlich verdienen; tatsächlich arbeitete er jedoch weit mehr als vereinbart. Die Mutter sollte für zwanzig Wochenstunden 800 € erhalten. Das Finanzamt erkannte beide Arbeitsverträge nicht an, weil der Kläger keine Arbeitszeitznachweise vorgelegt hatte und kürzte die Betriebsausgaben entsprechend.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) gab der Klage bezüglich des Arbeitsvertrags mit dem Vater statt und verwies die Sache hinsichtlich des Arbeitsvertrags mit der Mutter an das Finanzgericht (FG) zurück:

DIE MANDANTEN | INFORMATION

- Der Arbeitsvertrag mit dem Vater ist steuerlich anzuerkennen. Unschädlich ist, dass der Vater mehr gearbeitet hat als vereinbart. Ebenso wäre es unschädlich, wenn er für einen zu niedrigen Arbeitslohn arbeiten würde. Erst wenn der Arbeitslohn so gering ist, dass er nicht mehr als Gegenleistung für die erbrachte Arbeit angesehen werden kann, wäre der Arbeitsvertrag steuerlich nicht anzuerkennen.
- Der Kläger war auch nicht verpflichtet, Arbeitszeitanzeige des Vaters vorzulegen. Solche Nachweise sind nur dann nötig, wenn es um die Beurteilung der Frage geht, ob der Angehörige überhaupt wie vereinbart gearbeitet hat. Im Streitfall stand jedoch fest, dass der Vater mindestens zehn Wochenstunden für den Sohn tätig war.
- Hinsichtlich des Arbeitsvertrags mit der Mutter muss das FG noch ermitteln, ob und ggf. in welchem Umfang sie tatsächlich für den Kläger tätig wurde.

Hinweis: Unschädlich ist demzufolge, wenn sich der Angehörige als Arbeitnehmer „unter Wert verkauft“ bzw. unentgeltlich Überstunden leistet. Dies spricht nicht gegen die Fremdüblichkeit des Arbeitsvertrags – denn auch bei einem Arbeitsverhältnis unter Fremden kommt es gelegentlich zur Übererfüllung des Vertrags durch den Arbeitnehmer, sei es, dass er Sorge um seinen Arbeitsplatz hat, sei es, dass derartige Mehrleistungen üblich sind. Problematisch bleiben jedoch Arbeitsleistungen unterhalb des vereinbarten Umfangs.

Entwarnung bei umsatzsteuerlichen Gutschriften

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sich aktuell zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Gutschriften geäußert.

Hintergrund: In der Praxis gibt es zwei Arten von Gutschriften:

- Zum einen die sog. kaufmännische Gutschrift, mit der der Unternehmer seine bisherige Rechnung zu Gunsten des Kunden korrigiert. Eine solche Gutschrift wird mitunter auch als „Storno“ bezeichnet.
- Zum anderen die umsatzsteuerliche Gutschrift, mit der der Leistungsempfänger gegenüber dem leistenden Unternehmer abrechnet. Eine solche Gutschrift hat die Wirkung einer Rechnung und ermöglicht dem Gutschriftaussteller den Vorsteuerabzug. Seit dem 1. 7. 2013 muss diese Gutschrift zwingend als „Gutschrift“ bezeichnet werden; die Bezeichnung z. B. als „Abrechnung“ oder „Honorarrechnung“ genügt nicht.

Inhalt des BMF-Schreibens: Das BMF stellt nun zum einen klar, dass die Bezeichnung einer kaufmännischen Gutschrift (d. h. Rechnungskorrektur) als „Gutschrift“ nicht dazu führt, dass der Unternehmer die in der kaufmännischen Gutschrift gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer erneut an das Finanzamt abführen muss. Eine solche Rechnungskorrektur stellt keine Rechnung im Sinne einer umsatzsteuerlichen Gutschrift dar, sodass kein unberechtigter Ausweis der Umsatzsteuer vorliegt.

Zum anderen ist es unschädlich, wenn in einer umsatzsteuerlichen Gutschrift, mit der also gegenüber dem leistenden Unternehmer abgerechnet wird, statt des Begriffs „Gutschrift“ ein vergleichbarer ausländischer Begriff eines anderen EU-Staates verwendet wird, z. B. „Self-billing“ (englisch) oder „autofacturation“ (französisch).

Zu beachten ist ferner, dass der Begriff „Gutschrift“ bzw. ein vergleichbarer ausländischer Begriff auch dann verwendet werden muss, wenn in einem Dokument sowohl über Leistungen des Geschäftspartners (umsatzsteuerliche Gutschrift) als auch über eigene Leistungen (typische Rechnung) abgerechnet wird. Dem BMF zufolge muss in diesem Fall auch deutlich werden, welche Leistungen vom Geschäftspartner erbracht wurden und welche Leistungen der Unternehmer selbst erbracht hat. Eine Saldierung und Verrechnung der gegenseitig erbrachten Leistungen ist nicht zulässig.

Hinweis: Das BMF-Schreiben sorgt für Entspannung. Denn nach der neuen Gesetzeslage seit dem 1. 7. 2013 war unklar, ob die Bezeichnung einer kaufmännischen Gutschrift als „Gutschrift“ dazu führt, dass die Umsatzsteuer erneut abgeführt werden muss. Man befürchtete, dass eine solche Rechnungskorrektur mit einer umsatzsteuerlichen Gutschrift verwechselt werden könnte. Diese Gefahr besteht nach dem aktuellen BMF-Schreiben nicht mehr.

Die Verwendung eines ausländischen Begriffs für „Gutschrift“ wird in der Praxis bei Abrechnungen (d. h. umsatzsteuerlichen Gutschriften) gegenüber einem Geschäftspartner in einem anderen EU-Staat in Betracht kommen; denn dieser wird den deutschen Begriff „Gutschrift“ in der Regel nicht verstehen. Auch hier sorgt das BMF für Klarheit, indem es deutlich macht, dass ein vergleichbarer ausländischer Begriff verwendet werden darf. Das BMF-Schreiben enthält daher für alle EU-Staaten die einschlägigen Übersetzungen des Begriffs „Gutschrift“.

Arbeitgeber/Arbeitnehmer

Antrag auf Lohnsteuerermäßigung 2014

Wer beispielsweise als Berufspendler oder bei Unterhaltszahlungen hohe monatliche Kosten hat, kann für das Jahr 2014 Freibeträge auf der elektronischen Lohnsteuerkarte berücksichtigen lassen. Hierzu kann seit Oktober 2013 beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt ein Antrag auf Lohnsteuerermäßigung gestellt werden.

Auch bei unveränderten Verhältnissen ist ein erneuter Antrag erforderlich. Hierzu genügt jedoch der vereinfachte Antrag auf Lohnsteuerermäßigung. Ausnahme: Pauschbeträge für Menschen mit Behinderung und Hinterbliebene, die bereits über das Jahr 2013 hinaus gewährt wurden, werden ohne neuen Antrag bis zum Ende der Gültigkeit des Behindertenausweises weiterhin berücksichtigt. In Fällen, in denen ein solcher Pauschbetrag auf den Ehegatten/den Lebenspartner oder die Eltern übertragen wird, ist für 2014 ein erneuter Antrag zu stellen.

Lohnsteuer bei Betriebsveranstaltungen

Im Dezember finden viele Betriebsfeiern statt. Passend hierzu hat der Bundesfinanzhof (BFH) zwei erfreuliche Urteile gefällt: Zum einen sind im Rahmen der Freigrenze von 110 € pro Arbeitnehmer solche Kosten nicht zu berücksichtigen, die den Arbeitnehmer nicht bereichern. Zum anderen bleiben auch diejenigen Kosten außer Ansatz, die auf teilnehmende Familienangehörige entfallen.

Hintergrund: Die Teilnahme an einer Betriebsveranstaltung führt i. d. R. nicht zu Arbeitslohn – denn die Betriebsveranstaltung findet meist im eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers statt. Anders ist es jedoch, wenn die auf den Arbeitnehmer entfallenden Kosten eine Freigrenze von 110 € (einschließlich Umsatzsteuer) übersteigen – dann liegt steuerpflichtiger Arbeitslohn vor.

Streitfälle: In zwei Fällen hat der BFH nun entschieden, welche Kosten bei der Prüfung der Freigrenze zu berücksichtigen sind. Im ersten Fall lud ein Konzern ca. 16.000 Mitarbeiter zu einer Betriebsveranstaltung in ein Fußballstadion ein. Die Kosten für das Catering, die Künstler, die Stadionmiete und den Eventveranstalter beliefen sich auf rund 2 Mio. €. Umgerechnet auf jeden Arbeitnehmer war die 110-€-Grenze überschritten, sodass das Finanzamt von Arbeitslohn ausging.

Im zweiten Fall nahmen neben den Arbeitnehmern auch deren Partner an der Veranstaltung teil. Pro Teilnehmer ergaben sich Kosten von ca. 68 €, also unterhalb der Freigrenze. Jedoch rechnete das Finanzamt die auf die Partner entfallenden Kosten den jeweiligen Arbeitnehmern hinzu und gelangte so zu einer Überschreitung der Freigrenze.

Entscheidungen: In beiden Fällen gab der BFH den Klagen der Arbeitgeber, die sich gegen die Lohnsteuer-Nachforderungsbescheide wandten, statt:

- Zu den Kosten, die bei Prüfung der 110-€-Freigrenze zu berücksichtigen sind, gehören nur Aufwendungen für Leistungen, die der Arbeitnehmer konsumieren kann – dies sind Kosten für das Catering sowie die Unterhaltung (Musik/Künstler).
- Nicht einzurechnen sind dagegen Aufwendungen, die die Organisation und Ausgestaltung der Betriebsveranstaltung betreffen – wie die Kosten für die Raummiete und die Agentur, die die Betriebsveranstaltung organisiert.
- Ebenfalls grundsätzlich nicht zu berücksichtigen sind die Kosten für die teilnehmenden Familienangehörigen/Partner. Denn auch deren Teilnahme liegt im ganz überwiegenden Interesse des Arbeitgebers, weil sie das Betriebsklima fördert. So wird die Verbundenheit zwischen Arbeitnehmer, Kollegen und Arbeitgeber gestärkt. Auch kann das Verständnis der Angehörigen für die Betriebsabläufe gefördert werden.

Folge: In beiden Fällen lagen die Kosten pro Arbeitnehmer somit unter der 110-€-Grenze, der Arbeitgeber musste keine Lohnsteuer nachentrichten. Auch für den Arbeitnehmer ergaben sich keine zu versteuernden Einnahmen aus der Teilnahme an der Betriebsveranstaltung.

Hinweis: Fraglich ist zurzeit, ob die Finanzverwaltung die Urteile auch anwenden wird. Sollte dies nicht der Fall sein, steht zumindest der Rechtsweg offen.

Beiträge für Zukunftssicherung des Arbeitnehmers

Das Bundesfinanzministerium (BMF) nimmt in einem aktuellen Schreiben zur Steuerpflicht von Beiträgen des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers Stellung. Danach stellen solche Beiträge keinen Sachbezug dar – mit der Folge, dass die monatliche Sachbezugsgrenze in Höhe von 44 € nicht anwendbar ist.

Hintergrund: Sachbezüge des Arbeitgebers sind bis zu einer monatlichen Höhe von 44 € lohnsteuerfrei.

Inhalt des Schreibens des BMF: Beiträge des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers (z. B. für eine private Pflegezusatz- und Krankentagegeldversicherung) sind kein Sachbezug, sondern Barlohn,

- wenn der Arbeitnehmer Versicherungsnehmer und damit Schuldner der Versicherungsbeiträge ist und der Arbeitgeber diese Beiträge übernimmt oder
- wenn der Arbeitgeber Versicherungsnehmer ist und der Arbeitnehmer Versicherter ist.

Denn bei wirtschaftlicher Betrachtung stellt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer Geld in Höhe der Beiträge zur Verfügung, die dieser für seine Zukunftssicherung verwendet. Damit gilt die monatliche Freigrenze für Sachbezüge in Höhe von 44 € nicht.

Hinweise: Das Schreiben gilt für Zukunftssicherungsleistungen, die ab 2014 geleistet werden.

Das aktuelle Schreiben ist mit der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) nicht ohne Weiteres vereinbar. Der BFH stellt bei der Abgrenzung zwischen Sachbezug und Barlohn nämlich darauf ab, ob der Arbeitnehmer den gewählten Vorteil auch in bar verlangen kann oder nicht (im letzten Fall liegt nach Auffassung des Gerichts ein Sachbezug vor, für den die Freigrenze von 44 € in Betracht kommt).

Alle Steuerzahler

Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer

Zur Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer gehören beim Kauf eines unbebauten Grundstücks auch die Kosten für den anschließenden Bau des Hauses, wenn der Verkäufer des Grundstücks und der Bauunternehmer gemeinsam auf den Abschluss des Grundstückkaufvertrags sowie des Bebauungsvertrags hinwirken und dem Käufer bereits vor Abschluss des Grundstückkaufvertrags ein bestimmtes Gebäude angeboten haben. Es kommt dann nicht darauf an, dass der Käufer das Zusammenwirken auf der Verkäuferseite erkennen konnte.

DIE MANDANTEN | INFORMATION

Hintergrund: Die Höhe der Grunderwerbsteuer richtet sich grundsätzlich nach dem Kaufpreis. Beim Kauf eines unbebauten Grundstücks, das der Käufer anschließend bebauen lässt, ist die Grunderwerbsteuer also generell niedriger als beim Kauf eines bereits bebauten Grundstücks. Eine Ausnahme gilt jedoch beim sog. einheitlichen Erwerbsgegenstand, wenn bereits bei Abschluss des Kaufvertrags über das Grundstück feststeht, dass der Käufer ein bebautes Grundstück erhalten soll. Dies ist z. B. der Fall, wenn sich der Grundstücksverkäufer zur Bebauung verpflichtet. Die Grunderwerbsteuer richtet sich dann nach dem Kaufpreis für das Grundstück und den Baukosten für das Gebäude.

Streitfall: Der Kläger kaufte ein unbebautes Grundstück von einer Bank. Den Kaufvertrag hatte eine Tochtergesellschaft (B-GmbH) der Bank vermittelt. Zwei Wochen später schloss der Kläger mit der C-GmbH einen Vertrag über den Bau einer Doppelhaushälfte auf dem Grundstück ab. Die C-GmbH hatte mit der B-GmbH einen Immobilienvermittlungsvertrag geschlossen und zahlte deshalb an die B-GmbH eine Provision. Der Kläger wusste von den Geschäftsbeziehungen zwischen beiden GmbHs nichts. Das Finanzamt berücksichtigte bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer sowohl den Kaufpreis für das Grundstück als auch die Herstellungskosten für die Doppelhaushälfte.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) gab dem Finanzamt im Grundsatz Recht und hielt einen einheitlichen Erwerbsgegenstand für möglich:

- Ein einheitlicher Erwerbsgegenstand (d. h. Grundstück und Gebäude) liegt zum einen vor, wenn der Verkäufer des Grundstücks dem Käufer vor Abschluss des Kaufvertrags ein konkretes Angebot zur Bebauung unterbreitet hat und der Käufer dieses Angebot später annimmt.
- Zum anderen ist ein einheitlicher Erwerbsgegenstand anzunehmen, wenn auf Verkäuferseite mehrere Personen stehen, die zusammenwirken, um sowohl den Verkauf des unbebauten Grundstücks als auch dessen Bebauung zu erreichen. Es kommt nicht darauf an, dass das Zusammenwirken für den Käufer erkennbar ist. Ausreichend ist, dass das Zusammenwirken der auf Verkäuferseite beteiligten Personen anhand äußerer Merkmale objektiv festgestellt werden kann.

Folge: Im Streitfall gab es ein Zusammenwirken auf der Verkäuferseite; denn die Bank als Grundstücksverkäuferin und die B-GmbH als Maklerin und Tochtergesellschaft der Bank sowie die C-GmbH als Bauunternehmerin wollten aufgrund der untereinander getroffenen Provisionsvereinbarungen dem Kläger im Ergebnis ein bebautes Grundstück verschaffen.

Der BFH verwies die Sache jedoch an die erste Instanz zurück, die nun aufklären muss, ob dem Kläger bereits vor Abschluss des Grundstückkaufvertrags ein bestimmtes Gebäude angeboten wurde. Hierfür spricht, dass der Bauvertrag nur zwei Wochen nach Abschluss des Grundstückkaufvertrags geschlossen wurde und dass im Bauvertrag auf Planungen aus der Zeit vor dem Abschluss des Grundstückkaufvertrags Bezug genommen wurde.

Kapitalanleger

Verlustbescheinigung: Stichtag 15. 12. 2013 beachten

Für Kapitalanleger, die z. B. bei **mehreren Banken** Wertpapierdepots unterhalten, ist der Stichtag 15. 12. 2013 zu beachten. Bis zu diesem Zeitpunkt kann bei der Bank eine Verlustbescheinigung angefordert werden, um mögliche Verluste mit erfolgreichen Kapitalanlagen bei anderen Banken im Rahmen der Steuerveranlagung zu verrechnen.

Hinweis: Der 15. 12. 2013 ist eine **Ausschlussfrist**. Wird die Frist versäumt, werden die Verluste automatisch auf das Folgejahr übertragen und können dann nur noch mit positiven Kapitalerträgen des Folgejahres bei **derselben** Bank verrechnet werden.

Wer noch über fortgeschriebene **Verluste aus Alt-Spekulationsgeschäften** mit Aktien vor Einführung der Abgeltungsteuer verfügt, muss Folgendes beachten: Diese Verluste können letztmalig bis Ende 2013 mit Wertpapiergewinnen verrechnet werden. Später ist eine Verrechnung der Altverluste nur noch mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften, wie mit Gewinnen aus Verkäufen von Gold, Antiquitäten oder nicht selbstgenutzten Immobilien möglich.

Wichtige Termine: Steuer und Sozialversicherung im Dezember 2013

- | | |
|---------------------|--|
| 10. 12. 2013 | Umsatzsteuer; Lohnsteuer; Solidaritätszuschlag; Kirchenlohnsteuer; Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer; Solidaritätszuschlag; Kirchensteuer
Zahlungsschonfrist bis zum 13. 12. 2013 (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck) |
| 23. 12. 2013 | Fälligkeit der Beitragsgutschrift der Sozialversicherungsbeiträge beim Sozialversicherungsträger am 23. 12. 2013
Einreichen der Beitragsnachweise bei der jeweiligen Krankenkasse (Einzugsstelle) bis zum 19. 12. 2013
(Der 24. und 31. 12. gelten nicht als bankübliche Arbeitstage.) |
-